

Werk

Titel: I. Abhandlungen

Ort: Tübingen

Jahr: 1860

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0016|log14

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

I. Abhandlungen.

Ueber Vermögen und Wirthschaft.

Eine Skizze.

Von Dr. C. A. Tretter in München.

I.

Die Grundbedürfnisse des menschlichen Lebens.

Im gesammten Gebiete der Natur werden wir gewahr, dass mit dem Wesen der Dinge räumlich neben — wie zeitlich nach einander eine Vielzahl von Nothwendigkeiten verknüpft ist, und es liegt hiefür in dem Gegensatze von Bedingendem und Bedingtem für alles irdische Sein ein freilich jeglichen Phantasieschmucks beraubter, aber in dieser Nacktheit desto überzeugenderer Ausdruck.

Aus dieser Wahrheit schliessen wir unmittelbar, dass ihr Inhalt auch auf den Menschen als ein besonderes Glied in der Welschöpfung Anwendung finde, dass er keinerlei Exemption von den durch die Natur positiv gemachten Satzungen genieße, und unsere Erfahrung bestätigt solche Sachlage in der That unausgesetzt; ja die mit seiner Natur verknüpften Nothwendigkeiten kommen in so erschreckender Zahl auf keiner niedrigeren Lebensstufe zur Erscheinung.

Was wir mit dem Worte „Nothwendigkeit“ bezeichnen, das stellt sich, dem Inhalte nach aufgefasst, dar als das Mangelhafte an einem Ding, oder, indem wir sofort nur das menschliche Dasein in's Auge fassen, am menschlichen Wesen in einem gewissen Zeitpunkte und heisst mit vorzüglicher Rücksicht auf den Eintritt des Umstandes, dass in dem menschlichen Ich Empfindung dessen besteht, was ihm nach seiner jedesmaligen Lage als das Nothwendige, als das Mangelhafte erscheint, Bedürfnis.

Es ergeben sich daraus für jedes Moment menschlichen Lebens drei wesentliche Elemente: der mangelhafte Zustand als das Produkt des unmittelbar vorhergegangenen Moments; die das gegenwärtige Moment absorbirende Action, welche die Nothwendigkeit verwirklicht, dem Bedürfnisse Friede wirkt, und schliesslich der mit beendigter Action gewonnene vervollkommnete Zustand der hergestellten Nothwendigkeit, des gehobenen Mangels.

Das dritte Element enthält offenbar die Lösung einer dem Menschen naturgesetzlich gestellten Aufgabe, und insofern dem Resultate die Eigenschaft eines Vollendeteren im Verhältnisse zu den Voraussetzungen der Aufgabe selbst innewohnt, spricht die Philosophie eine unumstössliche Wahrheit aus, wenn sie den einen und höchsten Lebenszweck des Menschen in die vollkommenste Ausbildung des seiner Natur Entsprechenden, in die Erhebung der menschlichen Natur auf die höchste ihr mögliche Stufe der Vollendung setzt. Dieser Prozess ist ein unwandelbar flüssiger; er endet nur mit dem letzten Menschen; jedes Befriedigtsein birgt in sich selbst die Quelle eines noch unbefriedigten Weiteren.

Es ist indess begreiflich, dass der Schwerpunkt bei diesem Vervollkommnungsprocesse zumeist in dem zweiten Elemente, der vermittelnden Action ruht, und wir werden daher den Bedingungen, unter welchen sie als schaffende Kraft auftritt, wohl den bedeutendsten Einfluss auf Erreichung des ausgesprochenen menschlichen Lebenszweckes zugestehen müssen.

Jede Kraft nun und jeder Stoff, kurz Alles, was bei Verwandlung des Bedürfniszustandes in jenen des Befriedigtseins

mitzuwirken die Bestimmung trägt, ist in Beziehung auf das gehobene Bedürfniss dessen Befriedigungsmittel und heisst mit Rücksicht auf das Verhältniss, in welchem das Mittel zum Zwecke sich befindet, als ein Brauchbarkeits-, Dienlichkeitsverhältniss Gut.

Wir ersehen aus dem gegebenen Begriff einmal, dass die Eigenschaft, ein Gut zu sein, keinem Dinge in der Welt absolut d. h. für jede Zeit und jedes Verhältniss anhaften könne, da mit dem Verschwinden des Bedürfnisses zugleich jede Möglichkeit, gebraucht zu werden, zu dienen, nothwendig aufhört; dann aber leuchtet uns auch ein, dass ein und dasselbe Ding in erster Linie sich als Bedürfniss zu erweisen und nachdem es verwirklicht worden, nun Mittel zur Befriedigung eines in zweiter Linie auftauchenden Bedürfnisses, also Gut zu werden vermöge. So sind — um an der Hand einiger erläuternder Beispiele die Anschauung sinnlicher zu bewirken — Recht, Sittlichkeit, gesellschaftlicher Verband unbestritten nächste Mittel zur Stillung jenes obersten Bedürfnisses der Vervollkommnung, und sie heissen darum zur vollen Gebühr höchste und heiligste Lebensgüter des Menschen; nichts desto weniger sprechen wir aber auch nicht unrichtig von einem Rechts- oder Sittlichkeitsbedürfnisse, von der Nothwendigkeit eines gesellschaftlichen Verbandes in Bezug auf menschliche Wesen — Bedürfnissen, die für jeden Zeitabschnitt als empfunden sich darstellen und für jeden Augenblick ihre besondere Sättigung erheischen. In dem ununterbrochen bedingten Zustande der Welt liegt die Wahrheit, dass alles Seiende den Beruf eines Mittels und Zweckes zugleich in sich trage, so ziemlich unverhüllt vor Augen, und der vom eigenen Ich sonst übervolle menschliche Geist hat selbst dem einen und obersten Lebenszwecke seiner Wesenheit, auf die höchst mögliche Stufe der Vollendung gebracht zu werden, nicht selten den Charakter eines letzten Endzwecks abgesprochen, es bedarf bloss der Erinnerung an unsere positiven Religionen, welche die Lehre verkünden, dass die Gottheit in ihrer Schöpfung verherrlicht werde: sie haben damit den Menschen auf ewig in die bescheidene Reihe eines Mittels zur Verwirklichung einer menschlicher Verfügung entrückten Potenz gesetzt.

Es genügt uns indessen, lediglich von dem besprochenen obersten Bedürfnisse der menschlichen Vervollkommnung nach irdischem Maasstabe den Ausgangspunkt der Betrachtung zu nehmen, und wir überlassen die Untersuchung über das Verhältniss dieses Ausgangspunktes zu einem über ihm thätigen Elemente der Schärfe einer andern Wissenschaft.

Bis jetzt liegt für uns der innere Zusammenhang aller menschlichen Bedürfnisse wegen der Zulässigkeit ihrer Zurückführung auf ein universelles erwiesen vor; es ist aber sofort auch auf das dem einzelnen Bedürfnisse Besondere ein aufmerksames Auge zu richten. Der Inhalt des menschlichen Lebens in seinen Mannigfaltigkeiten, die Gesammtheit der Lebensverhältnisse als Summe aller in ihr enthaltenen Besonderheiten geben auch für die Einzelerfassung aller menschlichen Bedürfnisse unseres Erachtens den einzig sichern Anhaltspunkt, da jedem besondern Lebensverhältnisse ein dasselbe forderndes Bedürfniss entsprechen und jeder Zustand menschlichen Lebens auch mit dem Bedürfnisse nothwendig erlöschen muss, und es wird sonach der im Folgenden eingeschlagene Weg zur Erkennung der in der menschlichen Natur begründeten Bedürfnissverschiedenheiten seine Rechtfertigung finden.

Die Gesammtheit der menschlichen Lebensverhältnisse lässt sich, dem Stoff nach, von einer doppelten Seite aus betrachten: einmal nach ihrer Erscheinung als Produkt der verschiedenen Grundfähigkeiten des menschlichen Ich's, sodann nach ihrer Erscheinung als das Resultat der menschlichen Stellung zu sich selbst und zur Aussenwelt. In ersterer Beziehung ist alles Leben entweder durch Denken und Erkennen herbeigeführtes Wissen, oder durch Gefühl und Wollen vermitteltes Können, und in der That, Wissenschaft (gleichviel ob Vernunft- oder Erfahrungserkenntniss) und Kunst (gleichviel ob höhere, freie oder niedere, gewerbliche) sind Grundbedürfnisse, höchste unmittelbare Güter zur Vollendung der Menschennatur. In der andern Beziehung erleidet dagegen der Gehalt des menschlichen Lebens eine dreifache Abgliederung: Zuerst ist es, nach v. Mohl's Ausdrucks-

weise ¹⁾, „die erlaubte Selbstsucht und das Zurückbeziehen alles Aeusseren auf die Person,“ welcher dem innersten Wesen des Menschen eingepflichteter Trieb zum Aufbau eines Gliedes schreitet, es ist das Fürsichselbst-Wirken des Menschen, der unausgesetzte Angstschrei nach Rettung der Individualität vor Untergang im Weiteren. Sodann aber wälzt die mit der allseitigen Bedingtheit der menschlichen Natur von selbst gegebene Nothwendigkeit, mit den weil gleich geschaffenen, auch zu gleicher Vollendung berufenen Wesen in Verbindung zu treten und durch dies Band gehalten unbedingt auszuleben, die mannigfaltigen Bestandtheile des Mittelgliedes herbei; concrete Erscheinungen dieses Lebens in gesellschaftlichem Verbands sind: a) die Familie, der Stamm, die Nation, gegründet vorzüglich auf Geschlechtsliebe und Blutsgemeinschaft; b) die Gemeinde, der Staat, die Staatsgesellschaft, gegründet vorzüglich auf das Bedürfniss eines Zusammenlebens in gemeinsamer Rechtsverfassung, und c) sonstige gesellschaftliche Verbände, auf gemeinsame Interessen der mannigfaltigsten Art gegründet, wie z. B. die Interessen von Grundbesitzern oder von gewerblichen Berufsgenossen u. dgl. m. Das dritte Glied endlich, welches den Gehalt des menschlichen Lebens abschliesst, bildet sich durch die Beziehungen, die des Menschen Seele mit der Gottheit anzuknüpfen sich gedrungen fühlt, — durch die Religion als Verbindung des Menschen mit Dem, was er als Gott sich vorstellt und verehrt.

Was wir bis jetzt kennen gelernt haben, möchte ich als materielle Grundbedürfnisse des Menschen, als höchste unmittelbare Güter zur Vollendung seiner Natur bezeichnet wissen; sie sind einerseits Wissenschaft und Kunst, andererseits individuelles Wirken, Leben im gesellschaftlichen Verbands und Religion.

Hiemit ist aber die Reihe unserer Grundbedürfnisse, die Summe unserer unmittelbaren Güter zum Vervollkommnungszwecke nicht geschlossen. Wir unterscheiden bei allem Seienden ja

1) Encyclopädie der Staatswissenschaften, S. 9.

Stoff und Form, und es kann auch hier nicht gleichgültig bleiben, ob der Gehalt des menschlichen Lebens einer mehr oder minder vollendeteren Form theilhaftig sei.

In dieser Beziehung resultiren vor Allem zwei wesentliche Formverschiedenheiten aus dem Merkmale, ob dem concreten Lebensverhältnisse eine vom Menschen unabhängige Einwirkung, oder der menschliche Wille selbst, seine Gestaltung gab. Im ersten Fall stellt sich das Geschaffene als ein rein durch höhere Machtverhältnisse herbeigeführter Zustand dar, es ist eben geworden und muss lediglich als solches hingenommen werden; wo die Lebensverhältnisse also geeigenschaftet sind, dass sie vollkommen ausser allem menschlichen Einflusse ihren Fortgang nehmen, da bleibt eben der einflusslosen menschlichen Natur nichts weiter zu thun übrig, als sich unbedingt zu unterwerfen, um nicht schliesslich durch Trotz ihre Existenz selbst in Frage gestellt zu sehen. Wo dagegen der menschliche Wille als leitender Faktor zur Schöpfung seiner Verhältnisse sich offenbart, da tritt auch sofort die Anforderung in den Vordergrund, dass der Mensch nicht gegen sein eigenes Bestes thätig war, dass er nur Sprossen auf der zu seiner endlichen Bestimmung führenden Leiter schuf. Solche an den Menschen gerichtete Forderung, seine Thätigkeit im ganzen Bereiche der Möglichkeit so einzurichten, dass ihr Resultat als eine gewonnene Stufe zur Vollendung seines Wesens sich darstelle, sie ist mehr oder minder laut im Innern eines Jeden vernehmbar und heisst das Sittengesetz, das Princip der Sittlichkeit. Das Verlangen ist hier ein unbegrenztes, immer weiter und immer rascher von Stufe zu Stufe soll das menschliche Wirken sich heben, die Forderung ist absolut. Theilweise genügsamer, theilweise aber auch ungestümer waltet thatsächlich neben dieser eine demselben Fundamente entspringende concurrirende Forderung, dahin gehend, unter vorhandenen Verhältnissen wenigstens ein Mindestes zu leisten, um dem menschlichen Ziele einen Schritt näher zu kommen, eine Forderung, die aber zugleich innerhalb dieses Mindesten gebieterisch ein „Muss“ ertönen lässt, das Princip des Rechts. Nur der auf äusserliche Beziehungen sich gründende Theil des Sitten-

gesetzes fällt in das Bereich der Rechtsordnung; letztere findet ihre Grenze in der Unmöglichkeit, zwingbar aufzutreten und das einzig dem Innern des Menschen angehörige, unsichtbare Leben zu bevormunden.

Es haben sich nun in der That alle menschlichen Thätigkeiten in den von Recht und Sittlichkeit offen gelassenen Sphären zu bewegen. Der Gehalt des menschlichen Lebens, soweit er nicht die Form eines thatsächlich Gewordenen an sich trägt, vielmehr die Hervorrufung durch das Mittel der menschlichen Willensbestimmung stattfindet, erscheint einzig und allein in den Formen von Sittlichkeit und Recht als ein gesunder. Es sind daher auch Recht und Sittlichkeit wahre Grundbedürfnisse, unmittelbare höchste formale Güter, um dem Menschheitszwecke Friede zu wirken.

Es kommt indess bei diesen beiden Bedürfnissbefriedigungsmitteln, wie schon aus ihrer Begriffsbestimmung erhellt, lediglich zur Berücksichtigung, ob der menschliche Wille nicht eine in die Leiter überhaupt unbrauchbare Sprosse producirte; ausser Ansatz bleibt die Frage, ob nicht etwa eine nur halb entwickelte oder unverschuldet verdunkelte Einsicht, statt einer näher gelegenen, weit brauchbareren Stufe eine nur minder brauchbare einsetzte. Man begreift im letztern Fall, dass weder etwas Unrechtliches noch etwas Unsittliches geschaffen wurde, dass Rechtsordnung wie Sittlichkeitsprincip vollkommen gewahrt blieb; man muss sich aber nichts desto weniger auch zugehen, dass eine Art Thorheit mitunter lief, und dass der eingenommene Standpunkt als zu weit entfernt gewählt von seinem Ziele auch seinen eigenthümlichen Tadel verdiene. Vermehrte Einsicht hätte eben einen näheren geschaffen. Das Vorhandensein dieses Erfordernisses ist nothwendig, wenn der Entwicklungsgang des Menschengeschlechtes ein durchweg gesunder sein will, und diese Nothwendigkeit sucht ihre Verwirklichung durch eine weitere dritte Anforderung an den menschlichen Willen, durch die Klugheitslehre oder das politische Princip.

Diess letzte Grundbedürfniss des Menschen, unmittelbar

höchstes, gleichfalls formales Gut zur Erreichung des Menschheitszweckes bedarf jedoch einer näheren Erläuterung.

Politik ist die Wissenschaft von den Graden der Tauglichkeit mehrerer an sich rechtlich und sittlich zulässiger Mittel zur Befriedigung eines im Menschen nach seiner Wesenheit begründeten Bedürfnisses. Wer für eine bestimmte Lebensgestaltung aus diesem Wissenschaftskreise sich eine richtige Erkenntniss erholt und das tauglichste Mittel unter den tauglichen in Bewegung gesetzt hat, dessen Wirken ist politische That. In diesem Sinne sind „Klugheit“ und „klug“ den griechischen Lauten entsprechende deutsche Ausdrücke.

Vermöge des gegebenen Begriffes wird sofort zweierlei wichtig: einmal die Herbeiziehung des politischen Elementes als eines Faktors der Beurtheilung nicht bloss für staatliche Dinge, sondern für alle Gestaltungen des menschlichen Lebens; sodann aber die von Recht und Sittlichkeit bedingte Natur dieses Elements, seine Keimfähigkeit einzig und allein auf dem trocken gelegten Boden ethischen Gehaltes. In ersterer Beziehung rechtfertigt unsere erweiterte Begriffsaufstellung der im gewöhnlichen Leben durchgängig stattfindende Gebrauch des Wortes „politisch“ für „klug“ und umgekehrt, die Anerkennung und Bezeichnung einer Handlung als einer politischen, auch ohne dass sie auf Staatliches gerichtet gewesen, nur in einem engern, ausgezeichneten Sinne ist Politik als ein Theil der Staatswissenschaft die Lehre von der Tauglichkeit staatlicher, mit Recht und Sittlichkeit im Einklange befindlicher Mittel zur Erreichung staatlicher Zwecke. Das zweite unserer Definition von Politik eingefügte Moment hingegen, ihr Abhängigkeitsverhältniss von den Principien der Sittlichkeit und des Rechts, macht den oft ¹⁾ geltend gemachten Einwand schwinden, es sei die Auffassung der Politik als einer blossen Klugheitslehre unedel. Unedel ist dabei nur der dem Worte „klug“ von Seite der Anfechtung unterlegte Sinn einer „zweideutigen Schlaueit.“ Lässt man dagegen die Klugheit erst in rechtmässiger Ehe von Recht und Sittlichkeit geboren werden, dann ist die Politik gewiss nicht nur ein „weises und von

1) So z. B. von Bluntschli, allgemeines Staatsrecht. S. 1 und 2.

moralischer Kraft erfülltes“ Verfahrungsprincip, sondern sie ist noch etwas darüber hinaus; erst die Heranziehung einer neuen besondern Eigenschaft, welche mit „Gewandtheit, Kunst“ ausgedrückt sein dürfte, erschöpft die im obigen Begriffe gelegenen Momente.

In gleicher Weise scheint auch v. Mohl in seiner Encyclopädie der Staatswissenschaften, S. 9, sich zu entscheiden, wo unter Klugheitsregeln jene verstanden sind, „welche über die Wahl zwischen mehr oder weniger Zweckmässigem Vorschriften geben,“ und die Widerspruchsunfähigkeit dieser Regeln mit sittlichen und rechtlichen Anforderungen aus der organischen „Natur des Menschen, aus welcher sie hervorgehen und auf welche sie sich beziehen,“ begründet wird. Halten wir diess mit dem Inhalte des §. 85 der angeführten Encyclopädie zusammen, wo das lediglich in den ethischen Grenzen sich äussernde Wesen der staatlichen Klugheitslehre (Staatskunst, Politik in einem engern Sinne) im Nähern dargelegt und daraus die Unmöglichkeit einer wahren Collision zwischen der Politik einerseits und den Principien des Rechts und der Sittlichkeit andererseits erhärtet wird, so dürfte wohl kein Zweifel über die Abwesenheit jeder Meinungsverschiedenheit nach dieser Richtung hin auf Seite Mohl's bestehen; Mohl erkennt nicht nur eine Klugheitslehre (Politik im weiteren Sinne) für alle Lebenskreise an, sondern er lässt auch diese Klugheitslehre in ihrer ganzen Ausdehnung auf die kräftigen Säulen des Rechts und der Sittlichkeit gestützt sein.

So hätten wir denn jetzt das gesammte Gebiet der von uns so genannten Grundbedürfnisse des menschlichen Lebens durchwandert; alle nur irgend denkbaren Bedürfnisse lassen sich einem dieser Grundbedürfnisse unterordnen und erscheinen somit als Güter für deren Verwirklichung. Es versteht sich übrigens von selbst, dass diese als höchste unmittelbare Güter sich darstellenden Lebensbeziehungen sich nothwendig gegenseitig durchdringen, und dass nur bei Rücksichtnahme auf das Verhalten des einen Gutes zu allen übrigen das ganze Wesen jedes einzelnen seine erschöpfende wissenschaftliche Darlegung erhalten könne.

II.

Das menschliche Vermögen.

Die Grade der Tauglichkeit, welche verschiedenen Mitteln zur Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen zuzuerkennen sind, lassen sich nach verschiedenen Richtungen der Betrachtung feststellen. Tauglicher wird z. B. das Mittel sein, welches das Bedürfniss in vollkommenerem Maasse deckt, tauglicher wieder jenes genannt werden müssen, welchem Gleichheit alles Uebrigen vorausgesetzt ein strengeres Rechtsgefühl, ein tieferer sittlicher Beweggrund die Rolle einer Mitwirkung bei Bedürfnissbefriedigungen zuwies; und so lassen sich noch mannigfache andere Gesichtspunkte auffinden, von denen aus über die Brauchbarkeit unter mehreren in allen andern Beziehungen gleich tauglichen Mitteln je ein verschiedenes Urtheil zu Tage gefördert werden wird; ein Gesichtspunkt bleibt jedoch zur besondern Hervorhebung übrig, da derselbe dem eigentlichen Gebiete unserer Abhandlung zuführt, es ist diess der Gesichtspunkt einer mehr oder weniger Opfer heischenden Herstellung; die Frage nach dem kostlosesten Mittel für den köstlichsten Zweck, das Prinzip der *Wirthschaftlichkeit*.

Aus der Klugheitslehre (Politik im weitern Sinne) entnommen, ist das wirthschaftliche Lebensgesetz zuerst ein politisches, auf die Grundlage von Recht und Sittlichkeit gestellt, seine Grenzen in den wahren menschlichen Bedürfnissen findend, daher nach dem unter I. Vorgetragenen keinesfalls zur Ueberschreitung der dort analysirten Grundbedürfnisse berechtigt; dann aber bezieht es sich auch auf die Gesammtheit dieser Grundbedürfnisse, es findet mithin für Wissenschaft und Kunst nicht minder wie für die Gestaltung der Lebenskreise Anwendung, und zweifelsohne sind Rechtsordnung wie sittliches Handeln da am vollkommensten gestaltet, wo die Mittel der Durchführung auch der wirthschaftlichen Anforderung genügen; mit einem Wort! in allen Lebenssphären ist den am einfachsten und leichtesten zu beschaffenden Mitteln der Vorzug zu geben vor zusammengesetzteren und darum mit bedeutenderen Opfern herzustellenden.

Etwas Anderes ergiebt sich, wenn wir ein Moment (freilich das wesentlichste) aus dem Principe der Wirthschaftlichkeit los-schälen und es in dieser Getrenntheit zum Gegenstande der Betrachtung machen, das Moment nemlich der blossen Wahl des kostlosesten Mittels (gleichviel welchen Charakter's in anderer Beziehung) zu dem kostbarsten Zweck (gleichviel ob derselbe in der Natur des Menschen begründet erscheint oder nicht). Es kann z. B. der factische Inhalt mehrer Mittel auch zur Herstellung eines Unsittlichen oder Rechtswidrigen Tauglichkeit besitzen, und hier wäre die Wahl des kostlosesten unter denselben in der That nichts Anderes als der practische Gebrauch von dem erwähnten Einzelmomente des wirthschaftlichen Princips. Die Erfahrung lehrt hiebei weiter, dass dieses Einzelmoment von der menschlichen Natur nur ausnahmsweise hintangesetzt wird; dem wirthschaftlichen Naturtriebe, wie ich diess losgeschälte Element im Gegensatze zum Wirthschaftsprincipe am liebsten bezeichnet haben möchte, huldigt der menschliche Verstand in allen Fällen, nur der Unverstand übersieht auch hier seinen Vortheil. Recht und Sittlichkeit greifen wir unausgesetzt an, gegen den wirthschaftlichen Naturtrieb können wir uns im besten Falle nur vertheidigen. Wir werden weiter unten sehen, dass der Unterschied von menschlicher Wirthschaft und wirthschaftlichem Naturtrieb kein gleichgültiger ist.

Der ökonomische Haushalt als ein wahres politisches Princip waltet, wie wir oben kennen lernten, in allen Lebensbeziehungen; es hätte daher folgerichtig eine Wirthschaftswissenschaft in diesem allgemeinen Sinne nicht bloss sämtliche Befriedigungsmittel (gleichviel ob sg. äussere oder innere) für leibliche Bedürfnisse, oder bloss die zur Bedürfnissbefriedigung (gleichviel ob die eines leiblichen oder geistigen Bedürfnisses) geeigneten Bestandtheile der den Menschen umgebenden Aussenwelt, die sg. Sachgüter, sondern überhaupt alle Mittel jeder Natur für jedes Bedürfniss immer, sofern letzteres nur auf eines der aufgestellten Grundbedürfnisse sich zurückführen liesse, in den Kreis der Besprechung zu ziehen.

Bleiben wir nun einen Augenblick bei der gegebenen wei-

ten Auffassung von Wirthschaftlichkeit, Oekonomie stehen, so gelangen wir zu folgender Betrachtung:

Das Ganze der brauchbaren Stoffe und Kräfte, welche in solchen Beziehungen zu einem menschlichen Individuum verharren, dass es ihnen eine auf Befriedigung von Bedürfnissen gerichtete Bestimmung anzuweisen vermag, bildet sein Vermögen. Die innern Fähigkeiten werden hier ebenso mit in Berechnung zu bringen sein, als die Stoffe und Kräfte, welche die Aussenwelt bietet. Die Brauchbarkeit selbst erscheint bei allen diesen Vermögensbestandtheilen als Werth (Gebrauchswerth), wobei jedoch daran zu erinnern ist, dass der Begriff des Werths in dieser Allgemeinheit, lediglich als Brauchbarkeit aufgefasst, über jenen des Vermögens hinaus sich erstrecken dürfte, da augenscheinlich Kräfte der Natur, unabhängig von menschlicher Verfügung, Wirkungen zu Tage fördern, die sich als Werthe (Brauchbarkeiten) zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse darstellen, gewiss Niemand aber z. B. Licht und Luft im freien Zustande zu seinem Vermögen zu rechnen sich vermessen wird.

Mit einem gegebenen Vermögen als Gesamtheit der Mittel, die, zur Entfernung von Bedürfnisszuständen tauglich, der Verfügung von Menschen unterstellbar sind, ist auch sofort der oben berührte wirthschaftliche Naturtrieb der Menschen gegeben; es wird der Drang thätig, möglichst wenig aus dem Vermögen zu opfern, um möglichst viel Bedürfnisse damit zufrieden zu stellen. Unter dem Einflusse dieser an den Menschen naturgesetzlich gerichteten Einzelaufgabe wird nun aber das Vermögen selbst einen eigenthümlichen Lebensprozess durchlaufen müssen, und es wird im grossen Ganzen dieser Prozess bei allen Menschen wegen ihrer den individuellen Verschiedenheiten übergeordneten universalen Gleichheit auch aus gleichen Vorgängen sich zusammensetzen, mit andern Worten, es wird sich eine Abstraction bilden lassen, welche belehrt, wie überhaupt Vermögen als ein an sich rechtlich und sittlich erlaubtes Element unter der Herrschaft dieses wirthschaftlichen Naturtriebes in die Reihe des Wirklichen tritt und wieder aus ihr verschwindet. Unter der Voraussetzung mithin, dass Alles, was Bestandtheil eines Vermögens in dem genommenen weiten Sinne werden kann, ein unabänderlich nothwendiges Ding

in der Welt ist, und der Mensch dieses nothwendige Ding im reichsten Maasse hergestellt und nur gegen die leichtesten Opfer seinem endlichen Zweck, dem Verbrauche geweiht wissen will, kommen eine Reihe von Gesetzen zur Erscheinung, die das Auftreten und Abgehen von Vermögen in unserer Welt regeln; es entsteht die Wissenschaft vom Vermögen. Diese Wissenschaft ist aber noch keine Wirthschaftslehre, sie ist lediglich Wissenschaft von den auf die Grundlage eines anthropologischen Gesetzes gestellten und im Uebrigen nach absoluter Natursatzung verlaufenden Vorgängen im Vermögensleben, eine wahre Vermögensphysiologie, während dagegen die Wirthschaftslehre das System dieser Vorgänge selbst nur zur Grundlage ihres Aufbau's nimmt und als jene Wissenschaft sich darstellt, die dem wirthschaftenden Subjecte zeigt, wie es in allen seinen Lebenslagen von den Gesetzen des Vermögensprozesses in seinem natürlichen Verlaufe, im Einklang mit dem obersten Bedürfnisse der Menschheitsvollendung, den angemessensten Gebrauch zu machen habe. Während sonach das natürliche Vermögensleben lediglich auf den wirthschaftlichen Naturtrieb basirt ist und um dieses einen Ausgangspunktes willen auch in der Form allgemeiner Gesetze geschildert zu werden vermag, bleibt der Wirthschaftslehre als einem politischen Prinzip der Ausgangspunkt des wirthschaftenden Subject's vorbehalten, und sie modificirt dann, unter Berücksichtigung der concreten Lage dieses Subject's und der concurrirenden Anforderung den wirthschaftlichen Trieb höheren gleichzeitigen Pflichten unterzuordnen, für jeden einzelnen Fall den Prozess des betreffenden Vermögens, indem sie seine natürlichen Gesetze von dem durch entgegenstehende Vorschriften bestimmten menschlichen Willen durchkreuzen lässt.

Unter diesem Vorbehalte bekommen die Worte Rau's ¹⁾: „— die Volkswirthschaftslehre (in dem Sinne dieses Schriftsteller's ²⁾) muss von der Annahme ausgehen, dass Jeder im

1) Lehrbuch der politischen Oekonomie. Bd. I. Vorrede S. XII. Auflage 5.

2) Rau's Volkswirthschaftslehre ist in der That nichts anderes als eine Lehre vom natürlichen Vermögensprozesse.

Verkehre seinen Eigenvortheil verfolge. Die Selbstsucht wird hiedurch weder gepriesen noch ermuntert, sondern als eine fortdauernde Triebkraft anerkannt, ohne die wohl kein einziges volkswirtschaftliches Gesetz aufgestellt werden könnte. Wenn man auch die Erhabenheit und Schönheit einer Gesinnung, die aus Liebe für Andere oder für das Ganze zu jedem Opfer bereit ist, vollkommen anerkennt, so muss man doch zugestehen, dass sie in den wirtschaftlichen Verhandlungen der Menschen untereinander nicht zur herrschenden Regel werden kann, sowie dass, falls diess dennoch geschähe, die Lehren vom Preise, vom Arbeitslohne u. dgl. ausgestrichen werden müssten —“ eine nicht zu verkennende Bedeutung. Es ist fürwahr nicht einzusehen, wie feste Gesetze sich über Entstehung, Vertheilung und Untergang von Vermögensbestandtheilen ermitteln liessen, wenn immer neben dem wirtschaftlichen Naturtriebe auch zugleich die Principien des Rechts und der Sittlichkeit mit ihren für jede Zeit, jede Lage verschieden lautenden Anforderungen in Beziehung genommen werden müssten! Ein sofortiger Strich der bei Rau ange-deuteten allgemeinen Lehren wäre unmittelbarste Folge.

Doch kehren wir jetzt zu dem Begriffe des Vermögens zurück. Wir können da keinen Augenblick den gewaltigen Umfang unbeachtet lassen, welchen sein factischer Inhalt einnimmt. Was erscheint nicht Alles als brauchbar? Sind vielleicht Herzensgüte, Zufriedenheit nicht ebenso brauchbare Mittel als stoffliche Gegenstände? Helfen nicht jene wie diese irgend einem menschlichen Bedürfnisse ab? Die Fragen sind unerbittlich mit Ja zu beantworten, denn, wenn einmal Vermögen als die Summe alles Brauchbaren zu einer Bedürfnissbefriedigung, alles dessen, was einen Gebrauchswerth besitzt, definirt ist, so muss man sich bequemen, bei Aufstellung allgemeiner den Vermögensprozess leitenden Regeln auch die sg. inneren Güter (also deren Entstehung und Vernichtung dem wirtschaftlichen Naturtriebe gemäss) in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

Ich wage indessen noch nicht darüber zu entscheiden, ob in diesem Falle je gemeinsame für alle diese Arten von Vermögen gültige physiologische Gesetze gefunden werden dürften, deren innerstes

Wesen das wirtschaftende Subject zuvor erlauschen müsste, um wahre Erfolge zu erzielen. Die Erwägungen für Verneinung der Frage dürften vor der Hand eines festeren Halts sich erfreuen, als jene für die Bejahung; denn wohl schwerlich wird in den Vorgängen, welche z. B. einen stofflichen Gegenstand in das Bereich der Brauchbarkeiten einführen und denselben wieder hinausziehen, im Vergleiche zu jenen Vorgängen, die z. B. die sittliche Uebung (Tugend), das Durchdrungensein vom Rechte, zum Erlühen und Absterben bringen, ein gleichförmiger Prozessgang, auch nur in seinen Hauptzügen, beobachtet werden können.

Diess führt uns zu einer Ausscheidung. Es liegt in der Endlichkeit des menschlichen Wesens, auch nur Endliches zu leisten. Sich das Brauchbare zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verschaffen, hängt einzig von seinem speciellen Vermögen ab. Mit der Verschiedenheit der einzelnen menschlichen Naturen bei aller Gleichheit, sind auch von Natur aus stets verschiedene Einzelvermögen gegeben. Es wird also mit ungleichem Vermögen im Einzelnen einem gleichen Ziele im grossen Ganzen, der möglichsten Vollendung des menschlichen Wesens, zugesteuert. Für Befriedigung eines Bedürfnisses M hat ein A zu viel Vermögen, für Befriedigung eines Bedürfnisses N dagegen zu wenig; ein B hinwieder entbehrt zureichenden Vermögens für das Bedürfniss M, besitzt dagegen für das Bedürfniss N Befriedigungsmittel in Hülle und Fülle. Bei also gestaltetem Verhältniss werden von vier Bedürfnissen nur zwei gedeckt, während zwei ungedeckt bleiben; zwei Vermögensbestandtheile dagegen befinden sich ausser Gebrauchsanwendung, sie sind vollständig nutzlos und müssten daher ganz aus der Reihe der Güter gestrichen werden. Welche Frage wird sich da sofort aufdrängen? Einfach die Frage, ob es nicht möglich sei, dass die beiden in der Hand des jetzigen Besitzers als überflüssig, untauglich sich darstellenden Vermögensbestandtheile ihre Besitzer gegenseitig wechseln. Wenn es möglich ist, dann decken die alten und neu erworbenen Vermögenstheile des A und B ihre Bedürfnisse M und N, und der Halbheit ist radical geholfen.

Ueberall ist nun aber die Bedingung solcher Umwechslung, welche ununterbrochen fortgesetzt als Verkehr (das lebendige Netz von Beziehungen, das Bedürfniss und Leistung ununterbrochen knüpfen, wie Hermann bezeichnender sich ausdrückte) sichtbar und wirksam wird, gegeben, wo Uebertragbarkeit von Gütern naturgesetzlich möglich, und dies neue Moment ist es, welches eine schärfere Abgrenzung des Begriffs „Vermögen,“ als bisher geschehen, veranlasst.

„Nicht alle Güter,“ sagt Roscher ¹⁾, „sind dem Verkehr unterworfen, dessen Seele die Entgeltlichkeit bildet. Von den meisten persönlichen Gütern lässt sich der Genuss gar nicht mittheilen (guter Magen u. s. w.); von vielen anderen wird er wenigstens in der Regel unentgeltlich mitgetheilt, wie z. B. die Freude an der Tugend, an schönen Anblicke eines Menschen. Unsere Wissenschaft handelt nur von solchen Gütern, welche Gegenstand oder Förderungsmittel des Verkehrs werden können (Verkehrsgüter).“

Also Vermögen in diesem engern Sinne wäre nur all Dasjenige, was zum Uebergange von einer Hand in die andere sich eignete, was des Tausches fähig erkannt würde; die Brauchbarkeit ohne Tauschfähigkeit bliebe ausser Ansatz. Hiemit scheiden nun in der That jene Lebensgüter aus, die einem wesentlich von den Verkehrsgütern verschiedenen Lebensprozesse unterworfen sind und von denen wir oben einige Beispiele angeführt. Dagegen darf auch nichts, was wirklich Verkehrsgut ist, was sonach Tauschfähigkeit — Tauschwerth besitzt, bei der Darstellung unserer Vermögenswissenschaft unberücksichtigt gelassen werden, und wir können die Begrenzung auf blosse Sachgüter nicht für zulässig erachten ²⁾.

Wir kommen vielmehr dahin, die Lehre vom natürlichen Vermögensprozesse für die Lehre von Entstehung, Vertheilung und Untergang der Tauschwerthe zu erklären, und damit ist ihr Gebiet bestimmt genug abgesteckt.

1) System der Volkswirtschaft. Bd. I. S. 3. Dritte Auflage.

2) Die abweichende Auffassung bei Rau, Volkswirtschaftslehre. (6. Aufl.) S. 46 ff.

Versuchen wir jetzt ganz in Kürze anzugeben, welchen Besprechungen in einer solchen Wissenschaft vom Vermögen eine Stelle angewiesen werden müsste!

Gegenstände von Tauschwerth können sein :

- 1) Sachen, sinnlich bestimmte Körper ;
- 2) Menschliche Dienstleistungen ;
- 3) Zustände und Verhältnisse ;

und hieran anknüpfend, wird unsere Doctrin zuerst eine Untersuchung darüber anstellen müssen, wie der Erzeugungsact von Tauschwerthen im Näheren bestellt sei. Hier wirken vor Allem zwei Grundkräfte für Bethätigung dieser Erzeugung: Natur und menschliche Arbeit. Unter welchen Voraussetzungen diese beiden ursprünglichsten Productionsfaktoren Tauschwerth hervorzubringen im Stande seien, muss genau erörtert werden. Die Verbindung von Naturkraft und menschlicher Arbeit macht ein Drittes, das Capital, möglich, welches, wenn hergestellt, selbstständig zur Hervorbringung von Tauschwerthen wirkt und daher als letzter Faktor der Production in seinen Besonderheiten und Wirkungen seine wissenschaftliche Analyse fordert. — Die Tauschwerthe, einmal geschaffen, gehen sofort den Weg ihrer Bestimmung, sie fliessen, in das Rinnsal des wirthschaftlichen Naturtriebs gebracht, dahin ab, wo ihre Tauschfähigkeit als die höchste sich darstellt, oder, um es gleich mit technischen Ausdrücken zu sagen, die Waare sucht sich ihren Markt, und die Hebel des Güterumlaufes, Geld und Credit, beginnen ihren Dienst zu leisten. Wo sodann das Zusammenwirken von Productivkräften Tauschwerth erzeugte, hat es praktischen Werth, zu wissen, wie viel Tauschwerthsquoten jede einzelne Kraft zu erzeugen im Stande war, zumal, wenn die Kräfte in den Händen verschiedener Besitzer wirkten, und so entstehen die Begriffe von Grundrente, Arbeitslohn, Zinsrente und Unternehmergeinn. — Die Wege des Unterganges von Tauschwerth finden naturgemäss an letzter Stelle ihre Darstellung und schliessen die Lehre vom Vermögensprozesse ab.

Es ist aus den gezogenen äussersten Umrissen ersichtlich, dass so ziemlich alle Fragen auch hier zur Sprache kommen,

welche in dem sog. theoretischen Theile in national-ökonomischen Compendien gewöhnlich zum Aufwurfe gelangen. Mit Berücksichtigung alles bisher Erörterten sind indess diese Fragen keine Bestandtheile einer Wirthschaftslehre, geschweige denn einer Volkswirtschaftslehre, da alle Anforderungen, die an das concrete wirtschaftende Subject im Uebrigen gestellt werden, hiebei ausser Ansatz bleiben. Das subjective Wirthschaften und das in der objectiven Natur des Menschen und der Aussenwelt begründete Güterleben sind eben einmal zwei verschiedene Dinge. Die Vermögenswissenschaft ist nicht minder, wie die Wirthschaftslehre etwas Selbstständiges, in sich Abgeschlossenes, und liegt das Hauptmerkmal ihres Unterschiedes darin, dass die Gesetze der ersteren Disciplin Freiheit von rechtlichen und sittlichen Einflüssen voraussetzen.

Doch treten wir jetzt in das Gebiet des Wirthschaftens über.

III.

Der wirtschaftliche Wirkungskreis.

Mit der Erkenntniss von der menschlichen Endaufgabe überhaupt ist zwar der erste Anstoss eines Fortschritts gegeben, damit ist aber selbstverständlich die höhere Stufe noch nicht erklimmen; die Entscheidung liegt durchweg nur zu schwer in der Art und Weise, in welcher das wirkliche Aufsteigen erfolgt. Es bleibt gewiss, dass ein sich überstürzendes Vorwärts nicht minder wie zweifelwälzende Bedächtigkeit als verfehlte Methoden der Fortschrittsgewinnung sich erweisen werden, und dass nur klare Einsicht in die gegebenen Mittel und Durchdringen dessen, was mit ihnen zunächst zu erreichen ist, untrügerische Leitsterne für Anlangen am Bessern bieten können. Die Menschheit eines früheren Jahrtausend hatte ihre concrete Aufgabe und brauchte dazu ein entsprechendes concretes Vermögen, welches dem modernen Leben bei gewiss höherer concreter Aufgabe nicht mehr zureicht; jede angetretene Stufe im Culturleben kann den Maassstab, dessen sich eine verlassene Stufe zur Beurtheilung des angemessenen Umfangs ihres Vermögens bediente, nicht weiter

gebrauchen, sie schafft sich ihren eigenen. Ganz dasselbe findet bei jedem einzelnen Menschen statt, überhaupt bei Allem, was die Fähigkeit besitzt, Subject einer Wirthschaft zu werden. Die wirthschaftliche Sphäre des Einzelindividuums, jene einer Gemeinde, eines ganzen Staates, wie die einer gesellschaftlichen freien Verbindung wird daher ihre besonderen Wirthschaftsgesetze haben müssen, da der ihnen zugewiesene Beruf je ein verschiedenartiger ist, und selbst innerhalb dieser einzelnen Sphären werden die Gesetze für das Wirthschaften wieder verschiedenen Inhalt aufweisen, je nach der Stufe, auf welcher die Berufserfüllung angelangt ist. Es wäre aus diesen Erwägungen eitle Thorheit, wenn man vermeinte, es könnte je eine Wirthschaftswissenschaft gestaltet werden, die absolute Heilssätze gültig für Jedermann, zu jeder Zeit und an jedem Ort enthielte.

Man darf indessen mit der Ausscheidung nicht über alles Maass hinausgehen. Wenn es auch gewiss ist, dass nie ein Mensch dem andern ganz gleiche, dass eine und dieselbe menschliche Lebenslage nie zweimal in der Welt vorkommen könne, ist auf der andern Seite doch ebenso klar, dass die Menschen auch immer nur Menschen sind und dass der Gleichheit bis auf ein Kleinstes nahgerückte Aehnlichkeiten allüberall sich offenbaren; hieraus folgt, dass aus übereinstimmenden Erscheinungen mehrerer gleichgearteter Lebenslagen mit practischem Werth ein Wahrscheinlichkeitsgesetz gezogen werden könne, welches anzeigt, dass der Lebenslage von einer betreffenden Beschaffenheit überall, wo sie auftritt, diese bezüglichlichen Eigenschaften folgen. Solch ein Gesetz ist eine reine wissenschaftliche Abstraction und belehrt den, welcher die Erscheinungen zur Wirklichkeit gebracht wissen will, mit welchen Lebensverhältnissen er sich zuvor umgeben müsse. Wo sonach ein im Allgemeinen gleicher Beruf und im Allgemeinen gleiche Mittel gegeben sind, da kann auch eine Wirthschaftslehre mit wissenschaftlichem Charakter entstehen, welche das wirthschaftliche Vorgehen innerhalb ihres Kreises in feste Gesetze zu formuliren im Stande ist.

Das Gesagte giebt uns zugleich Aufschluss, welche Betracht-

tungen als wesentliche jeder einzelnen auf selbstständige Geltung Anspruch erhebenden Wirthschaftslehre einverleibt werden müssen. Ihr Nothwendigstes wird sein, den wahren Beruf des wirthschaftenden Subjectes erkannt und den concreten Wohlstand ethisch bestimmt zu haben, welchem es zusteuern soll. Liegt dieses Ziel bloss, dann hat sie das gegebene Vermögen (die ethisch gewonnene Lebenslage der Gegenwart), das zu beschaffende Vermögen (die ethisch festgestellte Lebenslage der Zukunft) und die Gesetze des natürlichen Vermögensprozesses in Wechselwirkung zu bringen, und die Vorschriften für das wirthschaftliche Vorgehen sind fertig. Sie lässt den natürlichen Gang, dem ein Verkehrsgut unterworfen ist, unbehindert, so lang derselbe zur Beschaffung des berufsangemessenen Vermögens in Wahrheit dienlich erscheint, sie veranlasst dagegen das wirthschaftende Subject, den freien Verlauf überall da zu unterbrechen, wo durch ein „laissez faire et laissez aller“ Vermögen in andern Grössen und andern Beschaffenheiten als in den zweckdienlichen zum Vorschein kommen würde.

Im Hinblick auf die unter I. herausgehobenen Grundbedürfnisse des Menschen nach seiner Stellung zu sich und zur Aussenwelt dürften nun vor Allem zwei Hauptgattungen von Wirthschaften zu unterscheiden sein, die wirthschaftliche Sphäre des Einzelindividuums und die wirthschaftliche Sphäre einer gesellschaftlichen Verbindung (Individual- oder Privatwirthschaftslehre und gesellschaftliche, öffentliche Wirthschaftslehre).

Die wirthschaftliche Sphäre des Einzelindividuums anlangend, so vollzieht dasselbe nach den dermaligen Culturverhältnissen den Erwerb und Verbrauch seines Vermögens unter den tief eingreifenden Einflüssen der gesellschaftlichen Lebenskreise, welche ihm fortwährend Rücksichten der mannigfaltigsten Art auferlegen, und die für das innere Selbst wie für das äussere gesellschaftliche Leben des Menschen wachende sittliche Vorschrift nicht minder denn das beugende Recht ziehen dem wirthschaftlichen Naturtriebe Schranke um Schranke. Das Lebensverhältniss der Familie z. B. erheischt von ihm rechtlich und sittlich, dass es seinen Kindern standesgemässen

Unterhalt reiche, die *Gemeinde* verlangt von ihm unentgeltliche Dienste, der *Staat* fordert nicht bloss Gut, sondern unter Umständen auch Blut. Eine Privatwirthschaftslehre in diesem Sinne wäre ein gutes Stück allgemeiner menschlicher Moral, jener Theil nämlich, der die Lebensbeziehungen des Menschen zu Tauschwerth bergenden Gegenständen behandelte; in solcher Auffassung ist ihr jedoch keine Bearbeitung bis jetzt zu Theil geworden. Als ihr Ziel würde sich eben der unter den modernen Verhältnissen der Gegenwart herzustellende Wohlstand eines Einzelnen darstellen.

Aber das menschliche Leben tritt nicht überall, wenn schon vorzugsweise, als ein individuelles in den Vordergrund, es erscheint bekanntlich auch in gesellschaftlichen Verbindungen. Auch die *Gesellschaft* ist zur Wirthschaftlichkeit berufen, denn auch sie muss ihren besondern Wohlstand haben, und auch für sie sind daher wirthschaftliche Vorschriften am Platze. Von vornherein tritt hier das Eigenthümliche ein, dass dieser ihr Wohlstand sich in letzter Linie immer auf den Wohlstand der Glieder gründet, und deshalb wird eine gesellschaftliche Wirthschaftslehre in doppelter Beziehung in die ethische Nothwendigkeit versetzt, zum Eingriff in den natürlichen Vermögensprozess aufzufordern. Diess vorausgeschickt, bleibt es der Familie vielleicht wichtigste Aufgabe, mit einer besondern Wirthschaftlichkeit vorzugehen, um den Charakter des Familienwesens in seiner vollen Reinheit auszuprägen, es wird die wirthschaftliche Thätigkeit einer *Gemeinde* wieder von besonders gestalteten Vorschriften geleitet sein müssen, um das Wesen dieses Lebenskreises zur Erfüllung zu bringen, und ebenso werden für das wirthschaftliche Wirken eines ganzen Volkes als politischen Körpers die an dieser Stelle passenden besondern Wirthschaftsgrundsätze unnachsichtlicher Ausübung zu unterstellen sein, wenn fortschreitendes Wachsthum den Staat beglücken soll.

Es sind die Kriterien des Individual-, Familien-, Gemeinde- und Volkswohlstandes, die zur Aufstellung von eben so vielen einzelnen wirthschaftlichen Systemen nöthigen.

Ich brauche wohl nicht zu sagen, wie alle diese einzelnen

wirtschaftlichen Sphären die Wirthschaft des Volkes als eines politischen Körpers an Bedeutung überragt; im Staate hat der gesellschaftliche Beruf des Menschen seinen zur Zeit vollkommensten Ausdruck gewonnen, und auf seine Wirthschaft im grossen Ganzen wird es zumeist ankommen, ob Gesundheit oder Siechthum in den von ihm erfassten engeren Lebenskreisen das vorherrschende Element sei.

Nach der organischen Gliederung des Staats ergeben sich die folgenden Hauptabschnitte für eine Volkswirthschaftslehre.

- 1) Das wirtschaftliche Vorgehen der Gesamtheit als solcher;
- 2) Die hiebei die Rolle einer unterstützenden, ergänzenden Kraft spielende Thätigkeit der Staatsgewalt (Volkswirtschaftspflege, Volkswirtschaftspolitik);
- 3) Die besondere Wirthschaft der Staatsgewalt mit dem lediglich ihr zur Erhaltung ihres Daseins und zur Erfüllung ihrer mannigfaltigen Aufgaben, von denen das zu 2) angegebene wirtschaftliche Verhalten nur eine einzige ist, zugewiesenen Vermögen; welche letztere Wirthschaft indess im Allgemeinen, jedoch mit zahlreichen einzelnen Modificationen, aus der Stellung der Staatsgewalt zur Volkswirthschaft genommen, sich nach den Gesetzen individualer Wirthschaftlichkeit richtet.

Ebenso wie die Privatwirthschaftslehre, hat auch die Volkswirthschaft in diesem Sinne bisher eine wissenschaftliche Darstellung nicht erhalten. Mir wenigstens dünkt es, der Nutzen einer Wissenschaft von solchem Unterbau könne kaum hoch genug anzuschlagen sein, wobei übrigens wohl nicht hinzugefügt zu werden braucht, da es nach dem früher Ausgeführten sich von selbst versteht, dass immer nur für ein Volk auf einer gewissen Culturstufe, also mit einem bestimmten nächsten Zweck, ein brauchbares System geschaffen werden könnte.

Wir sind hiemit an das Ende unserer Besprechung gelangt, unser Zweck war einzig die Wahrheit zu begründen, dass Wirthschaft und natürlicher Vermögensprozess verschiedene Dinge

sind und daher auch als einer selbstständigen wissenschaftlichen Behandlung fähig sich erweisen müssen. Der Wirthschaft steht die Unwirthschaft gegenüber; die Wissenschaft vom Vermögen hilft letzterer nicht ab, wohl aber eine auf das natürliche Güterleben basirte Ethik, und in ihrer Befolgung oder Missachtung liegt das Wohl oder Wehe des Einzelnen wie der Völker im vorzüglichen Maasse.

Ueber den Werth der Arbeit.

Von Dr. C. Fr. H. Rösler in München.

Untersuchungen über Wesen und Werth der Arbeit, die Höhe und Berechnung des Arbeitslohnes, sein Verhältniss zur Gewährung einer menschenwürdigen und förderlichen Existenz der Individuen gehören gewiss zu den vorzüglichsten Aufgaben der politischen Oekonomie. „Seitdem nachgewiesen ist, dass die immateriellen Güter, wie Talente und erworbene Fertigkeiten, einen wesentlichen Bestandtheil der gesellschaftlichen Güter bilden und die Leistungen der höheren Klassen ihre Analogie mit den niedrigsten Arbeiten haben; seitdem die Beziehungen der Individuen zum socialen Körper und des socialen Körpers zu den Individuen, und ihre wechselseitigen Interessen klar festgestellt sind, muss die politische Oekonomie, welche nur die materiellen Güter zum Gegenstande zu haben schien, vielmehr das ganze System der Gesellschaft umfassen“ ¹⁾. In der That ist die Arbeit des Menschen nicht nur ein und zwar der wichtigste Faktor bei der Erzeugung der Güter, sondern auch zugleich, da sie vom einzelnen Menschen weder getrennt werden, noch auch nur getrennt gedacht werden kann, die Vermittlerin zwischen Erzeugung und Verzehrung, insofern als die Arbeiter, die ungeheure Mehrzahl der Bevölkerung, nur immer die Produkte ihrer eigenen Arbeit zu verzehren im Stande sind. Die Consumtionsfähigkeit

1) J. B. Say, Cours compl. d'écon. pol. prat. I. S. 7.

und somit das wirthschaftliche Befinden des Arbeiters hängt daher nothwendig von dem Grade seiner Produktionsfähigkeit ab oder von dem Maasse der in ihm liegenden arbeitswirksamen Kräfte. Seitdem nun aber die Arbeittheilung und regelmässiger Tauschverkehr besteht, kann der Arbeiter die Früchte seiner Arbeit nicht mehr in ursprünglicher Form geniessen; die Arbeit muss hinaus auf den Markt des Lebens und sich dort feilbieten, um im Tausche ihrem Besitzer die Mittel zu seiner Existenz und Wohlfahrt zu verschaffen. Auch hier macht sich aber das ewige Gesetz des Egoismus und des unbeschränkten Mitwerbens geltend: der Wenigstnehmende wird unter übrigens gleichen Umständen das Feld behaupten. Indessen muss dieses wechselseitige Unterbieten seine Grenze haben und die Belohnung der Arbeit oder das, was der Arbeiter für die periodische Hingabe seiner Arbeitskraft erhält, nach gewissen natürlichen Gesetzen geregelt sein, weil sonst nicht nur die Erhaltung und Vermehrung der Güter, sondern auch die Erhaltung und Vermehrung des menschlichen Geschlechtes selbst dem Zufall und der Willkür Preis gegeben wäre; mit anderen Worten, die Arbeit muss auch in dem Sinne einen Werth haben, dass sie einen natürlichen und nothwendigen Preis zu fordern berechtigt ist. Was demgemäss die Arbeit dem Arbeiter vom Gütermarkte nothwendig und regelmässig heimbringen muss, bildet den Ausdruck ihres Werthes in Bezug auf den Tausch; von dem Maasse dieses Werthes hängt somit nothwendig die wirthschaftliche Lage des Arbeiters als solchen ab. Es müssen daher alle Untersuchungen über den Werth der Arbeit naturgemäss in zwei Theile zerfallen; die aber unter sich in unlösbarem Zusammenhange stehen: man muss die Arbeit betrachten nach dem, was sie leistet, und nach dem, was sie einbringt.

Bevor aber auf diese Untersuchung näher eingegangen werden kann, wird es zweckdienlich sein, vorher die Begriffe der Arbeit und des Werthes selbst genauer festzustellen.

Adam Smith hat in seinem berühmten Werke über Natur und Ursachen des Nationalreichthums nirgends eine bestimmte Definition der Arbeit aufgestellt; es geht jedoch aus vielen seiner Bemerkungen deutlich hervor, dass er darunter im Allgemeinen jede Anstrengung zur Erzielung irgend eines wünschenswerthen Erfolges verstand. Namentlich ist aus dem 10. Kapitel des I. Buches seiner Untersuchungen ersichtlich, dass er den Begriff der Arbeit nur auf die menschliche Thätigkeit beschränkte, da er von der Arbeit immer im Hinblick auf ihren Antheil am ganzen Product, auf ihre Belohnung (wages) spricht, und auch sowohl die Arbeitsthier, wie Pferde, Kühe und Rinder etc., als die Maschinen und Werkzeuge zum Capitale rechnet¹⁾. Dagegen hat Mac Culloch²⁾ die Arbeit definirt als jede Art von Handlung oder Thätigkeit, werde sie vollbracht durch Menschen, Thiere, Maschinen und natürliche Kräfte³⁾, welche auf die Hervorbringung irgend eines gewünschten Erfolges hinzielt. Allein diese Begriffsbestimmung geht offenbar viel zu weit. Denn wenn man auch in sprachlicher Hinsicht darüber verschiedener Ansicht sein kann, ob auch die Action der Thiere, Maschinen und freien Naturkräfte Arbeit genannt werden mag⁴⁾, so ist es doch im Gebiete der Volkswirtschaft für die wissenschaftliche Darstellung unerlässlich, den Begriff der Arbeit auf die Thätigkeit des Menschen allein zu beschränken. Es ist richtig, dass, physisch be-

1) Inquiry B. I. ch. II.

2) Edit. of Ad. Smith. Edinb. 1855. p. 435.

3) Er versteht darunter offenbar, im Gegensatze zu wirklichen Producten, die frei in der Natur wirkenden und von Menschen beliebig verwendbaren Kräfte, wie Licht und Wärme der Sonne, Druck der Luft, Schwerkraft und Attraction der Körper u. s. w. — Senior, Outline S. 138 bemerkt gegen diese unkritische Betrachtungsweise mit Recht: „If it be an act of industry to gather an apple it is equally an act of industry, to raise it from one's place; and every quest at a festival earns his food by the labour which he exerts in appropriating his own portion. Such attempts as these to head facts and language into accordance with hasty generalisation have thrown on political economy a degree of ridicule which is one of the principal obstacles to its progress.“

4) In der deutschen Sprache wenigstens dürfte übrigens doch der Arbeit der Begriff einer ihres Zieles bewussten Thätigkeit wesentlich zukommen.

trachtet, die menschlichen Handlungen, vorzüglich wenn sie die Erzeugung von Gütern, Gegenständen menschlicher Bedürfnissbefriedigung, zum Zwecke haben, durch die Benützung und Bewegung gewisser Kräfte bedingt sind, und in diesem Sinne die Art und Weise der menschlichen Action vor derjenigen aller übrigen Gegenstände, die gleichfalls in dem Wirken der in ihnen enthaltenen Kräfte besteht, äusserlich Nichts voraus hat. Allein dies ist nur die natürliche Auffassung der Sache, die technische Bezeichnung eines und desselben Vorganges, bei welcher die Wissenschaft der Volkswirtschaft nicht stehen bleiben kann. In der Volkswirtschaft kommt die Arbeit als selbständige Güterquelle in Betracht, und diese Bedeutung äussert sich in dem Ertrage, welchen die Arbeit erzeugt, und der ihr als eigenthümliches Einkommen entrichtet wird; mit andern Worten, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeit beruht vornehmlich auf dem Lohne des Arbeiters, und letzterer muss nothwendig scharf von dem Ertrage der übrigen Güterquellen unterschieden werden. So gewiss es nun ist, dass Arbeitsthier, Maschinen etc. zum Capitale gerechnet werden müssen, so gewiss muss auch der aus diesen Gütern gewonnene Ertrag als Capitalgewinn (profit) aufgefasst werden; und ebenso kann auch der aus der Benützung von freien Naturkräften gezogene Gewinn, welcher im Tausche gar nicht vergütet wird, unter keinen Umständen als Vergütung von Arbeit (wages) betrachtet werden. Sobald man aber von Arbeit spricht, ist man berechtigt, auch sogleich an Arbeitslohn zu denken, und da nur der Mensch als freier¹⁾ Arbeiter eine Vergütung für die Mitwirkung seiner Kräfte bei der Gütererzeugung im Arbeitslohn bezieht, so kann auch die Arbeit nur in dem Sinne der menschlichen Thätigkeit gedacht werden; man würde ausserdem durch den vagen Gebrauch dieses Worts nur vielfache Missdeutung und Verwirrung veranlassen.

Mac Culloch²⁾ bemerkt dagegen, dass in Bezug auf die Volkswirtschaft keine Verschiedenheit zwischen der Arbeit des Menschen und der von Maschinen bestehe, weil, wenn gleiche

1) Darunter verstehe ich hier nicht die rechtliche Freiheit.

2) a. a. O. p. 436.

Summen für Arbeitslohn, Unterhalt von Pferden und Miete von Maschinen aufgewendet werden müssten, die von allen diesen hervorbrachten Producte offenbar gleichen Werth haben. Diess ist zwar insofern richtig, als der Aufwand, den der Unternehmer für den Unterhalt seiner Arbeiter machen muss, gleichfalls zu seinem umlaufenden Capital gehört, auf dessen vollständigen Rückersatz sammt üblichem Gewinn im Preise des Products er gleichmässigen Anspruch hat. Allein eine Veränderung in jenen Summen hat auf die Preise der Producte keinen relativ gleichen Einfluss. Und wenn man von den Arbeitern als von einer eigenthümlichen und selbstständigen Klasse von Producenten spricht, handelt es sich nicht von dem Werth des von ihnen hervorbrachten Products, sondern von dem Antheile, den diese Classe am Productionsertrage bezieht; die Beantwortung dieser Frage erfolgt aber bekanntlich gerade nach entgegengesetzten Grundsätzen als beim Capitalgewinn, wie ja Mac Culloch selbst ausführlich die Ansicht vertheidigt, dass ein Steigen des Arbeitslohns in der Regel ein Sinken des Capitalgewinns zur Folge habe.

Arbeit ist im allgemeinsten Sinne Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, insofern die Natur bloss die wenigsten und geringfügigsten Güter in solcher Form spendet, dass sie unmittelbar, ohne weitere Anstrengung des Menschen genossen werden können. Was daher der Mensch wirkt, um auf die Höhe des Genusses zu gelangen, ist seine Arbeit; sie ist Vermittlung zwischen Bedürfniss und Befriedigung. Insofern unerfülltes Bedürfniss das Gefühl der Erniedrigung, des Gebundenseins hervorbringt, könnte man allerdings mit Stein¹⁾ die Arbeit als das freie Werden der Persönlichkeit bezeichnen. Allein dieser Ausdruck leidet an dem Fehler, dass hienach die Arbeit selbst schon Genuss, dass sie Zweck der Persönlichkeit wäre, während sie doch nur Mittel zum Genuss ist. Auf der anderen Seite gibt es viele Menschen, die nicht arbeiten und doch geniessen, also ohne Arbeit zu socialen Personen werden, weil sie vermöge gewisser nothwendiger Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft,

1) Begriff der Arbeit und die Principien des Arbeitslohnes in seinem Verhältniss zum Socialismus und Communismus. Zeitschr. f. Staatswiss. III. S. 271.

die im Allgemeinen Rechtsordnung genannt werden können, ohne vorausgegangene eigene Anstrengung sich im Besitze von Gütern befinden. Nur mit Gütern werden aber menschliche Bedürfnisse befriedigt.

Wir können nunmehr die Arbeit als Anwendung menschlicher Kräfte¹⁾ zur Hervorbringung irgend eines Guts oder als Thätigkeit des Menschen bei der Gütererzeugung, letztere im reinsten und allgemeinsten Sinne gedacht, definiren. Auch die Slavenarbeit, noch mehr die des Leibeigenen, Frohnbauern etc. ist hienach von dem allgemeinen Begriffe der Arbeit nicht ausgeschlossen und darf auch nicht ausgeschlossen werden, denn obwohl im rechtlichen Sinne der Slave nur als Nutzthier erscheint und kein freies Einkommen bezieht, so unterliegt doch einerseits die Aufziehung und Ausbildung des Slaven denselben Erfordernissen, wie die des freien Arbeiters, und andererseits ist auch der Erfolg seiner Arbeit von dem Grade der Mitwirkung seines bewussten Willens grösstentheils abhängig.

Die Arbeit ist je nach der Art der Kräfte, in deren Action sie besteht, und der Güter, die sie hervorbringen soll, unendlich verschieden; es gibt so viele Arten von Arbeit, als es verschiedene Kräfte des Menschen und verschiedene Mittel menschlicher Bedürfnissbefriedigung gibt, und je nachdem man die einen oder die anderen hervorhebt, kann man auch die Arbeit verschiedenartig benennen und eintheilen. Dieses wird im Verlaufe der Darstellung noch in manchfacher Anwendung sich zeigen; hier genügt es, den Begriff selbst genau begrenzt und festgestellt zu haben.

Hervorgehoben muss noch werden, dass die Arbeit durchaus nicht auf die Erzielung materieller oder persönlicher Güter im

1) Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass unter dieser Anwendung von Kräften immer eine gewisse Anstrengung (exertion, toil and trouble nach Ad. Smith, effort nach Bastiat) zu verstehen ist, welche auch bei dem Arbeitsliebenden Abspannung und Missbehagen hervorruft, wogegen rein willkürliche, lediglich auf den Genuss berechnete Handlungen, wie Essen, Trinken, Spaziergehen, Anhören von Musik u. dgl., die ebenfalls nur durch Anwendung menschlicher Kräfte vollbracht werden, nicht hieher gehören können. — Senior, Outline S 152: Labour is the voluntary exertion of bodily or mental faculties for the purpose of production; eine Definition, die der unserigen am nächsten kommt.

engeren Verstande beschränkt werden darf. Allerdings haben die meisten Arten der Arbeit diesen Zweck; die Kräfte der arbeitenden Menschheit sind zumeist auf die Erzeugung solcher in die Sinne fallender Güter gerichtet, deren Wirksamkeit von einiger Dauer ist. Allein die Arbeit besteht an sich nicht blos hierin; jedes Resultat, welches durch planmässige Bethätigung menschlicher Kräfte hervorgebracht wird, ist Product der Arbeit, jede solche Bethätigung ist Arbeit. Das verhallende Wort des Sachwalters und Lehrers, die verklingenden Töne, welche der Musiker, der Sänger hervorbringt, die verschiedenen Bewegungen der Glieder, durch welche der Athlet, der Tänzer die sinnlichen Bedürfnisse seiner Zuschauer befriedigt, diese und alle anderen Erfolge, welche der Mensch der von einem bewussten Zwecke geleisteten Bewegung seiner Kräfte verdankt, sind Arbeit, ohne Unterschied, ob der Erfolg sogleich im Momente seiner Existenz verschwindet oder längere Zeit hindurch ein Gegenstand der Sinnenwelt bleibt. Es ist von selbst einleuchtend, dass die kürzere oder längere Dauer des Arbeitsproductes von gar keinem Einfluss sein kann, weder auf den Begriff, noch auch auf die Werthschätzung der Arbeit, welche letztere vielmehr nur von ihrer Leistungsfähigkeit, von ihrer Fähigkeit, Mittel menschlicher Bedürfnissbefriedigung im weitesten Sinne hervorzubringen, abhängt. Ein Erfolg von kürzester äusserer Dauer kann durch den Aufwand der bedeutendsten und werthvollsten Kräfte, dagegen ein äusserlich lange erkennbarer Erfolg durch den Aufwand einer unbedeutenden und an relativem Werth sehr viel tiefer stehenden Arbeitskraft bedingt sein, man denke z. B. nur an die Arbeit des für Jahrhunderte bauenden Maurers und daneben an die des für den augenblicklichen Erfolg sprechenden Sachwalters. Der Werth beider ist im umgekehrten Verhältnisse zu ihrer Dauer verschieden.

Es verdient kaum bemerkt zu werden, dass dadurch, dass zur Arbeit in den meisten Fällen auch die Anwendung äusserer Hilfsmittel, materieller Gegenstände erforderlich ist, obige Definition nicht alterirt wird. Der Ertrag der Arbeit wird durch diese Hilfsmittel derselben mehr oder minder gesteigert, oft auch

erst möglich gemacht; allein im Producte muss ausgeschieden werden, was auf Rechnung der reinen Arbeit und auf Rechnung jener mitwirkenden Kräfte zu schreiben ist, und hienach wird die Vertheilung des reinen Ertrages als Arbeitslohn¹⁾, Grundrente oder Capitalgewinn²⁾ bewirkt. Wenn also die Arbeit bei irgend einer Production nicht den einzigen Factor bildet, so wird hiedurch nur eine natürliche und gesetzmässige Theilung des Ertrages, der ausserdem der Arbeit allein zugefallen wäre, unter die einzelnen Productionsfactoren nothwendig, keineswegs aber die Arbeit als solche ihres selbstständigen Charakters entkleidet. Die Verschiedenheit jener mitwirkenden Kräfte und die von ihr abhängende Art der Vertheilung des Productionsertrags ist aber so wichtig, dass man auf sie eine Haupteintheilung der Arbeit überhaupt in Erdarbeit, Gewerksarbeit und persönliche Arbeit gründen darf, je nachdem die Mitwirkung des Grund und Bodens, oder des Capitales im engeren Sinne mit Ausschluss des Bodens, oder der persönlichen Kräfte des Menschen den vorwiegenden Factor der Gütererzeugung bildet. —

Bevor nun der Mensch irgend ein Ding ein Gut nennen, d. h. ausdrücken kann, dass er es zur Befriedigung irgend eines Bedürfnisses, zur Erreichung irgend eines Zweckes tauglich findet, muss er die Eigenschaften dieses Dinges geprüft und untersucht haben; von dem Ergebniss dieser Untersuchung wird abhängen, ob er ihm irgend einen und welchen Werth beilegen wird. Werth im allgemeinsten Sinne ist der Ausdruck eines Urtheiles, welches auf Grund der Untersuchung der Eigenschaften eines Dinges in Bezug auf seine Tauglichkeit für den Menschen gewonnen wird. Hieraus folgt sogleich, dass der Werth nicht die den Dingen inne wohnende Eigenschaft selbst ist, sondern den Dingen nur in Folge eines geistigen Actes beigelegt, zugeschrieben wird³⁾. Was der Mensch von irgend einem Dinge hält,

1) Ich darf wohl hier vom Unternehmergeinn absehen.

2) Die Grundrente ist nur eine besondere Art des Capitalgewinnes, deren Hervorhebung durch zwingende Gründe verursacht wird.

3) Mac Culloch hat daher Unrecht, wenn er (a. a. O. p. 438) den Begriff des Gebrauchswerthes durch den Begriff der Nützlichkeit, utility, ersetzen will; Nützlichkeit und Gebrauchswerth sind von einander ebenso

ist für dieses als Atom der Schöpfung, als Gegenstand der Sinnenwelt vollständig gleichgültig und einflusslos: es bleibt durchaus dasselbe und verändert sich nicht in seinen Eigenschaften, mag auch derselbe Mensch zu verschiedenen Zeiten, oder mögen mehrere Menschen zu gleicher Zeit oder zu verschiedenen Zeiten, an demselben Orte oder an verschiedenen Orten ihm verschiedenen Werth beilegen. Da indessen der Werth der Ausdruck des menschlichen Urtheiles in Bezug auf die Eigenschaften eines Dinges ist und die Handlungen der Menschen auf ihrem eigenen Urtheile oder dem Anderer beruhen, so sieht man ein, dass die Werthbestimmung der Güter von dem grössten Einflusse auf die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen sein muss; und da ferner diese wirthschaftlichen Handlungen in die zwei grossen Classen der Erzeugung und Verzehrung von Gütern eingetheilt werden können, so wird nothwendig von dem angenommenen oder geltenden Werthe der Güter die Art und Ausdehnung ihrer Erzeugung oder Verzehrung abhängen müssen. Hiebei ist ferner einleuchtend, dass der Werth keine absolute, sondern nur eine relative Bedeutung hat, denn er ist nur das Resultat einer Vergleichung zweier oder mehrerer positiver oder negativer Grössen, und diese Grössen sind nicht ein für allemal gegeben, sondern Ergebnisse menschlichen Urtheiles. Die politische Oekonomie ist daher keine mathematische Theorie der Werthe.

Seit Adam Smith behandelt diese Wissenschaft planmässig zwei grosse Gattungen des Werthes, Gebrauchs- und Tauschwerth; man könnte auch sagen Güterwerth und Waarenwerth, insofern das Gut als Gebrauchs-, die Waare als Circulations-, Tauschgegenstand gedacht wird. Jedenfalls ist es nicht ganz logisch, von einem Tauschwerthe der Güter zu sprechen; wenn Gut heisst, was dem Menschen ein Bedürfniss befriedigt¹⁾, dann dient das Gut als solches dem Bedürfniss nur unmittelbar, nicht aber im Tausche, weil der Tausch kein Bedürfniss ist, sondern ein Mittel, um Bedürfnisse befriedigen zu können. Man

sehr verschieden, wie sein und gelten. Nicht die Nützlichkeit, sondern der Gebrauchswerth bildet ein wesentliches Element der Nachfrage. Hermann, Unters. S. 67 ff.

1) So definirt mit Recht z. B. Hermann, Unters. S. 1.

gibt schliesslich immer eine Waare hin, um dafür ein Gut zu erlangen¹⁾. Da indessen neue Terminologien gefährlich und schwer einzubürgern sind, werden auch wir uns hier an die herrschende halten müssen.

Der Gebrauchswerth nun oder der Werth der Güter als solcher lässt sich folgendermaassen zergliedern, nüanciren :

1. Man kann einen einzelnen Gegenstand im Allgemeinen bloß mit Rücksicht auf die ihm innewohnenden Eigenschaften betrachten und untersuchen, ob und in welchem Grade er für irgend einen Zweck, d. h. zur Befriedigung irgend eines Bedürfnisses gebraucht werden kann. Ein Gegenstand, der gar keinem Bedürfnisse dient, ist ohne Gebrauchswerth und fällt aus der Reihe der Güter; dient er mehreren Bedürfnissen, so hat er mehrfachen Gebrauchswerth. Z. B. ein Buch ist für den, der lesen will, ohne Gebrauchswerth, wenn es in einer ihm fremden Sprache gedruckt ist, doch kann es als Makulatur dienen; für den, der nicht lesen kann und auch keine Makulatur braucht, ist es kein Gut. Ein Gegenstand kann individuellen und allgemeinen Gebrauchswerth haben, letzteren, insoferne die Urtheile der Menschen über irgend einen Gegenstand gleich ausfallen, z. B. das Wasser hat als Mittel, den Durst zu löschen, allgemeinen Werth, einen individuellen, besonderen für den, der andere Getränke verachtet.

2. Man kann aber auch von irgend einem gegebenen Bedürfnisse ausgehen und mehrere Dinge, die alle diesem einen Bedürfnisse dienen, in Bezug auf ihre Tauglichkeit hiezu untersuchen. Hienach muss ein Gut um so grösseren Gebrauchswerth haben, je mehr es im Vergleich mit anderen Gütern zur Befriedigung jenes Bedürfnisses für tauglich befunden wird, und umgekehrt. Beispiele: Wasser, Bier, Wein dienen als Getränke, Felle, Wollen- und Seidenzeuge zur Kleidung, Höhlen, Hütten und Paläste zur Wohnung, Kartoffeln und Getreide zur

1) Wer gebrauchen, consumiren will, gibt Tauschwerth gegen Gebrauchswerth. Wer freilich, wie der Kaufmann, tauscht, um wieder zu tauschen, gibt Tauschwerth gegen Tauschwerth, Waare gegen Waare; indessen muss doch auch er auf den Gebrauchswerth sehen, weil er die Bedürfnisse seiner Absatznehmer befriedigen muss. Das Geld ist eigentlich nur Waare, es drängt zum Tausche.

Nahrung u. s. w. Individualität, Neigung, Nationalität u. drgl. müssen eine verschiedene Schätzung, daher auch die Annahme eines verschiedenen Gebrauchswerthes verursachen.

3. Endlich kann man die Schätzungen von 1. und 2. mit einander verbinden und mehrere Bedürfnisse, sowie die zur Befriedigung jedes derselben dienlichen mehreren Gegenstände gegenseitig vergleichen und nach dem Resultat dieser complicirteren Vergleichung den Gebrauchswerth der Dinge bestimmen. Hier wird also eine Classification der Bedürfnisse, und gegenüber jedem Bedürfnisse wieder eine Classification der für dieses tauglichen Güter erfordert. Ein Gut hat sonach um so höheren Gebrauchswerth, in je höherem Grade es zur Befriedigung des relativ höchsten Bedürfnisses dient, und umgekehrte Beispiele: Pelzwerk ist als Winterkleidung von höherem Werthe, wie leichtere Kleidungsstoffe, für den Empfindlichen werthvoller wie für den Abgehärteten, für den Norden brauchbarer wie für den Süden u. s. w. Wer seine Maassnahmen nach den Bedürfnissen und Urtheilen der Individuen bestimmen muss, wie z. B. der Kaufmann, hat, wenn er nicht irren und gefüllte Lager behalten will, je nach der Ausdehnung und Art seines Absatzes einen hohen Grad von Kenntnissen und Erfahrungen nöthig, um das rechte Urtheil zu treffen; aber nicht blos die Kaufleute und Producenten im Allgemeinen, sondern auch die Consumenten sind hier grossen Irrthümern und Verlusten ausgesetzt; hier ist ein Gebiet, auf welchem Scharfsinn, Kenntnisse, Erfahrung, Praxis, Menschenkenntniss die grösste Rolle spielen. Die Menge der Bedürfnisse und der Güter, die immer mehr wächst, der Abgang alter, der Zugang neuer Bedürfnisse und Güter, alle Veränderungen der Consumption sind es, welche diese eine grosse Seite des Gütermarktes bilden. Da diejenigen Producenten den grössten Absatz haben, welche die relativ höchsten Gebrauchswerthe ausbieten, — der Gebrauchswerth ist eines der wichtigsten Motive der Nachfrage —, so ist es eine ihrer Hauptaufgaben, Gebrauchswerthe nicht nur zu erhöhen, sondern auch völlig neu zu schaffen, indem sie den Geschmack des consumirenden Publikums in ihre Kanäle leiten und Lust nach Dingen erwecken, die vorher als Güter nicht gekannt waren.

Man theilt den Gebrauchswerth auch ein in Genuss- und Erzeugungswerth¹⁾. Jener ist der von uns bisher speciell betrachtete, dieser der Werth, den ein Ding als Produktionsgegenstand besitzt. Streng genommen ist dieses ein ganz neuer Begriff, weil auch die Production, so wenig wie der Tausch, welcher regelmässig betrieben nur eine Unterart der ersteren ist, unmittelbar kein Bedürfniss befriedigt. Da aber jedes Ding, bis es zum fertigen, d. h. unmittelbar geniessbaren Gute wird, einen mehr oder minder langen Productionsprocess zu durchlaufen hat und auf jeder Stufe der Production neue Keime des künftigen Gutes ansetzt, so wird es sich rechtfertigen lassen, im Hinblick auf die dereinstige Vollendung auch von unfertigen Gütern zu sprechen und darunter alle Erzeugungsmittel bis zum letzten Stadium des Productionsprocesses zu begreifen, zumal wenn wir erwägen, dass die Consumenten im vollendeten Gute im Grunde nur alle auf dasselbe verwandten Produktionsmittel in zweckentsprechender Form geniessen. Jeder Gebrauchswerth ist daher nichts anderes, als eine Summe von Erzeugungswerthen.

Gehen wir nun zum Tauschwerthe über, so müssen wir den reinen Begriff des Werthes und Gutes verlassen und uns zu einem zusammengesetzten Begriffe bequemen, dem Begriffe des Tauschgutes oder der Waare. Gebrauchs- und Tauschwerth haben eigentlich nichts mit einander gemein, als dass sie beide zugleich an demselben Dinge vorkommen können. Diese Verbindung ist aber keine innerlich nothwendige, sondern eine rein äusserliche und zufällige; es gibt Dinge, die Güter sind, also Gebrauchswerth haben, aber keinen Tauschwerth; man nennt sie freie Güter, solche, die nichts kosten. Der grosse Zweck und Erfolg alles wirtschaftlichen Fortschrittes besteht darin, diese freien Güter fortwährend zu vermehren, d. h. die Güter immer wohlfeiler zu machen. Gebrauchs- und Tauschwerth laufen also in entgegengesetzten Richtungen auseinander: die Gebrauchswerthe werden immer grösser und zahlreicher, die Tauschwerthe immer kleiner und weniger, letzteres wenigstens relativ. Der Gebrauchswerth ist ein Produkt des Zufalls, der Laune, der Mode, des

1) Z. B. Rau, Volkswirtschaftslehre S. 58.

Gefühles, der Neigung, des Geschlechtes, Alters, der Erziehung, Bildung, Beschäftigung, des Standes, der Nationalität, des Klimas, kurz alles dessen, wodurch das menschliche Urtheil bestimmt wird; der Tauschwerth ist ein Produkt der Nothwendigkeit. Während daher der Gebrauchswerth durchweg nur relativ ist, ist der Tauschwerth wesentlich eine absolute Grösse, denn jede Nothwendigkeit hat etwas Absolutes an sich. Dies suchen wir mit Folgendem zu erklären.

Wenn man von dem Tauschwerthe eines Dinges spricht, wird natürlich immer die Existenz irgend eines Gebrauchswerthes desselben vorausgesetzt, weil ein werthloses Ding von Niemanden besessen, also auch nicht eingetauscht werden will; alle Tauschwerthe müssen daher nothwendig Güter sein, während, wie schon bemerkt, nicht alle Güter auch Tauschwerthe sind. Wann ist nun letzteres der Fall?

Die Triebfeder des persönlichen Eigennutzes lehrt jeden ordentlichen Wirth, für ein Gut nichts auszugeben, das er sich auf anderem Wege umsonst verschaffen kann. Der Besitzer eines Gutes kann daher für die Hingabe desselben nur dann eine Gegengabe beanspruchen, wenn Jemand vorhanden ist, der dieses Gut unter keinen Umständen anderswoher umsonst, d. h. ohne irgend eine Aufopferung von seiner Seite erlangen kann. Diese Aufopferung kann nun in der Hingabe eines andern Gutes, oder in irgend einer persönlichen Anstrengung wodurch Güter erworben werden, bestehen. Würde er aber ein Gut anbieten, was ohne alle Anstrengung Jedem beliebig, also auch dem, mit welchem er den Tausch bewerkstelligen will, zu Gebote steht, so würde dieser den Tausch verweigern, weil er sich das angebotene Gut ja umsonst verschaffen könnte, ohne aus seinem Besitze etwas aufopfern zu müssen. Es können zwar auch Güter ausgetauscht werden, die keiner Tauschpartei Etwas kosteten; diese denkbare Möglichkeit bleibt aber als eine blosser Ortsveränderung von Gebrauchswerthen, die jeder systematischen Ordnung und Regel sich entzieht, in der Wissenschaft ausser Spiel¹⁾. Unsere Voraus-

1) Ich vergesse nicht, dass in jedem Tauschgute auch freie Güter, z. B. Wärme des Sonnenlichtes und alle preislosen Naturerzeugnisse stecken; also

setzung ist, dass manche Güter nicht von Allen frei erlangt werden können, und es fragt sich, wie diese Güter Tauschwerth erhalten und wornach sich derselbe bemisst?

Wir haben schon gesehen, dass solche Güter nur gegen irgend eine persönliche Anstrengung oder gegen Güter, deren Erlangung gleichfalls Anstrengung kostete, erlangt werden können. Persönliche Anstrengung oder Arbeit ist daher erforderlich, um ein Gut zu erwerben, welches nicht in die Classe der freien Güter gehört. Der Tauschwerth eines Gutes besteht sonach in letzter Instanz in der Fähigkeit seines Besitzers, eine gewisse Quantität von Arbeit für dasselbe einzutauschen, oder, wie Adam Smith ¹⁾ sich ausdrückt, „der Tauschwerth eines Gutes (einer Waare) ist gleich der Quantität von Arbeit, die einzukaufen oder über die zu verfügen es ihn befähigt.“ Allein dieser wegen seines Scharfsinnes berühmte Denker beging gleichwohl einen logischen Fehler, wenn er gleich unmittelbar darauf weiter bemerkte: „Arbeit ist daher der wirkliche Maassstab des Tauschwerthes aller Güter.“ Denn dieser an sich richtige Satz lässt sich wenigstens aus dem vorhergehenden nicht erklären; die Frage, welche Quantität von Arbeit der Besitzer eines Tauschgutes einkaufen könne und müsse, bleibt hienach ungelöst; es ist offenbar Werth und Preis verwechselt.

Ricardo hat bekanntlich diese Frage nach dem Maassstab des Tauschwerthes dahin beantwortet, dass derselbe in der Menge von Arbeit bestehe, die ein Gut kostet. Diese Regel ist nach zwei Seiten hin richtig: erstens, gleiche Arbeit tauscht immer gleiche Arbeit oder vielmehr eine gleiche Proportion von Arbeit ein ²⁾, und zweitens, ein Gut, das keine Arbeit (zu verrichtende oder bereits verrichtete) kostet, ist ohne Tauschwerth. Nach dem Gesetze der freien Konkurrenz sind diese beiden Sätze unumstösslich.

mit demselben vertauscht werden; allein diese haben auch so auf die Bildung und das Maass des Tauschwerthes keinen Einfluss.

1) Inquiry I. 5. init.

2) M. s. Hermann, Unters. S. 131 ff.

Wo aber Güter gegen Güter, oder Güter ¹⁾ gegen Arbeit vertauscht werden sollen, ist die Ricardo'sche Regel praktisch nicht durchführbar. Die Arbeit ist, seitdem die Menschheit den ersten wirthschaftlichen Fortschritt gemacht hat, nicht die einzige gütererzeugende Kraft, sie muss sich in den meisten Fällen mit den anderen Faktoren der Production verbinden. Sind dieses freie Naturkräfte, gleichviel wo sie sich befinden oder in welcher Gestalt sie mitwirken, so erhöhen sie zwar den Gebrauchswerth des Produkts, haben aber auf seinen Tauschwerth keinen Einfluss, weil sie als selbst preislos auf Preisvergütung keinen Anspruch gewähren. Sind es aber Productivkräfte, die selbst einen Aufwand kosteten, die also selbst Tauschwerth haben, so muss durch sie offenbar auch der Tauschwerth des Products mitbestimmt werden. Hiemit stossen wir auf eine dritte Erscheinungsform der wirthschaftlichen Dinge, die aber der zweiten, der Waare, logisch und historisch vorausgeht, das Capital.

Hermann ²⁾ bezeichnet als solches jede dauernde Grundlage einer Nutzung, die Tauschwerth hat. Mit dieser Definition wären wir einverstanden, wenn wir ein einziges Wort daran verändern und anstatt „dauernde“ lieber „bleibende“ setzen dürften. Da dieses aber eine principielle Abänderung wäre, müssen wir sie rechtfertigen.

Im wirthschaftlichen Leben gibt es nur zwei grosse Classen, Consumenten und Producenten; wer Güter todt liegen lässt, verliert d. h. verzehrt wenigstens die Nutzung. So gibt es auch nur zwei grosse Güterclassen, Consumtions- und Productionsgegenstände, Vermögen der Consumenten und Vermögen der Producenten ³⁾. Wer Güter verzehrt, erwartet von diesen kein Einkommen; er geniesst ihre Nutzung, solange das Gut dauert, und diese wird entweder sofort oder allmählig verschwinden, je nachdem das Gut selbst beschaffen ist: Speise, Kleider, Woh-

1) Es sind hier natürlich materielle oder Sachgüter gemeint, da auch die Arbeit im Allgemeinen ein Gut ist.

2) A. a. O. S. 59.

3) Genau genommen, kann man die freien Güter erst dann zum Vermögen rechnen, wenn sie in Besitz genommen sind; Capital sind sie nie, weil sie keinen Werth repräsentiren.

nung. Bleibende Nutzung gewährt das Gut dem Consumenten nicht, da diese den Fortbestand des Gutes voraussetzen würde, der nicht möglich ist, weil der Consument ja nichts thut, um die durch die Abnutzung nothwendig erfolgende Verminderung seines Werthes immer wieder zu ersetzen. Wer ein Haus vermietet und keine Reädicationsrente zurücklegt, sondern den vollen Miethzins zur Bestreitung seiner Bedürfnisse verausgabt, consumirt daher in Wahrheit sein Haus. Ein anderer Vermieter, der die Reädicationsrente unberührt lässt und nur den reinen Zins als freies Einkommen verzehrt, consumirt dagegen nicht sein Haus, sondern bloss die Nutzung; jenes bleibt seinem Werthe nach fortbestehen. Ein dritter, der sein eigenes Haus allein bewohnt, kann offenbar, wenn er kein anderweitiges Einkommen bezieht, keine Neubaurente erschwingen, auch er consumirt also, wie jener Erste, sein Haus zusammt der Nutzung, die auch in diesem Falle mit der Abnahme des Stockes immer kleiner werden muss. Legt er dagegen für Reparatur und Neubau eine gehörige Summe zurück, so muss diese aus anderem rohem oder reinem Einkommen genommen werden; im ersten Falle wird nothwendig eine andere Güterquelle vernichtet oder wenigstens geschmälert, Reparatur und Neubau sind also kein reeller Zuwachs zu seinem Vermögen; im zweiten Falle muss er die Nutzung einer anderen Güterquelle entbehren, diese letztere ist also für ihn so gut wie gar nicht vorhanden. Besässe dieser Hausbesitzer nur sein Haus und jene andere Güterquelle, so bezöge er also in der That nur ein einziges freies Einkommen, gerade so, wie wenn er nur sein Haus besässe und davon den reinen Zins genösse, die Werthsverminderungsbeträge aber zurücklegte; das wäre aber ohne Umtausch, oder wenigstens ohne Umformung von Gütern nicht möglich ¹⁾, denn der Werth

1) Ob wohl Cicero, de offic. II. 3. an diesen Satz dachte, als er schrieb: *Neque enim valetudinis curatio, neque navigatio, neque agricultura neque frugum fructuumque reliquorum perceptio et conservatio sine hominum opera ulla esse potuisset?* — Nur in der Erzielung des selbstständigen reinen Einkommens liegt das volkswirtschaftliche Moment der Production, was auch Senior, Outline S. 149, bei seiner nur einen technischen Hergang beschreibenden Definition der Production übersieht.

der Hausnutzung (incl. der Abnutzung) kann in ursprünglicher Form nicht zurückgelegt, nicht capitalisirt werden. Wenn daher Hermann fragt, warum ein Wohnhaus nicht Capital heissen soll, wenn kein Austausch seiner Nutzung, sondern unmittelbarer Genuss derselben stattfindet, so antworten wir erstens, weil die reine unmittelbare Nutzung, ohne Abminderung des Werthes nicht denkbar, und zweitens, weil bei unmittelbarem Genuss eine Ausscheidung der Werthsverminderung und folglich eine Ersetzung derselben nicht möglich ist. Die sog. Nutzcaptialien ¹⁾ sind daher nichts Anderes, als wirkliche Consumtionsgegenstände.

Wesentlich ist also für den Begriff des Capitals, dass es ein Vermögen ²⁾ ist, welches ein freies Einkommen bringt, während es seinem Werth (nicht seiner Form) nach fortbesteht. Wenn wir nun fragen, wie lange es also fortbestehen muss, so werden wir mit der Antwort hierauf zugleich erfahren, wie lange es Capital bleibt? Im Grunde haben wir diese Frage im Bisherigen schon beantwortet, nämlich so lange, bis es in das Stadium der Consumption tritt, also aus der Werkstatt der Production ausscheidet. Diess ist dann der Fall, wenn es an einen Besitzer gelangt, der kein freies Einkommen daraus beziehen will. Wie entsteht nun freies Einkommen, mit anderen Worten, wie unterscheidet sich der Produzent vom Consumenten?

Jedes Gut enthält in sich ein bestimmtes Maass von Kräften ³⁾, die ihrem Besitzer Nutzen oder Vergnügen gewähren, und wonach dieser den wahren Werth des Gutes schätzt. Diese Kräfte sind vorhanden, so lange das Gut als solches besteht, sie wirken immanent ohne Hinzuthun von Seite des Besitzers, entweder isolirt oder in Verbindung mit anderen, also anderen Gütern ⁴⁾. Das Resultat der Wirksamkeit dieser Kräfte nach

1) Hermann a. a. O. S. 57. Say a. a. O. S. 295. Er nennt sie capitaux productifs d'utilité ou d'agrément.

2) Hermann a. a. O. S. 50.

3) Vgl. List, System der polit. Oekon. S. 219 ff.

4) Besonders deutlich wird dieses, wenn man sich jungen Wein der Gährung wegen im Keller lagernd denkt; der hierdurch sich ergebende Zusatzwerth nach Ablauf der Gährungsperiode ist der Werth der Rente. Un-

Ablauf eines bestimmten Zeitraumes, etwa eines Jahres, nenne ich ihr Produkt (Produit net seit Quesnay). Die Kräfte gleicher Güter müssen gleich sein, daher auch ihr Product; ist daher der Werth der Güter gleich, so ist nothwendig auch der Werth ihres Products gleich, denn ihr Product ist nichts anderes als die Wirkung gleicher Kräfte. Nach Ablauf eines Jahres hat also jeder Güterbesitzer zwei Arten von Werthen zu seiner Disposition: den Werth des Gutes an sich oder des Stammes, und den Werth des Products; da der letztere immer in einem bestimmten Verhältniss zum ersteren stehen muss, so wird er auch im Leben und in der Wissenschaft so ausgedrückt; wird also der Werth des Stammes zu 100 angenommen, so enthält der Werth des Products gewisse Procente davon. Diese Procente sind freies oder reines Einkommen. Würde jeder Güterbesitzer sein ganzes reines Einkommen, aber nur dieses verzehren, so wäre eine Vermehrung der Güter nicht denkbar, aber sie würden offenbar auch nicht vermindert. Wir halten nun, wie bemerkt, den Genuss des reinen Einkommens in seiner ursprünglichen Form nicht für möglich, weil es als solches nicht unmittelbar ausgeschieden werden kann, weil die Dinge dieser Erde, wie sie nun einmal sind, als solche keine ewige Dauer haben; in jedem sichtbaren Producte ist daher neben dem reinen Producte (Ertrage) immer ein Stück vom Stamme oder auch der ganze Stamm enthalten. Wir erblicken aber darin den wesentlichen Dienst der Production, dass sie die Ausscheidung, somit den Genuss des reinen Products ermöglicht, indem sie durch Umformung, Umtausch der Güter den Werth des Products vom Werthe des Stammes auch äusserlich sondert. Erhält der Güterbesitzer durch den Dienst der Production ein anderes Gut oder eine Quantität anderer Güter, die er ihrem Werthe nach als Darstellung des reinen Products betrachten darf, so kann er das Erhaltene unbedenklich ganz verzehren, denn er gefährdet jetzt in keiner Weise mehr den bleibenden Fortbezug seines

gereimt ist es, mit M'Colloch (Grundsätze der polit. Oekon., deutsche Uebers. von Weber, Stuttg. 1831. S. 253) auch hier einen Arbeitsaufwand anzunehmen.

Einkommens; zieht er vor, es zum Stamme zu schlagen, so vermehrt er diesen und damit, wenn die Production fort dauert, den künftigen Werth seines Einkommens. Production ist also die durch Umformung oder Umtausch der Güter vermittelte Ermöglichung des Genusses von reinem Einkommen, oder kürzer, da dieses als solches ausserdem nicht erfasst werden kann, die Erzeugung von reinem Einkommen, die Trennung des Einkommens vom Stamme und Capital nennen wir alle Güter, die ein solches bleibendes reines Einkommen gewähren ¹⁾. Da die Arbeitskraft des Menschen, obwohl sie unzweifelhaft bei der Production mitwirkt und den Werth des ganzen Products erhöht, bei der begrenzten menschlichen Lebensdauer kein bleibendes reines Einkommen gewährt, so ist sie zwar ein Faktor, der bei der Bestimmung des Werthes eines Products nothwendig mit in Anschlag kommen muss, wir können aber schon hier den Satz aufstellen, dass die Arbeit nicht zum Capital gerechnet werden darf ²⁾.

Kehren wir nun zu unserem ursprünglichen Gegenstande, dem Tauschwerthe der Güter, zurück und halten die wirtschaftlichen Gesetze des menschlichen Eigennutzes und der freien Konkurrenz dabei fest, wonach Werthe ohne Gegenwerthe nicht hingegeben werden, so muss der Werth eines Gutes in der Summe der Werthe aller der Güter bestehen, aus denen es zusammengesetzt ist. Also 1) in dem Werthe der dabei aufgewendeten Arbeit; 2) in dem Werthe des ganz oder zum Theil in das neue Gut übergegangenen Stammes ³⁾, Capital-

1) Also nur die Güter, welche und so lange sie sich im Dienst der Production befinden, es gehören dazu also auch Kassenvorräthe, Waarenlager, überhaupt Alles, was noch nicht an den Consumenten als solchen gelangt ist.

2) S. hierüber noch unten.

3) Ich rechne hiezu auch Grund und Boden; vgl. Hermann a. a. O. S. 48 ff. — Sismondi, nouv. princ. II. 4. unterschied drei Einkommensquellen: la terre, le travail (vielmehr le capital qui le salarie II. 5.), la vie de la generation laborieuse. Er hatte Recht, die Frage nach der Natur des Capitals und des Einkommens die abstrakteste und schwierigste in der Volkswirtschaft zu nennen; es war ihm nicht gegeben, diese Schwierigkeit zu lösen.

werth; 3) in dem Werthe des reinen Products aus letzterem oder der Nutzung, Werth der Rente ¹⁾. Was über diesen Werth hinaus dem Erzeuger eines Gutes bezahlt wird, ist Gewinn.

Wornach dieser Werth berechnet, vielmehr worin er ausgedrückt wird, ist theoretisch gleichgültig; jede Gütereinheit kann dazu gebraucht werden. Wählt man die Arbeit, so muss dieselbe eine Gütereinheit sein, die mit den Gütereinheiten des Stammes und der Rente verglichen oder auf gleichen Fuss gebracht werden kann. Sollte sie ein Werthmaass für verschiedene Länder und Zeiten sein, so müsste sie als Gütereinheit, d. h. als Wertheinheit unveränderlich bleiben, was nicht der Fall ist, wie später sich zeigen wird. Den relativ besten Dienst als Werthmaass leistet das Geld.

Durch diese Darstellung glauben wir unsere obigen beiden Sätze gerechtfertigt zu haben, dass der Tauschwerth nichts mit dem Gebrauchswerthe gemein hat, als die Möglichkeit einer Identität des Gegenstands, und zweitens, dass der Tauschwerth, ein gegebenes Werthmaass vorausgesetzt, ein Product der Nothwendigkeit ist; denn er wird gefunden durch eine Addition von Werthen, alle mathematischen Ergebnisse sind aber nothwendige.

Zugleich ist ersichtlich, dass der Tauschwerth, bei gleich bleibendem Gebrauchswerth, fortwährendem Wechsel unterworfen ist, je nachdem Arbeit, Capital und Rente in ihrem Werthe wechseln; und dass der Werth keines Gutes genau und sicher berechnet werden kann, ohne die Kenntniss des Werthes der Arbeit, wenn anders Arbeit bei seiner Erzeugung mitwirkte, was aber fast bei allen der Fall ist.

In diesen beiden Auffassungen des Werthes, Gebrauchs- und Tauschwerth, scheint mir dieser Begriff, was die Volkswirtschaft anlangt, erschöpft zu sein ²⁾. Ein Gut lässt sich auf diesem Gebiete nicht anders beurtheilen, als nach seiner

1) Vgl Malthus, Definitions p. 242. S. dagegen Torrens, On the production of wealth p. 51 ff.

2) Natürlich bleibt die Bedeutung des sittlichen, religiösen, ästhetischen Werths der Arbeit u. s. w. hier ausser Betracht.

Tauglichkeit für den Gebrauch und nach seiner Fähigkeit, eine bestimmte Quantität anderer Güter dafür zu erlangen: eine dritte Beurtheilung ist nicht denkbar.

Rau ¹⁾ theilt den Gebrauchswerth noch weiter ein in einen sog. Gattungs- und concreten Werth, mit Rücksicht auf die Nützlichkeit der Dinge für die Menschen im Allgemeinen und für die einzelnen Besitzer insbesondere. Allein dieser Unterschied scheint mehr den Tauschwerth, oder, richtiger gesagt, den Preis, als den Gebrauchswerth, der Güter zu berühren. Denn man kann doch wohl nicht sagen, dass der relativ überflüssige Vorrath eines Gutes für den Besitzer geringeren Werth oder einen anderen Werth habe als der eigentliche Bedarf. Soll der Ueberfluss beim Besitzer verbleiben, so wird er ihn allmählich aufzehren, die Zeit des wirklichen Ver- oder Gebrauches kann aber seinen Werth nicht alteriren. Soll dagegen der Ueberfluss ausgetauscht werden, so wird er zur Waare und hier kommt für den Besitzer lediglich sein Tauschwerth in Betracht. Sehr wichtig ist daher jener Unterschied für die richtige Auffassung des Marktes; nur Waaren kommen auf den Markt und bestimmen im Verhältniss zu Anfrage und Ausgebot den Preis, was der Erzeuger für eigenen Bedarf zurückbehält, ist für ihn nur Gebrauchswerth. Da der Preis nur das Resultat des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage ist, so muss er nothwendig davon abhängen, ob und wieviel der Erzeuger ausbietet. Diess kann z. B. auf dem Getreidemarkt je nach dem Ausfall der Ernte bedeutende Differenzen hervorbringen ²⁾. Eine ähnliche Wirkung ist zu bemerken bei dem Ausgebot überflüssiger Arbeitszeit, wenn freie Stunden zur Erzielung eines Nebenverdienstes benützt werden; hier wird aber die Vergütung in der Regel geringer ausfallen, weil der eigentliche Werth des Arbeiters schon durch seinen ordentlichen Lohn gedeckt ist.

Nachdem nunmehr die allgemeinen Begriffe der Arbeit und des Werthes festgestellt sind, gehe ich zur Untersuchung über den Werth der Arbeit über.

1) A. a. O. §. 61. Vgl. Riedel, Nat. Oekon. I. §. 52.

2) S. schon Dav. Hume, Essays II. S. 45 (Basil 1793).

I. Vom Gebrauchswerthe der Arbeit ¹⁾.

Der Gebrauchswerth eines Gutes beruht, wie wir gesehen haben, auf dem Grade seiner Tauglichkeit zur Befriedigung eines Bedürfnisses oder Erreichung eines wirthschaftlichen Zweckes. Ein Gut hat um so höheren Gebrauchswerth, je grösser diese Tauglichkeit, je höher das Bedürfniss ist, und umgekehrt.

Dieser Satz ist vollständig auf die Arbeit anwendbar.

Die Arbeit ist ebenfalls ein Gut, da sie menschlichen Zwecken dient und ihre Benützung wirthschaftliche Vortheile gewährt. Sie unterscheidet sich aber darin von den übrigen Gütern, dass sie im menschlichen Körper eingeschlossen liegt und ausserhalb desselben, als solche, selbstständig nicht gedacht werden kann; sie findet sich nur in dem durch den freien Willen belebten Organismus des menschlichen Leibes. So wichtig dieser Unterschied ist in Bezug auf den Werth der Arbeit, so dient er doch nicht dazu, ihre Bedeutung als Gut aufzuheben; die menschliche Arbeit ist oder kann ein höheres Gut sein, als die übrigen; wirthschaftlich betrachtet bleibt sie immerhin ein Gut. Sie muss also nach den ihr innewohnenden, natürlichen oder künstlichen Kräften beurtheilt werden, und das Resultat dieser Beurtheilung wird ihre Werthschätzung bestimmen.

Solcher Kräfte ²⁾ lassen sich nun drei Classen unterscheiden.

I. Mechanische oder physische Kräfte.

Diese Kräfte hat der Mensch mit allen übrigen, sinnlich wahrnehmbaren Dingen, namentlich mit den Thieren, gemein, und nur die Art derselben ist bei ihm theilweise verschieden.

1) Wenn ich im Verlaufe von Arbeit spreche, so verstehe ich darunter weder das Produkt einer vorausgegangenen Thätigkeit noch die Thätigkeit selbst in ihrer Bewegung, Action, sondern analog der Bedeutung des Bodens und des übrigen Capitals die Arbeit als selbstständige Güterquelle, als einen Fond vorhandener Productivkräfte. Diese Abweichung vom vulgären Sprachgebrauch wird, als durch die wissenschaftliche Behandlung geboten, keinem gegründeten Bedenken unterliegen.

2) Ich gebrauche hier und im Folgenden diesen Ausdruck, um im Allgemeinen ihre Tauglichkeit zur Erzielung wirthschaftlicher Resultate zu

Sie dienen, wie Rau bemerkt, dazu, eine Bewegung der Körper hervorzubringen und dadurch zu einer Umgestaltung oder Raumversetzung der Stoffe behülflich zu sein. Hieher gehört vor Allem die rein physische Körperstärke, Muskelkraft, Behendigkeit, Gewandtheit, Schnelligkeit, Zähigkeit der Glieder; auch der Bau, die Gestalt der Körperformen kann mehr oder minder die Tauglichkeit eines Arbeiters bestimmen, man denke an die körperlichen Erfordernisse der Krieger, Schauspieler. Diese physischen Kräfte kommen nicht bloss bei den sog. gemeinen Arbeiten in Betracht; auch die vorwiegend geistigen Arbeiter geniessen in der Kraft und Ausdauer des Körpers einen Vorzug, der ihrer Arbeit eine höhere Brauchbarkeit, einen höheren Werth verleiht.

Unter diese Kräfte sind auch gewisse Eigenschaften zu rechnen, die mehr oder minder dem Menschen eigenthümlich und, obwohl ihre Wirkung mehr in unwillkürlichen sinnlichen Eindrücken besteht, doch vorzugsweise von einer gewissen physischen Beschaffenheit der Körpertheile abhängig sind. Solche sind Kraft, Biagsamkeit und Reinheit der Stimme, Schärfe der Sehkraft, des Gehörs, des Geruches etc., auch die äussere Schönheit und Annehmlichkeit der Gestalt. Durch alle diese Eigenschaften kann die Tauglichkeit zu verschiedenen Verrichtungen bedeutend erhöht werden, wie diess z. B. bei Rednern, Sängern, Jägern, Tänzerinnen u. s. w. Jedem bekannt ist.

2. Geistige Kräfte.

Diese sind es insbesondere, wodurch sich der Mensch vor den leblosen Gegenständen und in gewissem Grade auch vor den Thieren auszeichnet. Gewisse Arbeiten, bei denen solche geistige Kräfte erforderlich sind, können daher nur von den Menschen verrichtet werden. Es ist klar, dass eine Arbeit um so höheren Werth hat, je mehr geistige Kraft sie entwickelt. Genie, Talent, Verstand, Scharfsinn, Vorsicht, Schlaueit,

bezeichnen, obwohl für manche der Ausdruck Eigenschaften gewöhnlicher ist.

Gedächtnisstärke u. s. w. sind solche Kräfte, durch deren Besitz die Individuen in höherem und niederem Grade sich von einander unterscheiden und mehr oder minder zu bestimmten Arten von Geschäften tauglich sind. Ihr Mangel ist für die Individuen besonders beklagenswerth, weil dieselben dadurch zu den niedrigeren Berufsarten verurtheilt werden. Durch sie gelangt der Mensch in den Besitz von Kenntnissen und Erfahrungen aller Art, überhaupt aller derjenigen Eigenschaften, welche ihn zu den wichtigsten, schwierigsten und ehrenvollsten Verrichtungen befähigen. Ihre Erwerbung und Ausbildung ist aber mehr oder minder durch die Mitwirkung mechanischer, noch mehr aber moralischer Kräfte bedingt.

3. Moralische Kräfte.

Diese bilden das schönste Erbtheil des Menschen und werden vorzugsweise unter dem Namen der menschlichen Tugenden zusammengefasst, obwohl sie auch zum Theile, wenn gleich in geringerem Grade, bei den Thieren sich bemerkbar machen. Sie äussern sich sowohl in einer besonders förderlichen Unterstützung der mechanischen und geistigen Kräfte, deren Wirksamkeit sie ungemein erhöhen, die sie auch in gewissem Grade ersetzen können, als auch selbstständig bei den vorzugsweise moralischen Verrichtungen. Ich rechne hieher Willenskraft, Charakterstärke, Muth, Entschlossenheit, Fleiss, Ausdauer, Beharrlichkeit, Treue, Redlichkeit, Gefälligkeit, Anhänglichkeit, Sanftmuth, Selbstverläugnung, Geduld, Enthaltbarkeit, Reinlichkeitssinn, Ordnungsliebe u. s. w. Je nachdem ein Individuum mit solchen Eigenschaften begabt ist, wird es zu gewissen Geschäften, zu deren Verrichtung sie erfordert werden, mehr oder minder tauglich, wird seine Arbeit mehr oder minder erspriesslich sein. Beispiele: Treue und Redlichkeit bei Kassenbeamten, Dienstboten, Gefälligkeit, Ordnung und Reinlichkeit bei Wirthen, Sanftmuth und Geduld bei weiblichen Dienstboten, Unbeflecktheit des Charakters, Unbestechlichkeit bei öffentlichen Dienern u. s. w. Man glaube nicht, dass diese und alle anderen moralischen Vorzüge nur individuelle, keiner wirthschaftlichen Berechnung unterliegende Eigenschaften seien und dass es zu weit gehe, sie als

wirtschaftliche Arbeitskräfte zu classificiren. Sie üben nicht nur auf die Hervorbringung von materiellen Gütern den höchsten Einfluss, sondern sind auch als Begleiter von rein persönlichen Diensten von dem bedeutendsten Werthe, das Leben bietet die schlagendsten Beispiele ¹⁾.

Alle menschlichen Eigenschaften, die zur Verrichtung irgend eines Dienstes erforderlich oder behülflich sind, lassen sich in eine dieser drei Classen bringen; ihre Gesamtheit in einem Individuum bildet seine Arbeitskraft, bildlich gesprochen, das Capital, mit dem er wirthschaftet.

Im Allgemeinen muss man nun sagen, in je höherem Grade ein Individuum alle oder mehrere dieser Kräfte in sich vereinigt, um so höher ist auch der Gebrauchswerth seiner Arbeit. Denn da die Arbeit, wie wir oben gesehen, in der Anwendung menschlicher Kräfte zur Hervorbringung irgend eines Gutes besteht, so wird dieser Werth von der Menge und Stärke der Kräfte, mit denen ein Individuum ausgerüstet ist, nothwendig abhängen. Dasjenige Individuum wird also insgemein das Brauchbarste sein, dem die Kräfte des Körpers, Geistes und Willens im höchsten Maasse zu Gebot stehen, dasjenige das unbrauchbarste, welches das geringste Maass hievon besitzt.

Nun giebt es aber nur wenige Arten menschlicher Thätigkeit, zu deren Vollbringung alle diese Kräfte in gleichem Maasse erfordert werden. Nur in einer ganz frühen Periode, wo der Tauschverkehr noch auf seiner niedrigsten Stufe stand und der Einzelne im Vereine mit der Familie auf die eigene Befriedigung aller Bedürfnisse des Lebens unmittelbar angewiesen war, mochte eine gewisse Verbindung aller verschiedenen Kräfte nothwendig sein, um den Anforderungen der Verhältnisse genügen zu können. In dieser Periode war es, wo der Mensch alle seine Kräfte am vielseitigsten und mannigfaltigsten üben konnte und musste, und aus dieser Periode nimmt man auch heute noch mit

1) Es wäre überflüssig, die vielen, lehrreichen Beispiele, welche Ad. Smith, Inquiry I. 10. aufgeführt hat, zu vermehren; die Sache ist so praktisch und aus dem unmittelbaren Leben gegriffen, dass Jedermann leicht selbst sich die Anwendung machen kann.

Vorliebe die Muster für die Darstellung eines rein menschlichen, der Natur am nächsten stehenden Daseins. Doch konnte es hier nicht ausbleiben, dass, wo alle Kräfte geübt werden mussten, die Ausbildung der einzelnen dem Grade nach zurückblieb, dass ferner die Rohheit jenes Culturzustandes zunächst mehr auf die Uebung der rein körperlichen und solcher geistiger und moralischer Kräfte führte, welche jenen eine höhere Wirkung zu verleihen im Stande waren ¹⁾. So finden wir bei den Jäger- und Hirtenvölkern am meisten die physische Kraft und Gewandtheit des Körpers, Schlaueit, List, Beharrlichkeit u. s. w. ausgebildet, dagegen die feineren Kräfte des Geistes und Willens zurückgesetzt. Diese Inferiorität der Ausbildung musste natürlich, je nachdem durch Klima, Stammesneigung, Nationalität, u. s. w. verschiedene Bedürfnisse vorherrschten, mehr oder minder hervortreten, und so sehen wir denn bei allen auf dieser Culturstufe stehenden Völkerschaften mehr die verschiedenen Kräfte niederer Gattung in Ansehen und Geltung.

Je mehr die Cultur fortschritt, die Bedürfnisse zunahmen, der Tauschverkehr sich entwickelte, die Arbeitstheilung sich ausbreitete, um so mehr musste einerseits die gleichmässige Ausbildung sämmtlicher Kräfte in einem Individuum zurück- und andererseits die Wichtigkeit der höheren und feineren Geistes- und Willenskräfte hervortreten. Je vielfacher die Beschäftigungen wurden, in desto zahlreichern Gruppen und Unterabtheilungen mussten die zu den einzelnen Verrichtungen erforderlichen Kräfte zerfallen. Die Kreise der verschiedenen Tauglichkeiten verengerten sich, aber in noch stärkerem Maasse vermehrte sich ihre Zahl. Diese, wenn ich so sagen darf, centripetale Richtung des Gebrauchswerthes der Arbeit ist noch lange nicht beendet, sie nimmt ununterbrochen und in immer wachsender Proportion zu. Dass diese Entwicklung der Dinge für die Einzelnen, was ihre Arbeitsfähigkeit betrifft, und für die Menschheit im Ganzen vom grössten Vortheil ist, leuchtet von selbst ein. Durch sie wird es möglich, die Summe der zu einer bestimmten Zeit in der menschlichen Gesellschaft vorhandenen Kräfte am vollstän-

1) Ferguson, History of civil society. II. 2. (Basel 1789.)

digsten auszubeuten, durch sie erhält der Einzelne die Möglichkeit, auch ein bescheidenes Maass seiner Kräfte der einen oder anderen Classe in immer fruchtbarer Weise für sich zu verwerthen. Namentlich aber, und diess ist von unberechenbarem Werthe, wird es dadurch erst möglich, dass die Einzelnen der Ausbildung einzelner Kräfte sich vorzugsweise hingeben, wodurch ihre productive Wirkung immer mehr erhöht und zu einer vorher nie gekannten Ausdehnung gebracht werden muss. Das freilich versteht sich nach der Beschaffenheit und Construction des menschlichen Leibes von selbst, dass einzelne Kräfte der einen oder der anderen Classe von keinem Menschen völlig entbehrt werden können, denn eine Einseitigkeit dieser Art würde bald zur Vernichtung der irdischen Existenz, zum Tode führen; aber bei der ungemainen Dehnungsfähigkeit und Genügsamkeit der einzelnen Kräfte, welche es möglich macht, dieselben auch mit einem, freilich nicht überschreitbaren Minimum von Beachtung und Stärkung auf einer gewissen Leistungsstufe zu erhalten, kann doch von dem Einzelnen, wenn er sich nicht gänzlich vernachlässigt, jene Gefahr durchaus vermieden und dabei die Frucht der höchsten Ausbildung der übrigen Kräfte vollständig genossen werden. Wenn ich von einem Conflict der einzelnen Kräfteclassen und von der Gefahr einer Aufreibung der Lebenskraft durch ein Uebermaass von Arbeitstheilung spreche, so ist diess vorzugsweise von dem Verhältniss der körperlichen und geistigen Kräfte zu verstehen; eine hohe Anstrengung der Willenskräfte wird wohl nicht leicht mit dieser Wirkung behaftet sein ¹⁾.

Der wohlthätige Einfluss, den die fortschreitende Civilisation auf den Gebrauchswerth der Arbeit äussert, ist in diesen kurzen Zügen zur Genüge erkennbar; es sind damit aber auch zugleich die Heilmittel für die Gefahr drohender Uebel angegeben. Sie wird nur dann diesen wohlthätigen Einfluss äussern,

1) Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass auch die höchste Anspannung der Willenskraft zu fieberhafter Aufregung und dadurch zu Krankheiten des Körpers und Geistes führen kann. Die Irrenhäuser liefern sprechende Beispiele.

wenn das gehörige Maass der Schonung und Erhaltung jeder einzelnen Classe zu Theil wird. In der richtigen Vertheilung dieses Maasses auf die früheren Lebensperioden und der wirksamen Befruchtung und Ausbildung je der vorzüglicheren Kräfte eines Individuums liegt eine der wichtigsten, aber auch schwierigsten Aufgaben der Erziehung, und der Staat ist wie berechtigt, so verpflichtet, schädlichen Erziehungsmethoden und namentlich der systematischen unvernünftigen, schonungslosen Ausbeutung der einzelnen Kräfte zum Nachtheile der übrigen, insbesondere bei den heranwachsenden Geschlechtern, mit aller Macht, selbst mit Strafen entgegen zu treten, denn hierin liegt eine der grössten Gefahren für die gesunde Fortentwicklung der Menschheit ¹⁾).

Nachdem wir im Bisherigen die Bedeutung und den Entwicklungsgang des Gebrauchswerthes der Arbeit im Allgemeinen betrachtet haben, bleibt es noch übrig, die Anwendung hievon auf die einzelnen Classen der menschlichen Kräfte und der diesen vorzugsweise entsprechenden Verrichtungen nachzuweisen. Wir theilen demgemäss die letzteren, nach dem bei den Kräften selbst befolgten Vorgange in drei Classen ein.

1. Mechanische Verrichtungen.

Es lässt sich keine menschliche Verrichtung denken, die bloss durch Anwendung der mechanischen Kräfte des Körpers vollbracht werden könnte, weil der Körper ohne die Mitwirkung des Geistes und Willens nicht in Bewegung treten kann. Wenn daher von mechanischen Verrichtungen gesprochen wird, so sind darunter nur solche zu verstehen, bei welchen die Thätigkeit der mechanischen oder physischen Kräfte so bedeutend vorwiegt, dass die übrigen mehr oder minder untergeordnet sind ²⁾. Bei allen diesen Verrichtungen wird sich der Gebrauchswerth der Arbeit eines Individuums nach dem Maasse bemessen,

1) Vgl. hierüber auch M. von Lavergne-Pequilhen, Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft Thl. II. Abth. 1. S. 45 ff. (Königsberg 1841.)

2) Ich mache diese Bemerkung zugleich auch für die beiden anderen Beschäftigungsclassen.

in welchem dasselbe mit solchen Kräften ausgerüstet ist. Ein Individuum, welches die zu einer gewissen Verrichtung erforderlichen Körperkräfte nicht besitzt, ist hiezu unbrauchbar, hat in Bezug auf diese Verrichtung keinen Gebrauchswerth. Ein Kind z. B. ist untauglich zum Soldaten, Seemann, Schmid etc.; dagegen ist es schon einigermaassen brauchbar zum Spinnen, Nähen, Botengehen etc., weil solche Verrichtungen nur ein geringeres Maass von Körperkräften erfordern. Aber nicht blos der rein mechanische Dienst der Körperkräfte gehört hieher, sondern, wie oben bemerkt, jede rein physische Beschaffenheit des menschlichen Körpers. Ein Höcker macht zu vielen Berufsarten untauglich, welche äussere Wohlgestalt erfordern ¹⁾; ein rauhes Stimmorgan vernichtet jede Fähigkeit zum Opersänger u. s. w. Blinde, Taube, Stumme sind in wirthschaftlicher Beziehung von äusserst geringem Gebrauchswerth.

Da zu jeder Art von Verrichtung, sie gehöre zu welcher Classe nur immer, ein gewisses Maass von körperlichen Kräften und Eigenschaften unentbehrlich ist, so leuchtet ein, dass ein hohes Maass derselben auch zu allen andern Verrichtungen, als den rein mechanischen, ein Individuum sehr brauchbar machen kann. Ein Mensch, welcher gar keine körperliche Kraft oder wenigstens nicht das irgendwo erforderliche geringste Maass davon besitzt, kann dagegen gar keinen wirthschaftlichen Gebrauchswerth haben, z. B. Neugeborne, Kranke u. s. w.

2. Geistige Verrichtungen.

Sehr viele Verrichtungen können durch die Benützung lebloser Gegenstände oder von Thieren besorgt werden, hier wird die persönliche Mitwirkung des Menschen nur in der Bewegung und Leitung jener unvernünftigen Productivkräfte bestehen. Der Kreis dieser Verrichtungen erweitert sich immer mehr mit dem Fortschritte der Verbesserungen und Erfindungen, und die menschliche Thätigkeit kann daher immer mehr dem ihr eigenthümlich zukommenden Gebiete, der Anwendung geistiger und moralischer Kräfte, sich zuwenden. Bei allen vorzugsweise geistigen Be-

1) So bewirkt z. B. der defectus corporis für die Geistlichen nach kanonischem Rechte Irregularität.

schäftigungen muss sich nun der Gebrauchswerth eines Individuums nach dem Maasse derjenigen Geisteskräfte bemessen, die ihm in Bezug auf diese oder jene zur Verfügung stehen. Nicht nur Wissenschaften und Künste, sondern alle Berufsarten höherer und niederer Art sind durch einen bestimmten geistigen Fond im Allgemeinen und durch eine bestimmte Summe specieller Kenntnisse, Erfahrungen und geistiger Eigenschaften bedingt. Die Ausübung der einzelnen geistigen Berufsgeschäfte besteht einerseits in der Anwendung dieser speciellen geistigen Kräfte, andererseits und häufig auch in der Verfügung über die einem Individuum im Allgemeinen zu Gebot stehende Geisteskraft, worunter ich z. B. Geistesgegenwart, Schlaubeit, Vorsicht, Scharfsinn etc. begreife. Manche Verrichtungen, und diese sind niederer Art, erfordern bis zu einem gewissen Grade nichts als jene immer wiederkehrende Ausübung ein für allemal erlernter Kenntnisse und Geschicklichkeiten, solche Verrichtungen werden daher (in anderem Sinne) rein mechanisch betrieben; andere, höhere dagegen verlangen eine in jedem Augenblick verfügbare gewisse Fruchtbarkeit und Stärke des Geistes, welche nicht beliebig erlernt, sondern höchstens durch mühsame Uebung erworben werden kann. Nach dieser Stufenleiter der geistigen Verrichtungen und des zu jeder einzelnen erforderlichen Maasses der geistigen Kräfte der verschiedensten Art ergibt sich von selbst die Stufenleiter des Gebrauchswerthes der geistigen Arbeit. Den höchsten Gebrauchswerth haben die Geister ersten Ranges in allen Berufsarten, den niedrigsten die geistig beschränktesten Köpfe, und diese Werthe müssen sich wieder verschieden gestalten nach dem zu jeder einzelnen Verrichtung erforderlichen Maass specieller geistiger Kräfte. Gar keinen Gebrauchswerth gegenüber den geistigen Verrichtungen haben diejenigen Individuen, welche entweder das relative Maass geistiger Befähigung nicht besitzen, ohne alle geistige Kraft sind, wie Geisteskranke, Neugeborene, Kretins etc.

3. Moralische Verrichtungen.

Wenn von moralischen Verrichtungen als einer besonderen Classe menschlicher Beschäftigungen die Rede ist, so ist natürlich nicht ihr moralischer oder sittlicher Werth im allgemeinen

und gewöhnlichen Sinne gemeint, sondern es sind darunter diejenigen Arten von Diensten zu verstehen, deren Erspriesslichkeit durch die Stärke und Beschaffenheit der oben erörterten moralischen Kräfte des Arbeiters in höherem oder niedrigerem Grade gefördert wird. Das tägliche Leben bietet tausend Beispiele dafür, dass diejenigen Menschen, welche auf den Erfolg ihrer Arbeiten eine besondere Kraft und Ausdauer verwenden, den Gebrauchswerth ihrer Arbeit ungemein erhöhen und so zur Verrichtung aller oder gewisser Dienstleistungen besonders geschickt werden. Ausser dieser hohen Wichtigkeit der moralischen Kräfte im Allgemeinen, welche sich auf eine gewisse Intensivität des Willens zurückführen lässt, gibt es aber noch eine besondere Bedeutung specieller moralischer Kräfte für bestimmte Verrichtungen, die nicht minder erkennbar ist, und wovon bereits oben gesprochen wurde ¹⁾. Solche Verrichtungen müssen vorzugsweise moralische genannt werden, weil bei ihnen der Besitz körperlicher oder rein geistiger Eigenschaften mehr oder minder entbehrlich ist. Es gibt aber auch Dienste, deren Ausübung durch eine seltene Vereinigung hoher geistiger und moralischer Kräfte bedingt wird, und der Gebrauchswerth der hiemit begabten Personen ist hienach um so grösser. So erklärt sich, um Beispiele aus dem grossen Leben anzuführen, die hohe Auszeichnung der Staatsmänner und Feldherrn, welchen die Wohlfahrt und Freiheit der Völker, der Banquiers, welchen ein grosser Theil des Vermögens des Publikums anvertraut ist, der Richter, der Kassenbeamten u. s. w.

Individuen ohne moralische Kräfte können zu moralischen Verrichtungen nicht gebraucht werden, sie haben mit Bezug hierauf keinen Gebrauchswerth, z. B. verurtheilte Verbrecher, Vagabunden, Verschwender u. dgl. m.

Zu manchen Verrichtungen wird ein gewisses negatives

1) Die von Ad. Smith I. 10 gegebenen vielen Beispiele lassen sich alle in unsere Classen einreihen; hieher gehört Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit, Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Erlernens, Sicherheit oder Unsicherheit des Erfolgs, Nothwendigkeit eines gewissen Vertrauens etc. Bei manchen Verrichtungen ist übrigens auch die dem Geschäftscapitale zukommende Assekuranzprämie zu berücksichtigen.

Maass moralischer Kräfte erfordert, wie bei Scharfrichtern, denen Mitleiden fremd sein muss, bei Schornsteinfegern, die keinen Sinn für Reinlichkeit haben dürfen, bei Anwälten, die oft gegen ihre Ueberzeugung zu sprechen oder zu schreiben gezwungen sind; doch liesse sich dieses und ähnliches auf eine Verachtung der öffentlichen Meinung, der Bequemlichkeit, der kleinlichen Bedenklichkeit, somit auf stoische Tugenden positiver Art zurückführen. —

Der Gebrauchswerth der Arbeit hängt, wie wir gesehen haben, von dem Maasse derjenigen Kräfte ab, welches in einem Individuum in Bezug auf gewisse Verrichtungen vorhanden ist. Hienach wird sich die Schätzung desselben im einzelnen Falle, sowohl bei bestimmten Personen als bei ganzen Völkern, zu denselben oder zu verschiedenen Zeiten, leicht ergeben. Je höher ein Individuum eine bestimmte Verrichtung anschlägt, desto höher schätzt er den Gebrauchswerth des hiezu geschickten Arbeiters, und umgekehrt dasselbe gilt für verschiedene Orte, Zeiten, Nationen. Hieraus folgt, dass es für die Schätzung des Gebrauchswerths der Arbeit kein absolutes Maass gibt, da sie nur ein Ergebniss des Urtheiles ist, welches durch die verschiedensten Einflüsse, Alter, Geschlecht, Neigung, Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Stand, Nationalität, Ort, Zeit bestimmt wird; nach allen diesen Momenten wechselt der Gebrauchswerth der Arbeit im einzelnen Falle.

Der Gebrauchswerth der mechanischen Kräfte wechselt nach dem Grade der Schätzung, welche die mechanischen Verrichtungen erfahren.

Der Gebrauchswerth der geistigen Kräfte wechselt nach dem Grade der Schätzung, welche die geistigen Verrichtungen erfahren.

Der Gebrauchswerth der moralischen Kräfte wechselt nach dem Grade der Schätzung, welche die moralischen Verrichtungen erfahren.

Am vollkommensten ist der Mensch, welcher alle Kräfte der geschilderten drei Classen im höchsten Maasse in sich vereinigt; dieses Glück wird nur wenigen Sterblichen zu Theil. Den Meisten ist ein mehr oder minder bescheidenes Maass der

einen oder andern Kräfte zugewiesen, bei den Einen wiegt die Eine, bei den Andern die andere Klasse vor. Daraus folgt, dass die Menschen nur einen relativen Gebrauchswerth haben. Die bestmögliche Ausbildung und Verwendung seiner Kräfte ist aber Recht und Pflicht jedes Menschen, und dazu sind ihm am meisten die moralischen Kräfte behülflich, die Jedem am leichtesten zu Gebote stehen. Durch Stärke des Willens, Ausdauer und alle übrigen Tugenden kann er den natürlichen Mangel der übrigen Kräfte ersetzen und ausgleichen. Die Schätzung der moralischen Kräfte wird daher eben wegen dieser ihrer allgemein zeugenden Wirkung dem geringsten Wechsel unterliegen.

Der Mensch ist eine Summe von Kräften. Wenn ich dieselben bisher nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung untersucht und zergliedert habe, so befürchte ich den Vorwurf nicht, als sei damit der Menschenwürde Eintrag geschehen. Der sittliche Werth des Menschen, seine höhere Bestimmung bleibt dabei unangetastet. Aber es muss der Wissenschaft, welche die Production zum Gegenstand hat, frei stehen, alle der Production dienenden Mittel hervorzusuchen und für ihren Zweck zu bezeichnen und zu würdigen. Zu diesen Productivmitteln gehören nun aber vorzugsweise die menschlichen Kräfte, und dass diese höherer Art sind als die Kräfte der den Menschen umgebenden leblosen, unvernünftigen Natur, erkennt auch die Volkswirtschaft an. Sie schätzt die Kräfte des Menschen am höchsten, weil sie zur Befriedigung der höchsten Bedürfnisse dienen, die dem Menschen gegeben sind, damit er die Natur sich dienstbar mache und seine Sendung erfülle. Ohne diese Verwendung würde er seine Bestimmung verfehlen, denn „Nichts gewähren die Götter ohne Arbeit.“

Es erscheint vielleicht überflüssig, diese einfachen, dem gesunden Verstande von selbst sich darbietenden Begriffe eingehend zu erörtern. Indessen haben gerade die einfachsten Wahrheiten nicht selten das Loos, am meisten verkannt und bekämpft zu werden, und aus der Nichtbeachtung der einfachsten Wahrheiten entstehen gewöhnlich die schwersten und gefährlichsten Irrthümer. Nur eine gänzliche Verkennung des Gebrauchswerthes der Arbeit

konnte die Vorkämpfer des Communismus und Socialismus¹⁾ dahin bringen, mit allem Aufwand wissenschaftlichen Scharfsinnes von einer Gleichheit der Individuen, von einer Gleichheit der Arbeit, von einer Gleichheit der Vertheilung des Gemeingutes unter alle Glieder der Gesellschaft zu schwärmen und so einen Umsturz der natürlichen Ordnung der Dinge, eine Umkehrung der natürlichsten Verhältnisse als gesellschaftliches Ideal aufzustellen. So wird auch neuerdings wieder²⁾ alles Ernstes von einer Aufhebung der individuellen Arbeit, von einer abstracten, allgemeinen, gesellschaftlichen, gleichen Arbeit gefabelt, deren Werthmaass lediglich die Arbeitszeit, zugleich als Werthmaass der Güter selbst, sein soll. Diess führt uns nun auf den Tauschwerth der Arbeit.

II. Vom Tauschwerthe der Arbeit.

Im bisherigen wurden diejenigen Momente erörtert, von welchen die Leistungsfähigkeit der Arbeiter abhängt; es wurden dieselben als vorhanden angenommen und nur ihre relative Tauglichkeit in Bezug auf die verschiedenen Verrichtungen bemessen. Nunmehr ist zu untersuchen, wie die Arbeit entsteht, durch welche Mittel sie hervorgebracht und in welcher Weise und nach welchem Maasse sie im Verkehre gewerthet wird. Nach diesen Momenten richtet sich der Tauschwerth der Arbeit.

Früher wurde festgestellt, dass die Arbeit die ursprüngliche Quelle, das ursprüngliche Maass des Tauschwerthes der Güter sei; dass aber bei denjenigen Gütern, welche zu ihrer Hervorbringung noch andere Güter als Arbeit erfordern, der Tauschwerth sich zusammensetze aus dem Werthe der Arbeit, dem Werthe des aufgewendeten Capitals, insoferne es in das neue Erzeugniss übergeht, und dem Werthe der Rente. Es ist also zu prüfen, ob und in wieweit diese Grundsätze auf den Tauschwerth der Arbeit, die ebenfalls ein Gut ist, Anwendung finden.

Man könnte es paradox finden, von der Arbeit als ihrer eigenen Quelle und ihrem eigenen Maasstabe zu sprechen, da doch Ursache und Wirkung innerlich verschieden sind und ebenso

1) Vgl. hierüber Stein, a. a. O. S. 237 ff.

2) Carl Marx, zur Kritik der polit. Oekon. Berlin, 1859. S. 5, 8 u. öfter.

kein Ding durch sich selbst gemessen werden kann. Diess ist vollkommen wahr; allein der scheinbare Widerspruch wird durch die folgende Darstellung verschwinden, wenn man nur im Auge behält, dass die Arbeit, wenn von ihrem Werthe die Rede ist, als eine selbstständige Güterquelle, als ein Fond productiver Kräfte verstanden werden muss, und dass einen Gegenstand messen nichts Anderes heisst, als denselben in Gedanken in seine einzelnen zu diesem Zwecke angenommenen Einzelheiten auflösen.

Die Arbeit in unserem Sinne ist denn auch in der That nichts Primitives, sondern etwas Gewordenes, der Mensch bringt sie nicht mit der Geburt auf die Welt, sie entspringt nicht als ein fertiges Gebilde aus dem Schoose der schaffenden Natur, sondern sie ist ein Product wie alle anderen Güter¹⁾, das endliche Resultat von Aufwand und Anstrengung²⁾. Ein neugeborenes Kind ist hülflos und unfähig zu jeder Verrichtung, das Maass der in ihm liegenden Kräfte reducirt sich auf Null; nur die Keime seiner Entwicklung besitzt es und je nach dem Grade der von der Erziehung abhängenden Entwicklung werden sich dieselben entfalten und Frucht bringen. Damit aber diese Entwicklung vor sich gehe und gedeihe, ist ein bestimmter Aufwand von Gütern und Kräften unerlässlich; ohne diesen Aufwand ist das Kind, wenn es nicht, wie Roms Gründer, von mitleidigen Thieren gross-gesäugt wird, dem Tode verfallen.

Worin nun dieser Aufwand besteht, ist zunächst Gegenstand der Untersuchung; er lässt sich in einen sachlichen und persönlichen unterscheiden.

A. Sachlicher Aufwand.

1. Die physische Existenz des Menschen ist bedingt durch das Vorhandensein eines bestimmten Maasses von Körperkräften, worunter zunächst diejenigen zu verstehen sind, von denen die Bewegungsfähigkeit der Glieder, das thierische Leben abhängt.

1) Mit Ausnahme der sog. freien Güter.

2) Max Wirth, Grundz. d. Nat.Oecon. I. S. 11 sagt: „Nicht die Natur stellt einen erwachsenen Menschen her, sondern zahllose Dienste und Mühen; sie liefert nur den Stoff und den Keim, den Verdauungsprocess und das Wachstum: die Werthe, welche zur Erhaltung und Fortbildung des Menschen nöthig sind, müssen die Eltern schaffen.“

Damit diese Kräfte sich entwickeln und die ihnen zugewiesenen Funktionen versehen können, bedarf der Mensch vor Allem der Nahrung, sodann aber auch, je nach der Beschaffenheit des Klima's, der Kleidung und Wohnung. Zur Befriedigung dieser drei Cardinalbedürfnisse ist nun ein gewisser Aufwand von Sachgütern unentbehrlich; ohne Nahrung stirbt der Mensch ab wie eine verdorrte Pflanze, ohne Kleidung und Wohnung unterliegt er den verderblichen Einflüssen der Witterung und des rauheren Klima's. Es lässt sich über das Maass dieses nothwendigen Aufwandes keine absolute Berechnung anstellen; es ist ungemein verschieden nach Ort und Zeit¹⁾. Es ist gering in Ländern, wo ein glückliches Klima dem Menschen die Erhaltung der physischen Existenz leicht macht; höher dort, wo sie nur durch erhöhten, angestrengteren Schutz gegen die schädlichen Einwirkungen einer rauhen Natur gesichert werden kann. Es ist gering bei rohen Völkern, deren nothwendige Bedürfnisse sich nicht weit über die der Thiere erheben; um so grösser, je mehr die unwiderstehliche Macht der fortschreitenden Civilisation die Befriedigung gewisser feinerer Bedürfnisse auch für die untersten Classen der Bevölkerung zur unerlässlichen Lebensbedingung gemacht hat. Der Indianer braucht weniger als der civilisirte Europäer; der Südländer weniger als der Nordländer. Nicht nur die Höhe, sondern auch die Bestandtheile dieses Aufwandes selbst sind natürlich nach Ort und Zeit ebenso verschieden, sie richten sich nach den Erzeugnissen und Bedürfnissen der Zeiten und Völker. Jedoch kann für jede Zeit und für jedes Volksgebiet ein gewisses durchschnittliches Maass, eine gewisse Gattung der Unterhaltsmittel bestimmt werden²⁾.

1) Ich verstehe unter diesem Aufwand, wie wohl zu bemerken, nicht den sog. standesmässigen Aufwand, sondern nur denjenigen, welcher nach der allgemeinen Anschauung jedes Ortes und jeder Zeit zur Erhaltung und Fortentwicklung der physischen Existenz nothwendig ist. Die Vergütung des sog. standesmässigen Aufwandes ist, wo sie erfolgt, nicht die Vergütung dieses, sondern eines höhern Aufwandes, wie später gezeigt werden wird. Ein mit dem höchsten Luxus erzogenes Individuum hätte keinen Anspruch auf Vergütung dieses Uebermaasses, wäre es dadurch nur in den Besitz körperlicher Kräfte gekommen.

2) Vgl. Rau, a. a. O. §. 191. Anm. a.

Neben diesem nothwendigen sachlichen Aufwand, der von allen Menschen ohne Unterschied gemacht werden muss, ist aber zur Entwicklung besonderer Körperkräfte ein von jenem verschiedene, besonderer Aufwand erforderlich, welcher von dem Geschlecht, der Beschäftigungsart und der besonderen Lebensweise der Arbeiter abhängt. Der Mann braucht in der Regel, insoferne er schwerere und anstrengendere Arbeiten verrichtet, reichlichere und kräftigere Nahrung als das Weib, der Landmann ebenso gegenüber dem Arbeiter in den Städten, ebenso alle diejenigen Classen, welche ein höheres Maass von Körperstärke erfordern, wie Soldaten, Matrosen, Schmide etc., ein Gelehrter kann bei der rohen Nahrung des Handarbeiters nicht bestehen u. s. w.

Den gesammten hier erörterten Aufwand kann man Aufwand für Entwicklung der mechanischen, physischen Kräfte nennen.

2. Auch zur Entwicklung der geistigen Kräfte ist ein gewisser Aufwand von Sachgütern erforderlich, ohne welchen sie grösstentheils brach und unbenützt liegen würden. Hieher gehört nun zunächst die Ausgabe für Unterricht und Bildung im weitesten Sinne; dieselbe stuft sich von einem äusserst geringen Minimum bis zu einem nicht leicht bestimmbar Maximum ab. Jeder Arbeiter, auch der geringste, bedarf in einigem Maasse dieses Aufwandes; ohne solchen bliebe er auf der Stufe des Thieres. Der Unterricht hat nun aber die Erlernung der verschiedensten Kenntnisse und Erfahrungen zur Aufgabe, vom einfachen Lesen und Schreiben bis zu den höchsten Classen der Wissenschaften und Künste. Höhe und Bestandtheile dieses Aufwandes sind daher je nach Ort und Zeit und nach der Art der einzelnen Verrichtungen höchst verschieden¹⁾; es gibt kein absolutes Maass desselben. Im Allgemeinen gehören hieher Bezahlung der Lehrer, Anschaffung von Büchern und andern literarischen Hilfsmitteln²⁾, überhaupt alle Ausgaben für geistige

1) Einen mächtigen Einfluss in dieser Beziehung hatte die Erfindung der Buchdruckerkunst, durch welche die Anschaffung von Druckwerken so sehr erleichtert wurde.

2) Darunter sind nicht diejenigen Hilfsmittel zu verstehen, mit denen

Zwecke ¹⁾. Je leichter und wohlfeiler diese Unterrichts- und Bildungsmittel dem Lernenden zugänglich werden, desto geringer wird dieser Aufwand werden, desto mehr aber auch mit Bezug hierauf der Tauschwerth der Arbeit sinken ²⁾, und umgekehrt.

3. Endlich erfordert auch die planmässige Entwicklung der moralischen Kräfte einen gewissen materiellen Aufwand, welcher aber insgemein sehr gering sein und in vielen Fällen ganz verschwinden wird. Eine Berücksichtigung desselben bei der Berechnung des Tauschwerthes der Arbeit wäre schon desshalb höchst schwierig, weil der Causalzusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nur äusserst selten nachzuweisen sein wird. Insoferne jedoch Erziehung und Unterricht auch die moralische Kräftigung und sittliche Veredlung der Individuen zum Zwecke haben, kann im Allgemeinen ein Theil des Aufwandes für jene Zwecke auch hieher gerechnet werden ³⁾; namentlich ist dieses der Fall beim religiösen Unterricht, welcher zum Theil seine hohe Bedeutung in dieser Aufgabe findet. Dieser Bruchtheil des ganzen sachlichen Aufwandes wird um so grösser sein, ein je höheres Maass moralischer Kräfte zur Verrichtung gewisser Berufsarten erfordert wird. Immerhin ist aber dieser Aufwand schwer zu erfassen und das meiste auf Rechnung der persönlichen Thätigkeit zu setzen. —

Der gesammte sachliche Aufwand, welcher zur Entwicklung und Ausbildung der menschlichen Kräfte gemacht werden muss, bildet nun einen wesentlichen Bestandtheil des Tauschwerthes der Arbeit; er muss im Preise derselben vergütet werden, weil er

der bereits ausgelernte Arbeiter arbeitet, sondern nur seine Lernmittel. Der Ertrag der ersteren kommt als Capitalgewinn, der letzteren als Bestandtheil des Arbeitslohnes in Betracht.

1) Besuch geistiger Produktionen, Reisen an bedeutende Sitze der Kunst und Wissenschaft zum Zwecke der Ausbildung und Belehrung etc.

2) So sollen z. B. in Toscana wegen der Wohlfeilheit des Studiums, namentlich auf der Universität Siena, die akademischen Grade ziemlich werthlos geworden sein.

3) So insbesondere bei Geistlichen. Es liessen sich hier auch die Ausgaben für veredelnde Lectüre anführen; jede Familie macht zu diesen und ähnlichen Zwecken einen gewissen Aufwand, der nicht durch die blose Rücksicht auf Genuss zu erklären ist.

ausserdem nicht gemacht werden würde und könnte¹⁾. Seine Berechnung ist aber äusserst schwierig, ja, genau genommen, unmöglich; einmal, weil sich die Grenze nicht nachweisen lässt, wo wirthschaftliche Reproduction und wo reiner Genuss²⁾ bezweckt wird, und dann, weil er sich über eine lange Reihe von Jahren, die bei dem Einzelnen wieder höchst verschieden ist, erstreckt. Insbesondere entzieht sich der allgemeine Nahrungs- und Erziehungsaufwand; welcher von den Eltern kraft sittlicher Pflicht bestritten wird, a priori jeder genauen Berechnung. Indessen löst das praktische Leben diese Schwierigkeit dadurch, dass es für die verschiedenen Classen der Verrichtungen die Lohnbeträge nach Zeit und Ort regelt, in welchen immer auch die Vergütung des sachlichen Aufwandes enthalten ist. Wer daher zum Zwecke der Ausbildung eines künftigen Arbeiters Ausgaben macht, kann, wenn der erforderliche persönliche Aufwand hinzu kommt, mit ziemlicher Genauigkeit auf eine entsprechende Vergütung rechnen, weil er weiss, welche Belohnung den einzelnen Classen je nach dem Grade ihres Ranges zu Theil wird; und diese Berechnung unterscheidet sich in Nichts von anderen speculativen Unternehmungen, in welchen Capitalien fruchtbringend angelegt werden.

Die Grösse des sachlichen Aufwandes wechselt mit den Preisen der Güter, aus welchen er besteht. Mit der zunehmenden Theuerung der Lebensmittel, Kleidungsstoffe, Wohnungen und aller anderer Hilfsmittel muss diese Grösse steigen und umgekehrt fallen. Es wird daher am Platze sein, einige der vorzüglicheren Preisschwankungen näher ins Auge zu fassen, um so mehr, als damit zugleich ein Einblick in die wirkliche Befriedigung der Bedürfnisse der arbeitenden Classen gewonnen wird.

Zu den wichtigsten Unterhaltsgegenständen für alle Arbeiter-

1) Hieraus erhellt, dass es eigentlich nicht richtig ist, die Consumption als Werthvernichtung zu definiren, sie ist es nur dann, wenn sie reinen Genuss bezweckt. Hier ist die Grenze, wo nöthiger Aufwand und Luxus sich scheiden.

2) Dass die Befriedigung der Bedürfnisse der Sachgüter selbst einen Genuss gewährt, auch wenn sie zu wirthschaftlichen Zwecken erfolgt, hat natürlich auf die Frage der Vergütung keinen Einfluss.

Classen gehören unstreitig die Lebensmittel, weil von ihrer Beschaffung die wirthschaftliche Existenz der Arbeiter überhaupt abhängt. Adam Smith beurtheilt nun nach verschiedenen Stellen seines Werkes ¹⁾ den zunehmenden Reichthum einer Nation nach dem jährlichen Ertrage des Bodens und der Arbeit. Er wird hierin von Malthus ²⁾ bekämpft, welcher glaubt, dass der Wohlstand wenigstens der ärmeren Classen, die den grössten Theil der Nation ausmachen, nur durch eine Vermehrung der Boden-erzeugnisse herbeigeführt werden könne, da nur ein erhöhter Antheil an diesen, vornehmlich an Lebensmitteln, die Lage der arbeitenden Classe verbessere. Dieser letzteren Ansicht kann nicht beigestimmt werden. Vor Allem ist es klar, dass auch eine bessere und höhere Befriedigung anderer Bedürfnisse, als der Nahrung, das Wohlbefinden der Arbeiter erhöhen müsse, bessere Kleidung und Wohnung und alle mit dem unaufhaltsamen Fortschritt der Cultur in immer höherem Grade zunehmenden Gegenstände der Bequemlichkeit und des Luxus. Das Glück auch der Arbeiter besteht nicht darin, möglichst viel zu essen, sondern in der Verschönerung und Erheiterung des Daseins durch alle vernunftmässig zulässigen Mittel. Die Erde ist kein Stall, in welchem nur möglichst viel Futter aufliegen soll. Vergleicht man die Lage zweier Arbeiter, von denen dem Einen ausser reichlicher Nahrung kein weiterer Genuss zusteht, der andere zwar weniger Brod und Fleisch, aber eine Menge anderer Genussmittel erhält, die ihm jenen relativen Mangel nicht nur erträglich, sondern unfühler machen und reichlich ersetzen, so kann nicht gezweifelt werden, welcher von beiden sich besser befindet. Allein abgesehen hievon ist es nicht richtig, dass die blosse Vermehrung der Lebensmittel die Lage der arbeitenden Classen im Allgemeinen verbessern könne. Keine irgend denkbare Vermehrung von Getreide und Fleisch oder anderer Nahrungsmittel, die zur Erhaltung und Fortpflanzung der menschlichen Race nothwendig sind, könnte jenen Erfolg haben, da, wie

1) Z. B. Inquiry II. 2.

2) Essay on population III. 7. Dieser Schriftsteller neigt sich überhaupt stark zum physiokratischen System

Zeitschr. f. Statistw. 1860. 2s Heft.

Malthus selbst annimmt, die Bevölkerung sogleich mindestens in demselben Verhältnisse mit rapider Schnelligkeit zunehmen, also der relative Antheil der Einzelnen am Gesamtprodukt höchstens gleich bleiben würde. Das Maass der Bevölkerung ist im Ganzen und Grossen nur durch die Menge der vorhandenen Subsistenzmittel beschränkt, jede Vermehrung der letzteren hat vermöge des natürlichen Fortpflanzungstriebes sogleich einen Nachschub der Bevölkerung zur Folge. Würde daher in einem Lande plötzlich mehr Getreide und Vieh erzeugt oder eingeführt, so hätte dieses keine andere Wirkung, als dass die Bevölkerung rasch zunähme und zwar, da die plötzliche und vorübergehende Wohlfeilheit höchst wahrscheinlich bei der grossen Mehrzahl die Gebote der Vorsicht und der Selbstbeherrschung, was Malthus *moral restraint* nennt, beseitigen würde, jedenfalls in in noch grösserer Proportion als die Subsistenzmittel selbst. Hiedurch müsste sich offenbar die Lage der arbeitenden Classen sehr verschlimmern, da der grössere Vorrath von Lebensmitteln sich nun unter eine relativ viel grössere Menge von Menschen vertheilen würde. Nur im Anfange einer plötzlichen Verwohlfeilerung der Lebensmittel könnten die Arbeiter hievon Nutzen ziehen, weil ihr Lohn nicht sogleich im nämlichen Verhältnisse sinken würde. Dieses Sinken könnte aber nicht ausbleiben, sobald ein vermehrtes Angebot von Arbeitskräften sich fühlbar machte. Nicht die Zunahme der Unterhaltsmittel, sondern die relative und stetige Gleichheit des Vorraths ist daher am zuträglichsten für das Loos der Arbeiter, da nur hiedurch Schwankungen und ungleiche Stösse in der Bevölkerungszunahme vermieden werden können. Jene Gleichheit wird aber dann am sichersten erreicht, wenn nicht nur vollkommene Freiheit im Handel mit Bodenproducten und allen andern Nahrungsmitteln besteht, sondern auch die Manufactur-Industrie und der Handel blühen, weil durch dieselben einerseits die Mittel gewonnen werden, Ausfälle in der heimischen Ernte durch Ankauf vom Ausland regelmässig und wohlfeil zu decken, und andererseits, weil durch sie am leichtesten und sichersten die im Landbau überflüssigen Kräfte verwendet werden können. Man kann dem nur beistimmen, was

der Schatzkanzler Mr. Gladstone am 11. Februar 1860 bei Einführung seines neuen Budgets im englischen Parlamente sagte: „Was hat die grosse Veränderung in der Lage der arbeitenden Classen in den letzten Jahren bewirkt? Nicht, dass Sie beschlossen haben, hier und dort 1 oder 2 Pence auf das Pfund von manchen Dingen zu streichen, die von den arbeitenden Classen verzehrt werden. Das ist es nicht, was ihre Lage so verbessert, wie dies der Fall war in den letzten 10 oder 15 Jahren. Sondern, dass Sie den Handel frei gemacht, dass Sie diejenige Entwicklung ins Werk gesetzt haben, welche denselben das weiteste Feld und die höchste Belohnung für ihre Arbeit sichert. Nehmen Sie die grosse Veränderung in den Korngesetzen; es mag gezweifelt werden, ob Sie ihnen wohlfeileres Brod gegeben haben, — etwas wohlfeiler als früher mag es sein, aber diese Aenderung ist vergleichsweise unwesentlich; aber Sie haben einen regelmässigen und bleibenden Handel mit 15 Millionen Pfund per Jahr geschaffen; durch diesen Handel haben Sie eine entsprechende Nachfrage nach denjenigen Mitteln geschaffen, deren Producenten jene sind, indem ihre Arbeit ein wesentliches Element ihrer Erzeugung bildet; und es ist der Preis, den ihre Arbeit ihnen also einbringt, nicht der Preis wohlfeiler gemachter Güter, der ihre eigentliche Vergütung bildet. Das ist der Grundsatz einer gesunden Volkswirtschaft, wie er auf die commercielle Gesetzgebung anwendbar ist¹⁾.“ Dass eine blosser Begünstigung des Ackerbaues oder Erleichterung der Einfuhr von Lebensmitteln die Lage der Bevölkerung an sich nicht verbessern könne, wurde

1) Hienach erhellt, wie verderblich Kornzölle für die Lage der arbeitenden Classen wirken, indem sie den regelmässigen Ab- und Zufluss des Getreides verhindern. Tooke, history of prices III. S. 20 ff. spricht mehrfach die Ansicht aus, dass diese Classen am meisten unter dem Schwanken der Getreidepreise leiden, zumal überdiess ihr Lohn noch in Zeiten der Theuerung zurückgeht, und dass nach der Erfahrung das Schwanken der Preise, und zwar das Fallen um 50% und das Steigen um mehr als 100% nothwendig mit den Einfuhrbeschränkungen zusammenhängt. Ihre verderbliche Wirkung kann nur einigermaassen durch Ausfuhrprämien alterirt werden. ibid. S. 45.

schon von vielen Schriftstellern bemerkt ¹⁾. Adam Smith ²⁾ sagt, dass gerade die Agricultursysteme den Aufschwung des Ackerbaues hemmen, weil sie demselben den einheimischen Markt, der doch der wichtigste ist, schmälern. In der That sind auch gerade die vorzugsweise Ackerbau treibenden Staaten an Reichthum und Cultur zurückgeblieben. Die jämmerliche Lage der arbeitenden Classen in China kann grossentheils der Abwesenheit des Ausfuhrhandels zugeschrieben werden; hiedurch musste es kommen, dass bei der natürlichen Fruchtbarkeit und inneren glücklichen Lage dieses ungeheuren Reiches, zumal da auch die Regierung aus Gründen vermeintlicher Finanzweisheit den Ackerbau begünstigte, die Masse der Lebensmittel zwar immer zunahm, in um so stärkerem Grade aber auch die Bevölkerung wuchs, und ein um so kleinerer Antheil an jenen auf jeden Einzelnen traf, wobei es sein Bewenden haben musste, da kein auswärtiger Handel Zufuhr brachte und den Ueberschuss der Landbevölkerung zugleich mit einer gehobenen Manufacturindustrie in seine Dienste nahm. Fast das gleiche kann auch von Irland und Polen gesagt werden. Hieraus kann man entnehmen, wie weit diejenigen von der Wahrheit entfernt waren, welche, wie z. B. Adam Müller ³⁾, den natürlichen Beruf der Continentalstaaten, vornehmlich Deutschlands, in ländlicher Beschäftigung erblickten.

Eine plötzliche Vermehrung der Unterhaltsmittel wird übrigens von denjenigen Classen am wenigsten empfunden werden, deren Arbeit am wenigsten in rein mechanischen Verrichtungen besteht, weil bei diesen die Ausgabe für die blosse Lebsucht den geringsten Theil ihrer Belohnung in Anspruch nimmt; daher muss auch der Arbeitswerth dieser Classen am wenigsten sinken, eine Vermehrung ihrer Anzahl am schwächsten eintreten. Beides ist in immer stärkerem Grade der Fall, je tiefer man hinabsteigt; diese Wirkungen äussern sich daher am grellsten bei den untersten Classen, die nur mechanische Dienste leisten, hier auch noch desshalb, weil gerade diesen Classen ein geringes Maass

1) Hume, *Essays*, a. a. O. S. 10 ff. . . . A habit of indolence naturally prevails . . . S. 30.

2) *Inquiry* IV, 9.

3) *Elemente der Staatskunst*. 1809.

von Vorsicht und Selbstbeherrschung bei Eingehung von Ehen eigen ist. Wohlfeile Nahrungsmittel bieten daher den Arbeitern nur ein kurzes vorübergehendes Glück, das sie meistens, wenn nicht die raschere Entwicklung der Gewerbe und des Handels entgegenwirkt, nachher mit um so härterer Entbehrung zu büßen haben. Hiernach ist auch der Nutzen der Kartoffelnahrung für die Arbeiter zu bemessen.

Mit dem Steigen der Lebensmittelpreise dagegen muss auch der Tauschwerth der Arbeit steigen, und, zwar analog dem Sinken, am meisten bei den gemeinen Arbeitern. So lange damit keine Erhöhung des Lohnes verbunden ist, müssen Entbehrungen und eine Verminderung ihrer Anzahl eintreten; hebt sich der Lohn auf die entsprechende Höhe, so haben sie zwar keinen Nachtheil, aber auch keinen Vortheil, weil der vermehrte Lohn durch vermehrte Ausgaben compensirt wird. Anhaltende Theuerung kann zwar auch den höhern Classen empfindlich werden, allein keineswegs so verderblich wirken, wie bei jenen, weil sie durch Einschränkung ihrer übrigen Ausgaben sich behelfen können.

Hieraus erklärt sich, dass die Besoldungen und Honorare der höheren Classen noch lange Zeit sich gleich bleiben können, wenn auch die Preise der nothwendigen Lebensmittel merkbar gestiegen oder gefallen sind¹⁾.

Eine Vertheuerung der Wohnungen muss bei allen Classen eine allgemeinere Erhöhung ihres Arbeitswerthes bewirken, weil die Ausgabe für die Befriedigung dieses zweiten Cardinalbedürfnisses der Menschheit in der Regel in ziemlich gleichem Verhältniss zu ihrem gesammten Aufwand steht; jedoch ist hier, bei den niederen Classen, welche einerseits auf gesellschaftliche Repräsentation wenig Rücksicht zu nehmen und andererseits zur Ausübung ihres Berufs, wie dagegen z. B. Gelehrte oder Künstler, keine besonders geeigenschafteten Wohnräume nöthig haben, eher eine Einschränkung möglich²⁾, wesshalb sie sich den nach-

1) Hier kann jedoch auch eine Verminderung oder Erhöhung des übrigen Aufwandes, namentlich des persönlichen, in Anschlag kommen.

2) Doch können sanitätspolizeiliche Rücksichten eine Unterstützung der Arbeiter rathsam machen, welche aber nicht zu einem systematischen Almosen geben werden darf.

theiligen Folgen theurer Wohnungen leichter entziehen können. Im Allgemeinen wirkt daher bei den höheren Classen die Wohnungstheuerung namentlich in den grossen Städten, relativ empfindlicher, und umgekehrt. Die gemeinen Arbeiter können daher ziemlich lange Zeit hindurch bei gestiegenem oder gesunkenem Preise der Wohnungen annähernd gleichen Lohn beziehen.

Was die übrigen Hülfsmittel anbelangt, welche behufs Heranbildung der Individuen zu jeder besonderen Verrichtung an- und nachgeschafft werden müssen, so werden dieselben mit dem Fortschreiten der Arbeitstheilung, der zunehmenden Entwicklung der Industrie und des Handels und der in geometrischer Proportion wachsenden Menge von Erfindungen und Verbesserungen von Stufe zu Stufe im Allgemeinen immer wohlfeiler, es muss daher mit Rücksicht auf diesen Aufwand der Tauschwerth der Arbeit im Allgemeinen immer mehr sinken. Dass dieses den Arbeitern keinen Nachtheil bringt, ist klar, weil ihre Belohnung nur entsprechend dem niedrigeren Aufwand sich mindert. Zunächst ziehen aber die Consumenten davon Nutzen, weil die Arbeitsproducte nothwendig wohlfeiler werden; die hiedurch bewirkte Zunahme der Nachfrage bringt dann auf der andern Seite wieder den Arbeitern Vortheil. Nur durch solche Wirkungen kann auch der durch das Wohlfeilerwerden der Subsistenzmittel eintretende Nachtheil einigermaassen abgewendet werden.

Es bleibt nun noch übrig, diejenigen Wirkungen einer kurzen Untersuchung zu unterwerfen welche die Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge¹⁾ eines Landes oder bestimmten Arbeitsgebietes auf den Werth der Arbeit und die Lage der Arbeiter äussern müssen.

Eine Vermehrung des Geldes kann denkbarer Weise von solchen Wirkungen irgend welcher Art gar nicht begleitet sein, wenn dasselbe von den gewöhnlichen Kassenvorräthen zu temporären Zahlungen absorbirt oder von denjenigen, in deren Hände der Geldzufluss gelangt, sei es aus Gewohnheit oder Neigung,

1) Dies kann geschehen durch stärkere Einfuhr von edlen Metallen oder reichlichere Gewinnung derselben aus eigenen Bergwerken oder auch durch Ausgabe von Papiergeld und umgekehrt. Hermann, *Unters.* S. 219.

sei es wegen mangelnder Gelegenheit rentabler Verwendung, todt zurückbehalten wird. Ist jedoch der Zufluss von einiger Bedeutung, so können solche Zustände nicht lange andauern, weil jedes Capital zur Ausgabe drängt und Niemand gerne einen Verlust an seinem Einkommen erleidet. Würde nun die ganze Geldmasse auf einmal in den innern Verkehr geworfen, so müssten alle Güterpreise, also auch der Preis der Arbeit steigen und zwar in gleichem Verhältniss, was aber den Arbeitern keinen Gewinn bringen könnte, weil dem höheren Geldlohn die relativ höheren Preise aller Güter das Gleichgewicht halten würden; nur diejenigen würden hiebei empfindlich leiden, welche fixe Löhne und Gehalte beziehen, weil diesen der Vortheil einer entsprechenden Erhöhung der letzteren in der Regel erst nach langer Zeit und bei sehr bemerkbaren nachtheiligen Folgen zu Theil wird. Da aber die neu hinzugekommenen Geldmassen nicht ohne Anspruch auf Vergeltung in den Verkehr treten und auch nicht auf einmal, sondern nur nach und nach, da ferner das vermehrte Angebot von Geldcapitalien nur bei einzelnen Arten von Waaren und Geschäften sich äussert, so müssen die besonderen Wirkungen nach folgenden Fällen genauer unterschieden werden.

1. Wenn die Besitzer ihre Geldmassen zu consumtiven Zwecken, z. B. um Kriegsmaterialien etc. einzukaufen, verwenden, so werden die hiedurch in stärkerem Maasse begehrten Waaren im Preise steigen, was eine Vermehrung ihrer Production und damit zugleich der Nachfrage nach Arbeit zur Folge haben muss.

2. Wenn dieselben ihre Capitalien unmittelbar selbst in neuen Unternehmungen anlegen¹⁾, so muss in gleicher Weise die Nachfrage nach Arbeit steigen.

3. Werden die neuen Geldmassen ins Ausland gesendet, sei es, um ihren Besitzern Rente zu tragen oder auswärtige Waaren damit zu kaufen, so muss die Vermehrung der Consumption im einen und der Waarenvorräthe und die Steigerung des Handels

1) Für die Arbeiter ist es zunächst gleichgültig, ob diese auf wirklichem Bedürfniss beruhen oder nur in die alten Erwerbswege sich eindrängen müssen; dagegen ist diese Frage von wesentlichem Einfluss auf die Höhe des Capital- oder Unternehmengewinnes.

im andern Falle den Arbeitern gleichfalls, jedoch in geringerem Grade, zu Gute kommen.

In allen diesen Fällen muss daher, wenn auch der eigentliche Tauschwerth der Arbeit gleich bleibt, der Lohn steigen, während die Capitalgewinne sinken können, und es wird ein Reiz zur Vermehrung der Bevölkerung entstehen. Dauert aber die gesteigerte Consumption nicht an oder finden die neuen Unternehmungen keinen genügenden Absatz, so werden, wenn die Arbeiterzahl übermässig gewachsen ist, bald nachtheilige Rückschläge nicht nur für die Unternehmer, sondern auch für die Arbeiter sich geltend machen, wie wir sie oben bei der Vermehrung der Subsistenzmittel analog beobachtet haben, also ihre Lage schlimmer werden ¹⁾, wenn auch der Geldlohn inzwischen gestiegen sein kann.

Auch für die Arbeiter der höheren Classen kann, abgesehen von den Nachtheilen fixer Besoldung bei gesunkenem Geldwerth, eine Vermehrung der Nachfrage nach ihren Verrichtungen in Folge des gestiegenen Reichthums günstige Wirkungen hervorbringen, und hier werden sie auch mehr von Bestand sein, weil eine vermehrte Nachfrage nach höheren Arbeitern eine reelle Zunahme des Reichthums voraussetzt, und solche Arbeiter weniger den Versuchungen sofortiger Vermehrung unterliegen. In einem Lande mit hohen Geldpreisen, dem sicheren Kennzeichen des Reichthums, werden sich daher die höheren Arbeiterclassen verhältnissmässig am besten befinden; ebenso wie in grossen Städten gegenüber dem flächen Lande.

Eine Verminderung der Geldmenge, welche hauptsächlich durch einen beträchtlichen Ueberschuss der Waareneinfuhr über die Ausfuhr herbeigeführt wird, kann den Arbeitern vorübergehenden Vortheil bringen, wenn die Löhne nicht in gleichem Verhältniss mit den übrigen Güterpreisen sinken, was namentlich

1) Vgl. die Schilderung der Handelskrise von 1857 in Pickford, volksw. Monatsschrift, besonders Jahrg. 1859. Juniheft. S. 537 ff. Damals kamen, nach einer öffentlichen Erklärung des Lordmayors, allein in Newyork über 8000 Cigarrenmacher ausser Arbeit, und ebenso eine entsprechende Anzahl von Arbeitern aus den meisten Gewerben. Belebt waren, wie es charakteristisch heisst, nur die Telegraphenämter und Recrutirungsbureaus.

bei fixen Besoldungen der Fall sein wird. Wenn jedoch die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes nicht in gleichem Grade zunimmt, wie seine Verminderung, wenn ferner die Geldsurrogate ihren Dienst versagen, so müssen, da jedes Land zur Bestreitung seines Güterumlaufs einer bestimmten Geldmenge bedarf, bald Stockungen im Absatz und in der Production eintreten, was für die Arbeiter wiederum sehr verderblich wirken kann, zumal wenn solche Krisen plötzlich und mit grosser Heftigkeit auftreten¹⁾.

Diese wenigen Sätze werden genügen, um deutlich zu machen, wie wichtig, auch für das Wohl der arbeitenden Classen, die stetige Ordnung im Geldhaushalte einer Nation ist und welchen grossen Dienst diejenigen Institute leisten, welche, wie die Banken bestrebt sind, alle flottirenden, nach Verwendung suchenden Capitalien zu sammeln, aufzubewahren und in die leergelassenen oder leergewordenen Kanäle der regelmässigen Gütererzeugung zu leiten. —

Aus der bisherigen Darstellung erhellt die Natur und die Beschaffenheit, sowie der beständige Wechsel des sachlichen Aufwandes, welcher nothwendig ist zur Herstellung und Fortentwicklung der menschlichen Arbeitskraft; wir gehen nunmehr zur zweiten Gattung des Aufwandes über, durch welchen der Tauschwerth der Arbeit bedingt ist.

B. Persönlicher Aufwand.

Unter dem persönlichen Aufwande ist im Gegensatz zum sachlichen oder materiellen Aufwande diejenige Mitwirkung des Individuums zur Ausbildung seiner Arbeitskraft zu verstehen, welche ohne die Anwendung von Sachgütern auf reiner Anstrengung der in ihm schlummernden Naturkräfte beruht. Es ist einleuchtend, dass dieser persönliche Aufwand ohne die Zuthat des sachlichen nicht gedacht werden kann, da die Erhaltung der physischen Existenz und auch die Ausbildung der geistigen und moralischen Kräfte mehr oder minder von dem letzteren noth-

1) Ein Beispiel bietet auch hier die amerikanische Handelskrise von 1823, welche List (System S. 383 ff.) hauptsächlich aus der Entblössung des Landes von realen Zahlungsmitteln ableitet.

wendig abhängt. Umgekehrt wäre aber auch der sachliche Aufwand völlig erfolglos ohne die gleichzeitige Mitwirkung der persönlichen Anstrengung. Keine irgend denkbare Grösse des Aufwandes materieller Güter würde im günstigsten Falle, mehr hervorbringen, als ein dickes Thier, zu gut zum Schlachten und zu schlecht zum Füttern. So wunderbar ist aber die Zusammensetzung des menschlichen Organismus und so innig der Zusammenhang der physischen Organe mit den übersinnlichen Kräften der Seele und des Geistes, dass ihre Thätigkeit sich wechselseitig bedingt und ergänzt und schon die Einwirkung auf die Einen eine Belebung und Stärkung der anderen in ununterbrochener Wechselwirkung zur Folge hat. Der sachliche Aufwand bringt daher wirksame Früchte nur durch die Unterstützung des persönlichen; beide können nicht von einander getrennt wirken.

Der persönliche Aufwand unterscheidet sich nun vom sachlichen wesentlich dadurch, dass er als solcher nicht durch den Besitz materieller Güter bedingt, sondern allein von der Thätigkeit des Willens abhängig ist. Diese moralische Kraft ist es daher, welche den meisten Einfluss auf die Höhe des persönlichen Aufwandes übt. Sie äussert sich in einer wiederholten, planmässigen Anstrengung der mechanischen, geistigen und moralischen Kräfte, welche im Allgemeinen Uebung genannt werden kann. Diese Uebung ist aber ein Opfer, da sie, ihrer ersten Wirkung nach, Ermattung und Missbehagen hervorruft und daher von Niemanden ohne Entgelt übernommen werden wird. Durch fortwährende Uebung entwickeln sich, neben dem allgemeinen Wachsthum des Leibes in immer höherem Grade die in demselben schlummernden körperlichen, geistigen und moralischen Kräfte, so dass sie immer mehr zur Ausübung der verschiedensten Verrichtungen tauglich werden. Je nach dem Plane, welcher verfolgt wird, wird entweder die Stärkung der körperlichen, geistigen oder moralischen Kräfte durch fortwährende Uebung erreicht; das erzielte Resultat wird sich nach dem Zwecke der Erziehung und Ausbildung der Individuen richten.

Neben dieser fortdauernden planmässigen Anstrengung der Kräfte, durch welche der Mensch im Stande ist, seinen persönlichen Arbeitsfond nach Belieben, wenigstens bis zu einer sehr

weiten Grenze zu vergrössern, kann aber auch bei Ausübung einzelner Geschäfte durch besondere Anstrengung der einzelnen Kräfte ein erhöhter Erfolg erzielt werden, was gleichfalls auf den Werth der Arbeit, in solchen einzelnen Fällen, mächtige Wirkung äussern muss. Obwohl diese Art des persönlichen Aufwandes im Allgemeinen einen durch vorausgegangene Uebung bereits erworbenen Grad von Arbeitskraft voraussetzt, weil ohne fortwährende Uebung die Kräfte allmählich erschlaffen und auch zu vorübergehender Anstrengung immer untüchtiger werden, so besitzt doch das Individuum im Drange der Noth und des Augenblicks, oder bei besonders lockendem Gewinne, immerhin soviel Gewalt über sich, um zu solch vorübergehendem Aufwand persönlicher Anstrengung sich bestimmen zu können.

Mag nun der persönliche Aufwand in der Anwendung des durch vorausgegangene Uebung bereits erworbenen Arbeitsfonds oder in vorübergehender besonderer Anstrengung beruhen, in beiden Fällen wird nicht nur die productive Wirkung der Arbeit mehr oder minder erhöht, sondern auch ein unläugbares Opfer gebracht, durch welches im entsprechenden Verhältnisse der Tauschwerth der Arbeit erhöht, für welches dem Individuum im Lohne eine Gegenleistung gebracht werden muss.

Eine Bemessung dieses persönlichen Aufwandes ist noch um Vieles schwieriger, als die des vorher erörterten sachlichen Aufwandes. Man kann zwar im Allgemeinen beurtheilen, welcher Grad von individueller Anstrengung erforderlich ist, um in den Besitz einer gewissen Arbeitskraft, die zur Ausübung irgend einer mechanischen, geistigen oder moralischen Verrichtung befähigt, zu gelangen. Man kann aber, wegen der unendlich verschiedenen natürlichen Begabung der Individuen unmöglich feststellen, ob der Einzelne, um dessen Arbeitswerth es sich im concreten Fall handelt und der den erforderlichen Arbeitsfond auch wirklich besitzt, jenen durchschnittlichen persönlichen Aufwand wirklich gemacht habe oder ob wegen besonderer günstiger oder ungünstiger Anlagen und Verhältnisse ein geringerer oder höherer erforderlich war. Hiezu kommt noch die anscheinende Unmöglichkeit, zwei ungleichartige Grössen zu vergleichen und mit gleichem Maassstabe zu messen; denn auf der einen Seite haben wir den per-

sönlichen Aufwand, der als die reine Applikation des Willens auf die menschlichen Kräfte ein ungreifbares und unmessbares Ding ist¹⁾, auf der andern Seite Sachgüter, in welchen der Tauschwerth der Arbeit ausgedrückt werden soll.

Indessen sind diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich und praktisch ohne Belang. Man muss bei der Arbeit darauf verzichten, ihren Werth mathematisch berechnen zu wollen; denn die Arbeit ist kein Capital, keine gleichmässig fortwirkende Summe productiver Kräfte. Der Tauschwerth ist nur der innere, unsichtbare Factor, der Magnet des ihn fortwährend umflatternden Preises und mehr ein wissenschaftliches Mittel zur Erklärung der Preisschwankungen nach Zeit und Ort als zur wirklichen Ermittlung des richtigen und nothwendigen Preises in der Praxis. Den letzteren Dienst übernimmt der Verkehr selbst und zwar am vollkommensten bei ungehinderter Konkurrenz. Da auch die Arbeit für Lohn nichts ist, als ein Austausch des Guts der menschlichen Arbeitskraft gegen andere Güter, also ein Tauschverkehr zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber; so kann man auch hier sicher sein, dass die Bemessung des persönlichen Aufwands, wie die der Kosten aller anderen Güter, auf dem Markte des Lebens genau und folgerichtig vollzogen wird.

Bedenklicher scheint die Ungleichartigkeit der beiden zu vergleichenden Grössen. Indessen gibt es auch hier eine Lösung, einen Vergleichungspunkt, die persönliche Empfindung. Wenn es wahr ist, was Bastiat gesagt hat, und wir können hieran nicht zweifeln, dass die wirthschaftliche Bewegung in drei grossen Phasen verlaufe, Bedürfniss, Anstrengung und Befriedigung, so muss das persönliche Gefühl, welches durch jeden dieser drei Vorgänge im Menschen hervorgerufen wird, der Urmaassstab sein, nach welchem in letzter Instanz alle Dinge gemessen werden. In der That ergibt sich die Anwendung leicht auf unsern Fall. Das (unbefriedigte) Bedürfniss erzeugt in der Seele Unlust, Missbehagen, und treibt den Menschen, dieses Missbehagen zu entfernen; hiezu gibt es aber von Uranfang an kein anderes

1) Nähme man die Zeit als Maass an, so setzte dieses einen gleichen Grad von persönlicher Anstrengung voraus, welcher wiederum a priori nicht zu erfassen ist.

Mittel, als sich einem weiteren Missbehagen, der Anstrengung zu unterwerfen, um so dem ersteren zu entfliehen, dem Bedürfniss Befriedigung zu gewähren. Auf dieser Erde ist nur Anstrengung die Brücke vom Bedürfniss zur Befriedigung. Man muss unter zwei Uebeln eines, natürlich das kleinere, wählen. Ist das Uebel der Anstrengung grösser als das des Bedürfnisses, so unterbleibt jene und die Entbehrung dauert fort; ist es kleiner, so unterwirft man sich dem kleineren, um dem grösseren der Entbehrung zu entgehen. Nun, unser persönlicher Aufwand ist jenes Uebel der Anstrengung, durch welches das Uebel der Entbehrung beseitigt werden soll; der gemeinschaftliche Maassstab ist das persönliche Gefühl der Befriedigung, welches die Folge des durch die Anstrengung ermittelten Genusses ist oder, wenn die Anstrengung als verhältnissmässig zu gross unterlassen wurde, durch die Entfernung dieses grösseren Uebels in uns entsteht. Man wird also keinen Aufwand machen, der nicht zu seiner Zeit das gefühlte Bedürfniss im entsprechenden Maasse befriedigte; denn dieses hiesse das grössere Uebel dem kleineren vorziehen, was nur die Sache der Thoren und Schwärmer ist. Der Trieb des menschlichen Interesses bewirkt also, dass jeder persönliche Aufwand seine volle Vergütung findet und finden muss, und da von diesem Triebe alle Menschen gleichmässig beherrscht werden, dass im Tausche nur Anstrengung gegen Anstrengung in gleichem Verhältnisse, nur Werthe gegen Werthe hingegeben werden. Dieser Satz soll uns auch später noch Dienste leisten.

Man könnte geneigt sein zu glauben, wie Adam Smith¹⁾ gethan hat, dass dieser gewöhnliche Aufwand zu allen Zeiten und an allen Orten gleichem Maassstabe unterliegen müsse, weil er nur von einem inneren Vorgange des Willens, nicht von der äusseren Menge der vorhandenen Güter abhängt, gleiche Anstrengung aber gleiche Unlust, somit auch gleichen Anspruch auf Befriedigung erzeuge. Allein dieses wäre nur der Fall, wenn die Menschen allimmer und allüberall, zu allen Zeiten und unter

1) In his ordinary state of health, strength and spirits, in the ordinary degree of his skill and dexterity, he must always lay down the same portion of his ease, his liberty and his happiness. The price which he pays must always be the same u. s. w. Inquiry I. 5.

allen Himmelsstrichen dieselben wären, was Niemand behaupten wird. Nichts ist wechselvoller und unbeständiger als gerade die persönliche Empfindung; will man sie messen, so kann dies nur in sehr engen Grenzen von Zeit und Ort mit einiger Verlässigkeit und nur im Durchschnitt geschehen. Der Arbeiter der heissen Zone ist viel unlustiger zu gleicher Anstrengung, als der der gemässigten und kalten; sie ist ihm also ein grösseres Uebel, das grössere Vergeltung verlangt¹⁾. Der Slave verrichtet viel eifriger die Arbeit des Thieres als der Freie; würde der letztere nicht aus Hoffnung auf Gewinn und Besitz sich bereitwilliger dem Uebel der Arbeit unterwerfen, so wäre der Slave der wohlfeilste Arbeiter. Sodann hat auch die fortschreitende Bildung, die Aussicht reichlicheren Genusses, insbesondere der sittigende Geist des Christenthums, welches die Unterwerfung des Willens lehrte, viel dazu beigetragen, die Unlust der Arbeit zu mildern; die Neuere sind viel arbeitsamer als die Alten, der seines Lohnes sichere ist strebsamer als derjenige, dem kein bleibender Erwerb winkt, der Christ arbeitet lieber als der Heide. Wo Sicherheit des Eigenthums und der Person besteht, wird mehr gearbeitet als dort, wo das Recht ein Trugbild ist²⁾. Eine Nation ist fleissiger als die andere³⁾ u. s. w.

Endlich ist auch der gewaltige Einfluss der Arbeitstheilung auf das Maass der persönlichen Empfindung des Arbeiters nicht zu verkennen. Es ist klar, dass eine einzelne Verrichtung viel leichter, mit relativ viel geringerer Anstrengung erlernt und betrieben wird, als ein Complex von vielen, auch wenn sie in innerem Zusammenhange stehen; der Unterschied muss noch grösser sein, wenn letzteres nicht der Fall ist. Der Wille, der Geist, auf einen einzigen Erfolg gerichtet, ist in hohem Grade williger und zur Anstrengung geneigter, als wenn durch ver-

1) Wahrscheinlich aus diesem Grunde steht in den heissen Gegenden von Mexiko der Tagelohn auf 32, in den kühlen dagegen auf 26 Sous. Humboldt Nouv. Esp. III. p. 103.

2) Man vergleiche z. B. die Arbeiter in der Türkei mit den deutschen und englischen.

3) Man rühmt dieses von den Deutschen gegenüber den meisten anderen.

schiedene Erfolge die Aufmerksamkeit getheilt, die Kräfte, welche vereint wirken sollen, zersplittert werden. Adam Smith sieht eine der Hauptwirkungen der Arbeitstheilung in der dadurch gewonnenen Zeitersparniss; wir glauben, dass dieser Vortheil gering anzuschlagen ist gegenüber der fortwährenden Sammlung und Richtung des Arbeitswillens auf einen bestimmten Zweck, durch welche in allen Beschäftigungsarten die grössten Erfolge erreicht werden¹⁾. Mit der Arbeitstheilung steht die Ausbreitung der Maschinenarbeit im innigsten Zusammenhang; da jene, wie wir sehen, unter sonst gleichen Umständen den Grad der persönlichen Anstrengung sinken macht, so ist klar, dass namentlich die Maschinenarbeit den relativ geringsten persönlichen Aufwand erfordert, und es liegt hierin eine der Ursachen, warum der Werth der Maschinenarbeit im Vergleiche mit anderen Arbeiten so sehr gesunken ist. Indessen ist doch auch der Maschinenarbeiter keine Maschine, kein blosses Instrument der arbeitenden Naturkraft, denn er muss durch Anwendung von Willen und Verstand die Kräfte der Maschine in Gang setzen und leiten; man kann daher Stein²⁾ nicht beipflichten, wenn er behauptet, dass der Maschinenarbeiter nur in und für die Maschine und daher als Maschine arbeite und daher auch nur auf Anerkennung eines mechanischen Arbeitswerthes Anspruch habe.

Es ist hiernach ersichtlich, dass auch der persönliche Aufwand, welcher die andere Seite des Tauschwerthes der Arbeit bildet, keine unveränderliche Grösse, sondern den verschiedensten Einflüssen des Klimas, der Stammeseigenschaft, des Culturfortschrittes, kurz aller wirthschaftlichen, socialen und politischen Verhältnisse unterworfen ist. —

Hiemit sind wir mit der Untersuchung des sachlichen und persönlichen Aufwandes zu Ende gekommen, welcher zur Herstellung und Fortbildung eines arbeitsfertigen Individuums erfordert wird und folglich den Tauschwerth seiner Arbeit bestimmt. Indessen verdanken die Menschen ihre Arbeitstüchtigkeit nicht

1) S. über diesen Punkt die verschiedenen Gründe für und wider bei J. S. Mill, I. cap. 8. 55.

2) a. a. O. S. 281.

allein diesem Aufwande, die Natur wirkt auch hier, wie bei jeder Production, mit, und zwar vertheilt sie ihre Gaben, wie nicht zu läugnen ist, in ungleichem Maassstabe, sie begünstigt den Einen mehr als den Andern. Es fragt sich nun, ob diese Verschiedenheit der natürlichen Befähigung, welche in Bezug auf mechanische, geistige und moralische Kräfte hervortritt, gleichfalls auf das Maass des Tauschwerthes der Arbeit Einfluss übt? Hierbei lassen wir aber diejenigen Fälle ausser Betracht, wo durch allerlei künstliche Einrichtungen der freie Zugang der Individuen zu den verschiedenen Berufsklassen erschwert oder verhindert, oder wo durch vermehrte Nachfrage der Preis der Arbeit gestiegen ist und nehmen bei unserer Untersuchung nur die freie Konkurrenz zur Voraussetzung.

Nach dem oben bewiesenen Satze, dass im Verkehre nur Werthe gegen Werthe vertauscht werden, weil Niemand das grössere Uebel dem kleineren vorzieht, können wir unsere Frage nicht anders als verneinen. Denn auch die Arbeit ist ein Tauschgut, wie jedes andere, und es lassen sich keine besonderen Gründe denken, welche hier eine Ausnahme von der Regel verursachen könnten. Alles, was die Natur dem Menschen ohne sein Zuthun gewährt, ist unentgeldliches, freies Gut und hat deshalb keinen Anspruch auf Vergeltung. Wenn den von der Natur mehr begünstigten Gegenden im Tauschhandel für ihre Producte die Mitwirkung einer glühenderen Sonne, eines fruchtbareren Bodens etc. nicht vergütet wird, weil ihre Producenten durch freies Mitwerben die Preise auf das Niveau des Tauschwerthes herabdrücken, so sieht man nicht ein, warum glücklicher ausgestattete Menschen hierin einen Vorzug haben sollen. Denn auch das Geschenk einer reicheren Körper- oder Geistes- oder moralischen Kraft ist in ökonomischer Hinsicht Nichts als ein Mittel zur Production, ein Umstand, welcher die Brauchbarkeit eines Individuums erhöht, aber nicht den Werth, der nur durch Aufwand entsteht. Drei Gründe scheinen hauptsächlich gegen diese Ansicht zu sprechen: 1) Jeder sei ausschliesslicher Besitzer seiner Kräfte und geniesse daher ein natürliches Monopol, dessen Ausübung ihm nicht verwehrt werden könne, weil nur diejenigen Güter, welche, wie Licht, Wasser etc., Jedermanns freiem Ge-

brauche offen stünden, kein Moment des Tauschwerthes bildeten. 2) Man könne nicht unterscheiden, ob Jemand durch wirklich gemachten Aufwand oder durch die Beihülfe einer glücklichen Naturanlage in den Besitz seiner vorhandenen Arbeitskraft gekommen sei, man könne daher auch diesen Unterschied bei der Bemessung des Tauschwerthes nicht in Anschlag bringen. 3) Das Beispiel der Grundrente zeige, dass der Satz, Werthe werden nur gegen Werthe vertauscht, keine absolute Geltung habe.

Allein es kann diesen Gegengründen kein Gewicht beige-messen werden.

1. Die Annahme eines natürlichen Monopols der Personen ist eine reine Täuschung. Auch der Eigenthümer des fruchtbarsten Grundstücks ist ausschliesslicher Besitzer desselben, wie überhaupt jeder Eigenthümer; aber das Eigenthum ist kein Mittel, um den Preis der Producte willkürlich zu bestimmen¹⁾, weil die Konkurrenz jeden Eigenthümer zwingt, dem natürlichen Gesetze des Tauschwerthes sich zu unterwerfen, wenn er nicht seine Producte für sich behalten will. Dasselbe ist aber bei den höheren Naturanlagen der Menschen der Fall. Nur wenn die Anzahl der befähigteren Individuen so gering würde, dass sie zur Ausübung einer bestimmten Verrichtung nicht hinreichen und die Herbeiziehung geringerer Arbeitskräfte nothwendig würde, könnten den Ersteren ein Vortheil, der einer Naturrente gleich sähe, zu Theil werden; diess wäre jedoch eine gewöhnliche Preisschwankung, wie sie im Tauschverkehre häufig vorkommen und wodurch das Gesetz des Tauschwerthes nicht alterirt werden kann. Gerade bei den Arbeitern werden solche Eventualitäten am seltensten eintreten, weil einerseits die Bevölkerungszunahme sich viel stetiger entwickelt, als jede Güterproduction, und andererseits wegen des nie ruhenden Zeugungstriebes eine fortwährende Neigung zur Uebervölkerung, soweit sie möglich ist, erweist. Als Regel darf man annehmen, dass für jede Berufs-klasse eine hinlängliche

1) Daher ist auch die Aneignungsfähigkeit der Bodenkräfte kein Grund für die Grundrente, wie z. B. Roscher, System I. S. 149 glaubt. Uebrigens werfen viele Grundstücke, wie z. B. Weinberge, höheren Ertrag ab, wegen ihrer Stellung zur Sonne, Beschattung etc., Dinge, die gewiss nicht angeeignet werden können.

Masse entsprechender Arbeitskräfte allzeit zur Verfügung steht, welche, um Beschäftigung zu erlangen, sich dergestalt unterbieten werden, dass ein den Tauschwerth übersteigender Preis der Arbeit, welcher nur eine Folge zu geringen Angebotes von Arbeitskräften sein könnte, zu den Ausnahmen und Seltenheiten gehört. Ganz ausserordentliche Talente stehen natürlich auch hier ausserhalb der Regel; indessen ist der Seltenheitspreis kein Grund, die Regel umzustossen.

2. Es ist zwar richtig, dass man es einem Menschen von aussen nicht ansieht, wie viel Mühe und Sachgüter er habe aufwenden müssen, um zu einer bestimmten Verrichtung tauglich zu werden. Allein dieser Grund beweist zu viel und darum nichts; denn er würde auf alle Güter passen, weil kein Unternehmer den Consumenten in seine Geschäftsbücher blicken lässt. Es gibt indessen einen Verräther, der dieses sonst unergründliche Geheimniss unerbittlich und vollständig aufdeckt, — die Konkurrenz. Jeder Mensch, er müsste denn bloss zum Vergnügen gelernt haben, und dann kommt er als Element des Angebots nicht in Betracht, will seine Arbeitskraft verwerthen und muss zu diesem Zwecke auf den offenen Markt des Leberis hinaus-treten, hier wird aber keine Schwäche geschont, kein Mangel verheimlicht, kein Geschenk gemacht. Es wiederholt sich auf dem Arbeitsmarkte dasselbe Schauspiel, wie auf jedem anderen. Derjenige, der bei gleicher Befähigung am wenigsten nimmt, wird vorgezogen, und derjenige wird am wenigsten nehmen, der zu seiner Ausbildung den geringsten Aufwand machen musste. Alle Arbeiter, welche in diese Classe gehören, werden engagirt; wer mehr verlangt, geht leer aus. Diese letzteren können nun zweierlei Art sein. Entweder haben sie zu viel Lohn verlangt, weil sie sich für ihre günstigeren Naturanlagen noch obendrein bezahlen lassen wollten: dann müssen sie einsehen, dass ihre einseitigen Forderungen nicht berücksichtigt werden, und von ihnen, als unvernünftig, weil zwecklos, ablassen. Oder sie mussten, in Folge ungünstigerer Naturanlage, in Wirklichkeit mehr Aufwand machen, wie jene, um denselben Grad von Geschicklichkeit zu erlangen. Nun ist es ganz richtig, dass der Tauschwerth dieser zweiten Gattung an sich höher ist, denn sie haben

in der That einen höheren Aufwand gemacht. Allein dergleichen verfehlte Speculationen wiederholen sich täglich im Leben; nicht der factisch gemachte, sondern der zur Befriedigung der Nachfrage erforderliche Aufwand bestimmt den nothwendigen Preis eines Gutes. Der Tauschwerth ist da, aber er findet keine Berücksichtigung im Preise, weil der Markt schon durch wohlfeilere Güter befriedigt ist. Wenn daher ein Arbeiter die Kosten seiner Ausbildung nicht vergilt, so ist das nur ein Zeichen, dass er das Angebot unnöthig vermehrte, dass er seinen Beruf verfehlte, keineswegs aber, dass Andere, die mit geringeren Kosten gleiche Geschicklichkeit und daher gleiche Belohnung erlangt haben, für unentgeltliche Naturkräfte bezahlt werden. Man soll auch bei der Wahl seines Berufes nicht über seine Kräfte hinaus speculiren. Kann freilich wegen zeitweise gesteigerter Nachfrage der Bedarf durch diejenigen, welche ihre naturgemässe Vergütung gesucht und gefunden haben, nicht gedeckt werden, so müssen auch diejenigen, welche zur Erlangung derselben Arbeitskraft einen höheren Aufwand machen mussten, herbeigezogen und diesem Aufwande gemäss belohnt werden. Auch hier wäre aber, wie zu 1. bemerkt, keine Naturrente, sondern nur eine gewöhnliche Preisschwankung vorhanden, von der die glücklicher Begabten solange Vortheil zögen, bis Angebot und Nachfrage wieder auf ihr natürliches Gleichgewicht zurückgegangen wären.

3. Die Grundrente ist nicht, was sie scheint, der Preis für die Nutzung der ursprünglichen, unerschöpflichen (?) aber wegen ihrer Verbindung mit dem Boden aneignungsfähigen Naturkräfte¹⁾, sondern die (übliche) Rente des Capitals, genannt Grund, Boden. Diese Behauptung beweise ich, um eine durch den Gegenstand dieser Abhandlung nicht gerechtfertigte Abschweifung zu vermeiden, kurz durch folgende Sätze:

Freie Güter, sie mögen vorkommen, in welcher Form immer, sind preislos, also auch ihre Nutzung.

Grund und Boden, soweit nicht Arbeit oder Capital hinein verwandt wurde, ist freies Gut²⁾.

1) Statt Aller citire ich nur Ricardo, Principles 2. Roscher, a. a. O. §. 149 ff.

2) Dass in Amerika jungfräulicher Boden einen gewissen Preis hat,

Die Form des Capitals (Art der Unternehmung) ist gleichgültig für seinen Werth, also auch für den Werth seiner Rente. (s. oben.)

Die Art der Unternehmung (Form des Capitaes) kann in Folge von Preisveränderungen einen Unternehmungsgewinn erzeugen.

Dauernder Unternehmungsgewinn wird zur Rente.

Die (dauernde) Rente bestimmt den Werth des Capitaes¹⁾.

Die solchergestalt gestiegene Rente erhebt in gleicher Proportion den Werth des Capitaes und umgekehrt.

Grundstücke mit ungleicher Rente repräsentiren Capitale von ungleichem Werthe.

Der Besitz eines Grundstückes von bestimmtem Ertrage ist der Besitz eines Capitaes von bestimmtem Werthe.

Wer ein Grundstück erwirbt (ankauft), verwandelt die Form, nicht den Werth seines Capitaes, sein Gewinn kann nur aus der Art seiner Unternehmung fließen.

Der Ueberschuss über die übliche Rente ist Gewinn, er kann durch jede Art von Unternehmung (durch jede Capitalform) erzeugt werden. —

Der durch die Zunahme der Bevölkerung und des Capitaes bedingte Uebergang zu immer unfruchtbareren Unternehmungen (zu immer unfruchtbareren Grundstücken), welcher allerdings, wenn auch nicht in jedem einzelnen Falle, so doch im Ganzen und Grossen stattfindet, ist eine Thatsache von der grössten historischen und wirthschaftlichen Bedeutung. Das Sinken des Rentenwerthes ist nur ein anderer Ausdruck für jenen Hergang. Sieht man nun von den angegebenen Gesetzen, nach welchen sich die Rente und damit der Werth der Capitale richtet, ab und betrachtet lediglich die äussere Gestalt und Menge der Producte, in welchen die Rente des Bodencapitals ihre sichtbare Erscheinung

stösst diesen Satz nicht um. Er kann als Vergütung für den von der Regierung geleisteten Rechtsschutz, als anticipirte Steuer, wenn man will, als Monopolpreis, als Unternehmungsauslage etc. betrachtet werden. Jedenfalls muss er sich dem Ansiedler üblich verzinsen.

1) Diesen Satz finde ich in Bezug auf die Grundrente nur bei Hermann a. a. O. S. 169.

hat, sowie die Veränderungen, welchen ihr Preis in Folge immer mehr wachsender Nachfrage unterworfen ist, so gelangt man allerdings zur Annahme einer Ricardo'sehen Grundrente, d. h. einer Differenz zwischen dem Ertrage der schlechtesten und besten Grundstücke. Dieselbe ist aber etwas rein Ideelles, weil sie den Bodenbesitzern keinen reellen Vortheil bringt, es müsste denn dasselbe Grundstück von Urbeginn an in den Händen desselben Besitzers geblieben sein, was nicht der Fall ist. Ein Steigen des Preises der Bodenproducte innerhalb der Besitzzeit einzelner Grundeigenthümer bringt denen, die es trifft, erhöhten Unternehmungsgewinn, dies ist aber bei jeder anderen Unternehmung nicht minder der Fall. Ist dieser Gewinn dauernd, so wird er zur Rente, d. h. er erhöht den Werth des Bodencapitals. Allein der Satz, dass gleicher Capitalwerth gleiche Rente bringt, ist unumstösslich, weil Niemand, wie gesagt, das grössere Uebel dem kleineren vorzieht; in Bezug auf Grund und Boden wäre sonst jede Veräusserung eines Grundstücks ein positiver Verlust.

Aber selbst jene ideelle Grundrente ist nur eine Folge der einen, aber Alles entscheidenden Thatsache, dass die Zahl der Grundstücke oder vielmehr die Menge productiver Bodenkräfte eine ein für allemal gegebene und abgeschlossene ist und weder beliebig vermehrt noch vermindert werden kann. Dies wird von den menschlichen Productivkräften gewiss Niemand behaupten wollen. Nicht nur die Individuen kommen und verschwinden, sondern auch die Summe der gesammten Arbeitskräfte ist fortwährenden Fluctuationen unterworfen, sie nimmt beständig zu. Es fehlt daher von vornherein jede Analogie zwischen Grund und Boden und der menschlichen Arbeitskraft. Innerhalb einer angenommenen, genau begrenzten Periode giebt es allerdings, ähnlich wie bei den Grundstücken, eine Stufenleiter verschiedener Fähigkeiten, wie sie zur Ausübung der verschiedenen Berufsarten erfordert werden, allein ihre Producte, und daher auch ihre Preise, sind nicht die gleichen. Jede Arbeiterclassen besitzt durch Naturanlage und Ausbildung ein entsprechendes Maass von Arbeitskräften und empfängt, abgesehen von zufälligen Preisschwankungen, ihre Belohnung im Verhältniss des sachlichen und persönlichen Aufwandes, der zu ihrer Erwerbung nothwendig

war, nach dem immer zu wiederholenden Gesetze des Mitworbens, welches jede Vergütung für Nichtwerthe, jedes Geschenk principiell unmöglich macht. Die höchsten Classen erfordern die grössten Fähigkeiten und den grössten Aufwand; diese müssen daher die höchste Belohnung erhalten. Fähigkeiten, Aufwand und Belohnung sinken immer mehr, je tiefer die entsprechende Classe steht; die niedrigste Classe wird wegen des durch ihre geringsten Fähigkeiten bedingten niedrigsten Aufwandes auch am niedrigsten belohnt. Innerhalb jeder Classe entscheidet nur der wirklich erforderliche Aufwand; und da jede Classe ihre eigenen Consumenten, d. h. Arbeitgeber, hat, so wiederholt sich bei der Arbeit, deren Angebot und Nachfrage durch denselben Hergang, die Zunahme der Bevölkerung, gleichzeitig und gleichmässig vermehrt wird, fortwährend und in jeder Generation dasselbe Schauspiel, was bei den Grundstücken eine einmalige historische Thatsache war. Diess muss so sein, wenn jede Fähigkeitsklasse sich der ihr entsprechenden Verrichtung zuwendet, was als Regel anzunehmen ist; will freilich ein relativ unfähiger Arbeiter sich in eine höhere Classe aufschwingen, so muss er mehr Capital und höhere persönliche Anstrengung aufwenden; dann leitet ihn aber nicht wirtschaftliche Umsicht, sondern Ehrgeiz. Reicht die entsprechende Fähigkeitsklasse hin zur Befriedigung des wirklichen Bedarfes, so wird jener höhere Aufwand nicht die verhältnissmässige Belohnung finden; dann war aber auch sein Streben ein ökonomischer Missgriff und hat für das Ganze noch den Nachtheil, dass die Belohnung der wirklich Befähigten in Folge des erhöhten Angebotes, welches durch den Zudrang der Minderbefähigten entsteht, herabgedrückt wird. Zum gelehrten Studium z. B. wird ausser dem entsprechenden materiellen und persönlichen Aufwand ein bestimmtes Maass von geistigen Fähigkeiten erfordert, und man darf annehmen, dass in jeder Nation eine hinreichende Menge solcher Fähigkeiten vorhanden ist, um das Bedürfniss des gelehrten Consums zu befriedigen. Wenn aber, aus irgend welchen Gründen, Minderbefähigte sich zum gelehrten Studium drängen, so müssen sie nicht nur, um den Anforderungen zu genügen, einen erhöhten Aufwand machen, sondern sie drücken auch die billige Vergütung der

wirklich Befähigten herab¹⁾. Auf der andern Seite können sich mehr gleich Befähigte einer einzelnen Arbeitsklasse zudrängen, als zur Befriedigung des wirklichen Bedarfes nöthig ist; hiedurch wird eine andere Arbeitsklasse, welche gleiche Fähigkeiten erfordert, leer gelassen und dadurch ebenfalls in beiden Classen das natürliche Gleichgewicht der Aufwandsvergütung gestört. Es ist daher Pflicht der Einzelnen, insbesondere der Eltern und Erzieher, bei der Wahl des Berufes auf die natürliche Befähigung genaue Rücksicht zu nehmen, damit nicht überflüssiger Aufwand umsonst gemacht und wirkliche Fähigkeiten ihrem entsprechenden Berufe entzogen werden.

Diese Bemerkungen, für welche das Leben unzählige Beispiele liefert, sind besonders wichtig in Bezug auf die sogenannten liberalen Arbeiten, deren Vergütung gewöhnlich Honorar genannt wird. Die Prosperität der hieher gehörigen Classen hängt weit mehr von einer richtigen und nüchternen Wahl des Berufes ab, als die der sog. gemeinen Arbeiter, weil jene Dienste sich in viel feineren und zahlreicheren Unterschieden verzweigen und folglich in weit höherem Grade das Vorhandensein der speciellen, geistigen und moralischen Kräfte erfordern. Verfehlt nun ein Individuum, das nach Stand, Erziehung und Neigung einer höheren Classe zustrebt, die Wahl seines Berufes, d. h. sucht es in eine Classe einzudringen, ohne die hier erforderlichen besonderen Eigenschaften zu besitzen, so kann offenbar der von ihm gemachte Aufwand, und bestände er auch in der mühsamsten Ausbildung, nicht von dem gewünschten Resultate begleitet sein; er befindet sich in derselben Lage, wie derjenige, der ein minder fruchtbares Grundstück in Anbau nahm, während der Ertrag der besseren zur Befriedigung des Bedarfes ausreichte; wirthschaftlicher Ruin ist die unausbleibliche Folge solcher verfehlter Bestrebungen. Da indessen gerade die Bedingungen und Momente des Arbeitslohnes, insbesondere desjenigen, der mit dem Namen Honorar geehrt wird, von den Einzelnen und vom Volke am wenigsten erforscht und gekannt, da, wie schon Adam

1) Es ist diess eine der Ursachen des jetzigen niedrigen Gehaltes der Staatsdiener.

Smith stark hervorhebt¹⁾, Jeder von seinem eigenen guten Glücke übermässige Leistungen erwartet, da ferner die seltenen Beispiele weniger Glücklichen den mächtigsten Eindruck ausüben auf die Einbildungskraft und den Ehrgeiz, diese Quälgeister sanguinischer Naturen, so kommt gerade auf den höheren Stufen der Arbeit, wo der letzte Sporn am lebhaftesten gefühlt wird und die Gefahr des Irrthums am grössten ist, nicht selten eine Gattung von Individuen vor, welche, ohne den Besitz der entsprechenden Leistungsfähigkeit, sich selbst und ihrer Classe zur Last, der Gesellschaft wahre wirthschaftliche und sociale Verluste bereiten, während sie, bei richtigerer Auswahl ihres Berufes, welche ihre Kräfte in die ihnen zukommenden Kanäle geleitet hätte, auch ihrerseits nach dem ihnen zugetheilten Maasse zum Nutzen und zur Förderung der Gesamtheit hätten beitragen können. Nehmen solche unkluge Bestrebungen, denen oft verfehlte politische und sociale Einrichtungen zur Stütze und Nahrung dienen, in einem Volke mehr überhand, werden sie gar noch künstlich hervorgehoben, so muss ein allgemeines Missverhältniss zwischen Aufwand, der jedoch grösstentheils hier ein persönlicher ist, und Belohnung entstehen, welches die hievon Betroffenen zu einer höchst bedauernswerthen und lästigen Classe der Gesellschaft macht. Ein solches Proletariat, wie man sie auch schon genannt hat, unterscheidet sich jedoch wesentlich von demjenigen Theile der Bevölkerung, den man gewöhnlich unter diesem Ausdrucke begreift. Bei jenem ist nicht die generationenweise fortschreitende Unzulänglichkeit der Subsistenzmittel gegenüber dem Wachsthum der Massen, nicht der Druck des grossen Capitaes, nicht die immer klaffende Wunde des Mangels an freiem Besitze, nicht das durchbohrende Gefühl, als blosses Werkzeug zum Glücke Anderer ausgebeutet zu werden, das charakteristische Merkmal, sondern die unbesonnene Ueberhebung über die von der Natur angewiesene Classe, eine Production tauber Werthe, die keine Berück-

1) „The overweening conceit which the greater part of men have of their own abilities, is an ancient evil remarked by the philosophers and moralists of all ages *Their absurd presumption in their own good fortune has been less taken notice of.*“ Inquiry I. 10.

sichtigung finden können, weil sie zu theuer und folglich zu schlecht sind.

Dass der im Vorgehenden erörterte Unterschied von Fähigkeits- und correspondirenden Aufwandsklassen keine blosse theoretische Erfindung, sondern eine Thatsache von grösster praktischer Bedeutung ist, wird deutlich erkannt werden, wenn man die Folgen erwägt, welche nothwendigerweise entstehen müssen, wenn irgend einer Classe die ihr billiger und üblicher Weise zukommende Vergütung geschmälert wird. Dies kann z. B. geschehen durch übermässige fehlerhafte Besteuerung einzelner Arbeitsklassen, durch welche dieselben gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen ungebührlichen Nachtheil erleiden. Werden z. B. Staatsdiener, welche fixe Gehalte beziehen, oder Aerzte und Advokaten, welche an gesetzliche Honorar-Taxen gebunden sind, mit Steuern überlastet¹⁾, was schon desswegen immer in einigem Grade der Fall ist, weil diese Classen gegenüber den übrigen Unterthanen den Vortheil einer Verheimlichung von Theilen ihres Einkommens am wenigsten geniessen, so ist dies genau dasselbe, als wenn sie für gleichen nothwendigen Aufwand eine geringere Vergütung erhielten, als Andere von gleicher relativer Befähigung. Um dieser Beschädigung zu entgehen, werden sich die Glieder jener Classe, da eine Steuerüberwälzung offenbar nicht möglich ist, zu anderen Berufsarten hinziehen, die nicht überbürdet sind, was zur Folge haben muss, dass minder fähige Subjecte, welche zwar geringeren Aufwand machen, dagegen auch schlechtere Leistungen bieten, nachrücken und ihre Stellen ausfüllen. Da jede Erhöhung von Steuern für diejenigen, welche sie nicht überwälzen können, den ungleichen Druck vermehrt, folglich wie eine neue ungleiche Steuer wirkt, so werden die Leistungen der ungeachtet solcher Steuerveränderungen mit gleichen fixen Beträgen belohnten Classen immer schlechter werden; eine Abnahme der Leistungen gewisser Arbeitsklassen ist daher ein untrügliches Zeichen einer falschen Besteuerung und ein dringendes Mahngelot an den Staat, wenn dieser der Arbeitgeber ist, die veralteten

1) Umpfenbach, Finanzwissensch. S. 158. Anm.

Lohnbeträge in das natürliche Gleichgewicht mit den übrigen Sätzen der Arbeitsbelohnung zu bringen.

Wir haben nun gesehen, dass den verschiedenen Arbeitsclassen verschiedene Fähigkeits- und Aufwandsclassen entsprechen, und dass der Unterschied der natürlichen Anlagen den Einzelnen keinen anderen Nachtheil bringt, als dass sie sich nicht in jede beliebige Arbeitsclass aufschwingen, nicht jeden Beruf willkürlich ergreifen können. Ist nun diese Verschiedenheit eine Ungerechtigkeit? — Dieselbe, welche den Einen ein fruchtbares, den Anderen ein steriles Grundstück erben, den Einen reich, den Anderen arm, den Einen hoch, den Anderen niedrig geboren werden lässt, das heisst — keine. Die Verschiedenheit der Naturanlagen, der Glücksfälle ist ein nothwendiges Glied im Plane der Schöpfung; denn sie erzeugt das Gefühl der Entbehrung, welche zur Vergleichung der Uebel und damit zur Arbeit, zum Genusse führt, den Sporn des Interesses, den Nacheiferungstrieb ohne welchen jeder Fortschritt, jede Entwicklung zum Bessern unmöglich wäre. Das Bild der vollständigen Gleichheit ist der Sumpf, die Ertödtung und Negation jeder frischen Bewegung. Auch von dieser Seite betrachtet ist die Auffassung der Socialisten und noch mehr der Communisten, wornach jedem Individuum ein gleicher Antheil an den Gütern des Lebens künstlich bereitet werden soll, eine unendlich rohe; denn sie würde, die Möglichkeit ihrer Durchführung vorausgesetzt, sofort jeden Fortschritt unmöglich machen.

Es lässt sich jedoch zeigen, dass die Verschiedenheit der Naturanlagen im Verlaufe der Zeit immer mehr ausgeglichen und so die Spitzen der Gesellschaft immer mehr erweitert werden müssen, was freilich nur äusserst langsam und unterbrochen vor sich gehen kann und eine vieltausendjährige Entwicklung erfordert. Hiefür sprechen nämlich folgende Momente:

1. Da die von der Natur innerhalb der einzelnen Classen mehr begünstigten Individuen immer nur einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung ausmachen, so muss dieser Bruchtheil immer kleiner werden, je mehr die Bevölkerung selbst, welche den Nenner dieses Bruches bildet, anwächst. Die Differenz wird kleiner, aber der Fähigkeiten werden nicht weniger; im Gegen-

theil ist es nicht anders möglich, als dass mit der Grösse der Bevölkerung auch die Gesamtsumme der in ihr enthaltenen Talente und Fähigkeiten zunehmen muss.

2. Die fortschreitende Ansammlung des Capitaes kommt hier in doppelter Richtung in Betracht. Einmal bewirkt sie eine grössere Nachfrage nach Arbeitskräften, wodurch es kommt, dass auch die geringeren Fähigkeiten, welche wegen geringerer Nachfrage sich bisher mit niedrigerem Lohne begnügen mussten, in eine höhere Lohnklasse aufsteigen können. Das Capital ist aber nicht blos die Speise, sondern auch ein mächtiges Hülfsmittel der Arbeit, und es ersetzt in hohem Grade diejenigen Kräfte, welche ausserdem vom Menschen selbst geliefert werden müssten. Mit Hilfe von Maschinen und Werkzeugen gelingt jetzt auch dem schwächsten Arme, dem beschränktesten Kopfe, dem unbeständigsten Willen, was früher ein bedeutendes, oft unerschwingliches Maass physischer, geistiger oder moralischer Kräfte erforderte. Es können sich daher immer mehr Arbeiter geistigeren Beschäftigungen zuwenden, oder vielmehr die Beschäftigungen selbst werden geistiger und sinnreicher, da die rohe, mechanische Arbeit immer mehr vom Capitale verrichtet wird. Je mehr aber Veranlassung und Gelegenheit gegeben wird zur Pflege und Ausbildung der geistigen und moralischen Kräfte, um so grösser wird ihre Gesamtsumme in der ganzen Gesellschaft, so dass der von der Natur herrührende Vorzug immer mehr verschwinden muss. Wenn auch einzelne besonders reich begabte Individuen mit Hilfe des Capitaes es zu ausserordentlichen Leistungen bringen, so ist dieses doch nur ein Zeichen, dass die Ausgleichung in der grossen Mehrzahl der Bevölkerung immer weiter fortschreitet. Auch hieraus ersieht man, wie thöricht es ist, das Capital als den Feind der Arbeit hinzustellen.

3. Der tief im menschlichen Wesen begründete, immer mehr sich Bahn brechende Trieb der Association bewirkt, dass ungleiche Kräfte sich vereinigen zu Arbeiten und Resultaten, welche der Einzelne für sich allein nie zu Stande gebracht hätte. Dass dieses ein grosser Vortheil für die Minderbefähigten ist, leuchtet ein, denn die Folgen seiner geringeren Begabung werden auf diese Weise von dem Befähigteren zum Theile mit übernommen.

Je weiter also das Princip der Association in allen productiven Kreisen sich ausbreitet, desto geringer wird auch die Gefahr, welche ausserdem den von der Natur minder Begünstigten aus ihrer Isolirung gedroht hätte.

4. Der Fortschritt der Civilisation überhaupt, die Hinterlassenschaft einer Generation an die andere, welche Adam Müller¹⁾ das geistige Capital der Nationen genannt hat, bringt mit sich dass eine immer grössere Anzahl von befruchtenden Ideen und nützlichen Kenntnissen, welche früher das ausschliessliche Erbtheil der bevorzugteren Classen waren, in die unteren Schichten der Bevölkerung dringt und so die geistige Befähigung derselben ohne allen Aufwand, gleichsam mit der Luft, die sie einathmen, immer höher steigt. Die Wirkung dieser geistigen Erhebung und Befruchtung der Massen durch den unwillkürlichen und unentflieharen Hauch der Civilisation ist unendlich gross und darf nicht übersehen werden, wenn man die Verbesserung der wirthschaftlichen und socialen Lage der Arbeiter ins Auge fassen und verstehen will. In ihr allein und in der damit nothwendig verbundenen Steigerung und unendlichen Verfeinerung aller Bedürfnisse aller Classen, welche die Arbeiten immer geistiger und feiner werden lässt, und die Menschen, welche diesem Zuge nicht so rasch nachfolgen können, immer mehr in die untergeordnete Stellung und Bedeutung blosser Werkzeuge zurückdrängt, liegt auch der einzig wirksame Hebel für die Veredlung und damit höhere Vergütung der gemeinen Arbeit.

Wenn es daher oft heisst, es werde immer schwerer, in der Welt sein Glück zu machen, so ist das ein ganz richtiger, aber selten bewusster Ausdruck des Naturgesetzes, dass die Ungleichheit der natürlichen Begabung immer mehr zurücktritt und der wahre Werth der Arbeit zu immer höherer und allgemeinerer Geltung gelangt.

Es ist eine grosse Beruhigung, dass die wahre Volkswirtschaft beweisen kann, wie die Menschheit unaufhaltsam zum Besseren fortschreitet.

1) Elem. der Staatsk. III. 40. S. gegen diesen Ausdruck Hermann, a. a. O. S. 54.

Hiemit haben wir die Untersuchung über den Tauschwerth der Arbeit beendigt und zugleich bewiesen, dass sich derselbe nur durch die Höhe des sachlichen und persönlichen Aufwandes bestimmt, welcher zu ihrer Herstellung erfordert wird. Man sieht, die Productionskraft, Mensch genannt, ist eine Summe der verschiedensten und mannigfaltigsten Werthe, welche den grössten Veränderungen und Schwankungen unterworfen sind, wesshalb nothwendig die Arbeit selbst in ihrem eigenen Werthe nie und nirgends gleich bleiben kann. Man muss daher endlich aufhören die Arbeit als Werthmaass der Dinge zu bezeichnen oder gar als unveränderlichen Maassstab aller Werthe gebrauchen zu wollen, mag man nun mit Adam Smith die Arbeit, welche ein Gut eintauscht, oder mit Ricardo die Arbeit, welche ein Gut kostet, als den richtigsten Maassstab erklären.

Wenn ich nachgewiesen habe, dass der Werth des sachlichen und persönlichen Aufwandes den Tauschwerth der Arbeit bestimmt, wenn ich ferner zugegeben habe, dass die Arbeit die ursprüngliche Quelle und den ursprünglichen Maassstab des Werthes bilde, so könnte ich wohl noch weiter gehen und die persönliche Anstrengung allein als den Maassstab des Werthes hinstellen, da ja auch das Capital, in dessen Verwendung der sachliche Aufwand besteht, zuletzt nur durch solche persönliche Anstrengung hervorgebracht wurde. Allein in einer Wissenschaft, welche auf dem Boden der Thatsachen steht und greif- und sichtbare Thatsachen zu erklären hat, darf man nicht so abstrakt verfahren. Unsere Volkswirtschaft hat nicht den Werth der ersten Arbeit, des ersten Capitals zum Gegenstand, sie ist weit hinausgerückt über den Moment, wo der Mensch die erste Hand anlegte, um dem Uebel des Bedürfnisses zu entfliehen. Seitdem haben sich unendliche Massen von Werthen gebildet und der Verstand oder Unverstand der Menschen hat den Zügen und Gegenzügen der Werthe unendlich verschiedene und immer wechselnde Richtungen gegeben, so dass die Entstehung und Bildung jedes einzelnen Werthes, welcher Nichts ist ein winziges Glied jener unendlich verschlungenen Kette, unmöglich bis auf den ersten Anfangspunkt zurückverfolgt werden kann. Auch dieser gordische Knoten kann nicht aufgelöst, sondern nur zerhauen werden. Dies

geschieht dadurch, dass man die Güter, wie sie in der Gegenwart sich vorfinden und neu erzeugt werden, als vollendete That-sachen, nicht als letzte Glieder der seit der Vertreibung des Menschen aus dem Paradiese begonnenen Kette auffasst und ihre Werthe nach dem angenommenen und daher allein brauchbaren Maasse seiner Zeit bemisst. Alle Versuche über diese Grenze hinaus müssen sich in unfruchtbaren Speculationen verlieren.

Der Werth, sagten wir, ist Magnet des Preises, aber auch umgekehrt, der Preis ist Magnet des Werthes; beide können nie lange von einander getrennt sein, daher ist dauernder Preis selbst Werth¹⁾. Das natürliche ist jedoch, dass der Preis dem Werthe folge und nicht umgekehrt; wo letzteres stattfindet, muss immer ein dauerndes Missverhältniss der Werthe, aus deren Gegenüberstellung der Markt oder Angebot und Nachfrage sich bildet, vorausgegangen sein. Wäre ein solches Missverhältniss bei der Arbeit zu vermeiden, so müsste der Preis der Arbeit oder der Arbeitslohn immer ihrem Werthe entsprechen; diess ist aber auch hier, wie bei allen andern Gütern, nicht möglich, da die Einzelnen bei der Fortpflanzung des Geschlechts und Wahl des Berufes nur den Eingebungen ihrer eigenen, oft irrthümlichen Stimme folgen. Zwei Umstände verhindern jedoch, dass bei der Arbeit das Missverhältniss so grell und bleibend werde; einmal die Unveräusserlichkeit und Unvererblichkeit der menschlichen Arbeitskraft, mit andern Worten ihre Persönlichkeit, und zweitens die Schmiegsamkeit der Bevölkerung nach der Masse der vorhandenen Güter. Durch den ersten Umstand wird verhütet, dass der jeweilige Werth der Arbeit für Andere und für die nachfolgenden Geschlechter als solcher gelten müsse, durch den zweiten, dass das Missverhältniss der Arbeiterzahl zu dem für

1) Werth ist der gesellschaftliche Ausdruck für das Verhältniss zweier Güter oder Gütermassen, welche im Tauschverkehr als gleich (als gleiche Waaren) gelten; jeder Güterbesitzer ist der Werthbildung seines Orts und seiner Zeit unterworfen. Auch hieraus ersieht man die Umöglichkeit eines allgemeinen Werthmaasses. — Sismondi, nouv. princ. III. 12 nennt den Werth als Resultat des Marktes den relativen oder mercantilen Werth im Gegensatz zum innern Werth, der nach ihm durch Arbeit, Production entsteht. Diese Unterscheidung wird viel zu wenig beachtet.

sie disponiblen Gütervorrathe in beliebige Dimensionen ausarten könne. Der Preis der Arbeit und der Werth des Lohnes ist daher etwas Selbstständiges, der Werth des Lohnes bestimmt nicht den Werth der Produktivkraft selbst¹⁾; die Arbeit ist daher auch aus diesem Grunde nicht Capital, wesshalb diejenigen, welche Arbeit und Capital gleich stellen, wie Adam Smith²⁾, Say³⁾, M. Culloch⁴⁾, Roscher⁵⁾, Stein⁶⁾, Sismondi⁷⁾ u. A. Unrecht haben⁸⁾.

Ist die Arbeit, wie bewiesen, nicht Capital, so kann die Vergütung für ihre Benützung auch nicht den Gesetzen des Zinses, oder der Vergütung für die Benützung der Capalkraft unterworfen sein; wir müssen daher untersuchen, in welcher Weise der Werth der Arbeit im Lohne seine selbstständige Vergütung findet, und hierin erblicken wir die letzte Aufgabe unserer Abhandlung.

Der gesammte sachliche und persönliche Aufwand, welcher, wie wir ihn oben beschrieben haben, zur Herstellung und Fortentwicklung der menschlichen Arbeitskraft nothwendig, erzeugt in Folge des im menschlichen Körper vorgehenden Lebensprocesses, welchen wir materiellen und immateriellen Stoffwechsel nennen können, ein Gesamtproduct, dessen Depot gleichsam der menschliche Körper ist. Der Werth dieses Products bestimmt sich nach dem jeweiligen Werthe des gemachten Aufwands und bedingt den wirthschaftlichen Stand des Arbeiters, die Arbeiterklasse, in welche

1) Es ist offenbar nur ein bildlicher, kein reeller Gedanke, wenn ein Arbeiter, der z. B. 1000 fl. jährlichen Lohn bezieht, als Repräsentant eines Capitals von 20,000 fl. betrachtet wird, das sich ihm zu 5% verzinst.

2) Inquiry II. 1. Er führt als Grund nicht blos die Kosten der Ausbildung, sondern auch das daraus fließende Einkommen (profit) an.

3) Cours compl. d'econ. prat. I. S. 284. Er nennt den Lohn der capacités industrielles intérêt.

4) Grundsätze der polit. Oekon. Deutsche Uebersetzung von v. Weber. Stuttg. 1831. S. 257.

5) System I. §. 42. Er nennt wenigstens gewisse Theile der menschlichen Arbeitskraft Capital.

6) Lehrbuch der Volkswirtschaft. S. 121.

7) Nouveaux princ. VII. 2. S. 257.

8) Vgl. dagegen auch Hermann, a. a. O. S. 51.

er einzutreten berechtigt ist. Wer dieses Product zu irgend einem Zwecke benützen will, muss nach den allgemeinen Gesetzen dem Arbeiter so viel an Werth wieder vergüten, als er ihm durch seine Benützung entzieht. Der Arbeitslohn ist daher Ersatz eines bestimmten vom Arbeiter gelieferten Werthes, welchen der Arbeitgeber oder Unternehmer in das von ihm beabsichtigte Product, in das neue Erzeugniss seiner Unternehmung selbstständig und gewissermaassen vom Arbeiter abgelöst mit hinübernimmt¹⁾ welcher also als Additionalwerth zu den übrigen Werthen des Productionsstoffes und der Rente hinzutritt. Die Höhe des Arbeitslohnes bestimmt sich daher nothwendig nach dem Werthe des vom Arbeiter mittelst seiner Arbeitsbewegung hingegebenen Theiles seiner Arbeitskraft, und dieser Werth hängt ab, wie wir gesehen haben, von den Preisen aller der Sachgüter und des persönlichen Aufwandes, durch welche die Arbeitskraft selbst producirt und erhalten wird. Innerhalb eines gewissen Zeitraumes etwa eines Jahres, muss daher jeder Arbeiter so viel an Arbeitslohn empfangen, dass der Werth seiner Arbeitskraft ihm vollständig ersetzt ist, d. h. der Arbeiter von Neuem seine Kräfte unverkürzt und mit demselben Erfolge wieder ausbieten kann¹⁾. Ist innerhalb dieses Zeitraumes oder eines kürzeren durch neuen sachlichen oder persönlichen Aufwand der Werth seiner Arbeit gestiegen, so muss ihm bei erneuertem Ausbieten natürlich auch dieser Zusatzwerth vergütet werden, sein Lohn muss in derselben Proportion steigen. Natürlich wird durch den jedesmaligen Arbeitslohn z. B. eines Tages, Monats oder Jahrs nicht der gesammte vom Arbeiter gemachte Aufwand ihm vergütet, weil der Arbeiter innerhalb dieser Zeiträume nicht seine gesammte Arbeitskraft an den Arbeitgeber verliert, sondern ihm nur die periodische Benützung derselben verkauft; könnte man jenen gesammten Aufwand capitalisiren, was aber, wie bereits erwähnt, wegen

1) Daher können Zwischenzeiten, in denen nach der Natur der Beschäftigung oder nach allgemeiner Sitte nicht gearbeitet werden kann, auf die Höhe des Lohnes an sich keinen Einfluss haben; der Unterschied ist nur der, dass manche Arbeiter ihren Lohn in selteueren, aber desshalb auch höheren Theilbeträgen beziehen. Rau, a. a. O. §. 193. Roscher, a. a. O. §. 168.

unübersteiglicher factischer Schwierigkeiten nicht möglich ist, so müsste der Arbeitslohn immerhin bestimmte Procente jener Summe enthalten; mit solch äusserer Analogie wäre aber für die concrete Bestimmung des Arbeitslohnes nicht das Mindeste gewonnen. Gewiss ist, dass kein Arbeiter unter seinem Werthe bezahlt werden darf, weil die Arbeitgeber sonst auf die Dauer die entsprechende Arbeitskraft, die nur eine Zusammensetzung aller jener Theilwerthe ist, aus denen der gesammte Aufwand besteht, nicht erhalten würden. Der Werth jeder Arbeitsklasse muss daher seine gebührende Anerkennung im Lohne finden; es wird nicht weniger aber auch nicht mehr als der periodisch vom Arbeiter hingeebene Werth seiner Arbeitskraft bezahlt¹⁾: Da keinem Arbeiter zugemulhet werden kann, durch Arbeit, d. h. durch Hingabe von Arbeitskräften an Fremde, seine Lebensdauer zu gefährden, so muss der Arbeitslohn so hoch sein, dass jeder Arbeiter mindestens die mittlere Lebensdauer zu erreichen im Stande ist²⁾; überschreitet er diese, so dauert natürlich sein Anspruch auf Arbeitslohn so lange noch fort, als und soweit er Arbeitskräfte irgend welcher Art zu bieten vermag. Will ein Arbeitgeber die Arbeitskraft eines Individuums für dessen ganze Lebenszeit in ausschliesslichen Besitz nehmen, so muss er ihm auch die lebenslängliche Vergütung seiner Arbeit, abgesehen von der Dauer seiner Arbeitsfähigkeit, gewährleisten; der Lohn muss daher so hoch sein, dass der Arbeiter für diesen Fall einen Reservefond zurücklegen kann, oder es muss eine entsprechende Pension gewährt werden. Jenen Reservefond oder diese Pension muss auch der Familie des Arbeiters insolange zu Gute kommen, als

1) Ich glaube daher, dass der gewöhnliche Satz, das Lohneinkommen müsse immer auch zur Gründung und Erhaltung von Familien hinreichen, in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist. Genügt einem Unternehmer die Arbeitskraft eines ledigen Individuums, so ist nicht einzusehen, warum er es wie einen Familienvater bezahlen soll; auf Weiber passt jener Satz ohnehin nicht. - S. Rau, a. a. O. §. 190. Roscher, a. a. O. §. 161.

2) Das constante Steigen der mittleren Lebensdauer (s. hierüber interessante Angaben von Chateauneuf bei M'Culloch, edit. of Ad. Smith. 1855. S. 465 ff.) ist daher vom grössten Vortheil für die arbeitenden Classen und es zeigt sich hiedurch die Wichtigkeit eines guten Medicinalwesens für dieselben.

ihre Existenz durch die Arbeitskraft des Letzteren erhalten worden wäre; d. h. ist der Werth einer bestimmten Arbeitskraft so hoch, dass ihr Besitzer in den Stand gesetzt worden wäre, eine Familie zu gründen und seine Angehörigen bis zu ihrer selbstständigen Versorgung zu erhalten und standesgemäss auszubilden, so muss ihm diese Möglichkeit auch durch Reservefond und Pension garantirt werden.

Nach Feststellung der allgemeinen Gesetze, welche, wie wir glauben, die Höhe des Arbeitslohnes regeln, können wir schliesslich zur näheren Betrachtung seiner wesentlichen Bestandtheile übergehen¹⁾. Wir unterscheiden einen nothwendigen und freien Lohn, welche beide in jedem Arbeitslohne, möge er heissen wie er wolle, vom niedrigsten bis zum höchsten, nothwendig enthalten sein müssen.

1. Der nothwendige Lohn bildet den periodischen Ersatz des vom Arbeiter gemachten gesammten Aufwandes, er muss also so gross sein, dass jeder Arbeiter nach Umfluss einer gewissen Arbeitsperiode in den Stand gesetzt ist, seine Arbeitsthatigkeit nach den Gesetzen der mittleren Lebensdauer, namentlich also ohne Gefährdung seiner physischen, geistigen und moralischen Integrität, ungehindert fortzusetzen. Durch den nothwendigen Lohn reproduciren sich also diejenigen Kräfte, welche in das von ihm gefertigte Erzeugniss übergegangen sind. Er besteht bloss in Sachgütern.

2. Der freie Lohn ist die Vergütung für die Unterwerfung des Menschen unter das Joch der Arbeit. Der Mensch ist kein blosser Durchgangskanal für productive Kräfte, keine Maschine, die ihren Zweck erfüllt, wenn sie bei der Production mitwirkt und sich sammt dem üblichen Gewinne im Vermögen des Besitzers wie-

1) Senior, Outline S. 184. unterscheidet im Arbeitseinkommen, der höheren Classen namentlich, wages (die Vergütung der reinen Arbeit), profit (Rentirung ihres in Kenntnissen, moralischen und geistigen Fertigkeiten und ihrem begründeten Rufe und der erworbenen Kundschaft bestehenden Capitales), und rent (Ergebniss ausserordentlichen Talents oder guten Glückes). Diese Anschauung widerlegt sich durch das bisher Vorgetragene, um so mehr als Senior selbst die Arbeit als Anwendung körperlicher oder geistiger (mental) Kräfte zum Zwecke der Gütererzeugung definirt.

der einfindet. Er hat vermöge seiner höheren Eigenschaften einen höheren Beruf, und soll nicht als blosses Erwerbsinstrument dienen; er muss neben seiner Arbeit und durch dieselbe auch die Möglichkeit haben, seinen Geist zu veredeln und immer mehr der sittlichen Vervollkommnung zuzustreben. Um diesem nothwendigen Zwecke des Lebens nicht untreu zu werden, bedarf er der Freiheit und zeitweiser Unabhängigkeit von den Banden des Erwerbs und der irdischen Pflichten. Er muss in gewissen wiederkehrenden Momenten das Joch der Arbeit abschütteln, als freier Mensch aufathmen und den Schweiss vom Angesicht abtrocknen können. Es muss ihm daher ausser der blossen Ersetzung seiner Arbeitskraft die Möglichkeit gegeben sein, in Zwischenräumen der Ruhe und vernünftigem Genüsse sich hinzugeben. Dieser Zug des menschlichen Herzens ist zu tief jedem Individuum eingepflanzt, als dass er von der Wissenschaft ignorirt werden könnte. Die Mittel zum vernünftigen Genüsse seiner Ruhe muss der freie Lohn gewähren, sei es mittelbar durch höheren Sachlohn, sei es unmittelbar durch Gewährung ideeller Güter selbst. Nur durch den freien Lohn kann dem Arbeiter die Heiterkeit des Geistes und Gemüthes, die Lust und der Trieb zu neuem Schaffen gesichert und erhalten werden. Jene Genüsse, welche dem Menschen erst die Freuden des Lebens bereiten, sind natürlich bei den einzelnen Arbeiterklassen unendlich verschieden; natürlich dürfen sie nicht ausarten, und weder die Arbeitskraft noch die moralische Integrität gefährden. Dahin rechne ich z. B. bei dem gemeinen Arbeiter bessere Kleidung und Nahrung am Sonntag, Spaziergänge an Vergnügensorte, Unterhaltungslectüre etc., bei höheren gewissere feinere Genüsse des Lebens, Theater, Concerte, veredelnde Lecture, Reisen etc., bei den ausgezeichnetsten Classen noch die Standesehre, den Ruhm, die allgemeine Achtung der Mitbürger etc. Das Maass des freien Lohnes muss sich richten nach dem Grade der Civilisation, Humanität und geistigen Veredlung der Nationen und Zeiten.

Man wende nicht ein, dass der rein mechanische Arbeiter auf diesen freien Lohn keinen Anspruch habe, weil seine Dienstleistung nur in mechanischen Verrichtungen bestehe. Auch der niedrigste Arbeiter kann des geistigen Funkens, der den

Menschen vor allen übrigen Geschöpfen auszeichnet, nicht ganz entbehren, sonst wäre er eben kein Mensch, sondern eine Maschine, und seine Arbeit könnte ebenso gut vom Capital verrichtet werden. Diese Arbeiter fühlen, vermöge der niedrigen Stufe geistiger Erhebung, auf welcher sie stehen, allerdings die Erniedrigung der Arbeit am wenigsten und geniessen daher auch nur das geringste Maass freien Lohnes, allein ganz kann er ihnen nie entzogen werden. Alle Schriftsteller behandeln mit Vorliebe die Vortheile eines hohen Lohnes, namentlich der sogenannten gemeinen Arbeiter; nun ist eben ein hoher Arbeitslohn nur möglich durch ein Steigen des freien Lohnes, denn ausserdem würde nur gemachter Aufwand oder angewandte Mühe vergütet.

Auch glaube man nicht, dass durch das Postulat eines allgemeinen freien Lohnes ein fremdes Element in die Volkswirtschaft hereingezogen werde. Noch einmal, die politische Oekonomie ist nicht eine blosser Zahlentheorie der Werthe, sie hat zum Gegenstand die Wohlfahrt des ganzen socialen Körpers. Soll die Menschheit, insbesondere die grosse Masse der Bevölkerung, welche blos von ihrer Hände Arbeit lebt, nicht in Verfall und geistige und sittliche Ausartung gerathen, so muss in der Belohnung der Arbeit ein Element liegen, was vor Verthierung und Entwürdigung des Menschen bewahrt und den Lebensquell der menschlichen Race frisch erhält. Dieses Element ist nur der über die Bande des Nothwendigsten erhabene freie Genuss, wenn man will, der vernünftige Luxus¹⁾.

Auch wird damit für den Arbeiter durchaus keine Vergütung für Nichtwerthe, kein Geschenk in Anspruch genommen. Jedermann weiss, um wieviel besser und rascher derjenige arbeitet, welcher die Möglichkeit freien Genusses vor Augen hat, gegenüber dem verdrossenen, trägen, faulen, in Stumpfsinn und Apathie versunkenen Arbeiter, dem die Ungunst der Zeiten, das Ueber-

1) Sismondi, nouv. princ. IV. 5. Au superflu seul est attaché le sentiment de l'aisance; ce n'est que par lui que la vie a du prix, et que le travail est mêlé de plaisir. Lorsque l'ouvrier obtient par son travail du superflu, la nation doit désirer l'existence de cet ouvrier; car la vie sera un bonheur pour lui, par quelque bas prix que la valeur de sa journée soit représentée en argent.

maass von Bevölkerung den freien Lohn entzieht, gegenüber dem Slaven, der wegen Verlustes der Freiheit auf freien Lohn keinen Anspruch hat, dessen nothwendigen Lohn sogar sein Herr für ihn einzieht. Verschaffen doch selbst manche Slavenbesitzer in wohlwogener Menschlichkeit ihren Slaven zeitweise die Möglichkeit, das Glück des freien Genusses zu kosten, um wie viel mehr kann dieses von dem Miether freier Menschenkräfte verlangt werden, der im vermehrten Fleisse und Eifer seiner Arbeiter reichlichen Ersatz für seine anscheinend unproductive Auslage erhält.

Ferner: der Arbeiter leistet durch die Vermittlung des Durchgangs productiver Kräfte in das neue Erzeugniss dem Unternehmer einen Dienst, für welchen er nicht nur Ersatz seines hiebei gehabten Aufwandes, sondern eine höhere Vergütung zu beanspruchen berechtigt ist. Die Berechnung des üblichen Gewinnes aus dem in ihm steckenden Werthe ist hier, wie beim Capitale, nicht möglich, deshalb darf aber jener Dienst, welcher eben in der periodischen Hingabe der persönlichen Freiheit besteht, nicht unvergolt bleiben. Der Arbeiter darf principiell nicht schlechter stehen, als der Capitalist.

Endlich: der Arbeiter ist nicht nur Inhaber eines Werthes, welchen er Anderen zu productiven Zwecken vermietet, sondern trägt auch die Sorge für die wirthschaftliche Gestaltung dieses Werthes, d. h. für die richtige Wahl des Berufes, für den Erfolg seiner Mühen und Auslagen, die Angst vor unvermuthetem und ausser seiner sicheren Berechnung liegendem Sinken des Lohnes, die Mühe für die Erhaltung einer lohnenden Existenz seiner Person und seiner Familie. Für diese Umsicht und Sorge, für die Ungewissheit seiner Bezüge ¹⁾ kann er billig, wie der Unternehmer im Unternehmergewinn, eine Entschädigung verlangen, die ihm der nothwendige Lohn nicht gewähren würde, weil dessen Höhe allen Schwankungen des Marktes, der Bevölkerung, der Lebensmittelpreise unterworfen ist. Jeder Arbeiter muss in gewissem Sinn als Unternehmer betrachtet werden, er darf daher an die nothwendige Vergütung seiner Kosten und Mühen nicht gebunden

1) a. a. O. §. 161.

sein. Dass der Unternehmergeinn nicht ausbedungen werden kann, steht unserer Analogie nicht im Wege. Denn auch die Preise der Producte können nicht ausbedungen werden, und doch enthalten sie jenen Gewinn, den jeder Unternehmer als solcher fordert; nur wo ein Arbeiter fix und auf Lebenszeit engagirt ist, fiele dieser Grund für die Gewährung eines freien Lohnes hinweg. —

Dieses sind die allgemeinen Grundsätze, nach welchen, wie wir glauben, die Bildung des Werthes der Arbeit und somit ihre Vergütung im Lohne beurtheilt werden muss. Nur auf diese Weise ist man im Stande, die Arbeit als ein wesentliches Glied im Systeme der Volkswirtschaft und ihre Stellung zu den übrigen Gütern und Werthen vom allgemeinen Standpunkte aus aufzufassen. Es ist nicht einzusehen, warum der Preis der Arbeit nicht wie der aller anderen Güter von ihrem Werthe regulirt werden soll. Wenn man, wie Roscher ¹⁾, als Productionskosten bloß die herkömmlichen Lebensbedürfnisse der wirklichen Arbeiter und die ihrer Familien betrachtet, so wird, was hier freilich sehr nahe liegt, Ursache und Wirkung verwechselt; die Arbeit, d. h. der Umsatz der menschlichen Productivkräfte, ist der Productionprocess, der dem Individuum, insofern er als Arbeiter auftritt, die Mittel zum Leben, Geniessen und Fortpflanzen gewährt; diese Mittel sind sein Einkommen, welches dem vollen Werthe seiner Arbeit entsprechen muss. Ueberdies kann man bei jener Auffassung den Preis der meisten Arbeiten gar nicht erklären, man muss daher zu den verschiedensten Momenten seine Zuflucht nehmen, die wohl für einzelne Fälle ausreichen, aber als Regel den grössten Ausnahmen und Modificationen unterliegen. So werden seltene persönliche Erfordernisse der Arbeit ²⁾ nur dann höher bezahlt, wenn sie durch höheren Aufwand erworben werden mussten und einer wirtschaftlich geregelten Nachfrage entsprechen; der Seltenheitspreis für ausserordentliche Talente kann keine Regel abgeben und hängt überdies sehr von der Laune und dem Geschmacke des Publikums ab ³⁾. Ebenso schwankend ist das wirtschaftliche Risiko der Arbeit ⁴⁾; die

1—3) Roscher, a. a. O. §. 167—169.

halsbrechendsten Arbeiten, z. B. die eines Dachdeckers, Matrosen etc. werden viel geringer bezahlt, als diejenigen, welche einen vollkommen sicheren Ertrag versprechen; hier müssen also andere Motive, nämlich der Werth der Arbeit, den Ausschlag geben. Ueberdies wird das Risiko von den Meisten unterschätzt. Dieselbe Unbestimmtheit ergibt sich bei der Frage nach der besonderen Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit einer Arbeit; sehr viele an sich genussbringende Arbeiten sind theuer bezahlt¹⁾. Mehr Gewicht legt Rau²⁾ auf die Kosten zur Herstellung der concreten Arbeitskraft, allein er begreift darunter nur materiellen Güteraufwand und lässt unklar, wie sich die Höhe der Kostenvergütung im Princip bestimmt. Stein's Darstellung³⁾ leidet an der Unterscheidung des mechanischen, gewerblichen und freien Arbeitslohnes als verschiedener Gattungen des Lohnes, wobei man nicht einsieht, warum die mechanische Arbeit, die doch ohne ein Minimum geistiger Mitwirkung nicht verrichtet werden kann, keinen freien Lohn beziehen soll; auch hält er irrthümlich die Arbeit für Capital und verlangt daher eine Verzinsung des auf ihren Erwerb verwendeten Capitales, ohne anzugeben, wie dasselbe berechnet werden könne. Woher ausserdem noch die Deckung für die Mittel des berufsmässigen Unterhaltes und für einen weiteren Ueberschuss zur Sicherung des freien Unterhaltes⁴⁾ kommen sollen, bleibt unerwiesen. Wenn das rein persönliche Moment grösserer Fähigkeit den Lohnunterschied bestimmen soll, so ist das nur ein anderer Ausdruck für die von Roscher sog. „seltenen persönlichen Erfordernisse,“ welche er in der Anmerkung selbst bekämpft. Dass der Grad der Bildung unwesentlich sei, ist klar; Niemand zahlt um seiner Bildung willen theurer, als ein Anderer. Hier ist eine dunkle Anlehnung an den Gebrauchswerth der Arbeit zu erkennen, der aber von

1) Wo wäre übrigens ein allgemeines Maass dieser Annehmlichkeit zu gewinnen? Jedem ist doch immer sein Stand der liebste. Vgl. Horat. Sat. T. 1. „Atqui licet esse beatis!“

2) a. a. O. §. 190 ff.

3) Lehrbuch, S. 121 ff.

4) Gibt es einen „freien Unterhalt?“

ihrem Tauschwerthe streng geschieden bleiben muss, weil er nur als Moment der Nachfrage wirkt. Zum Durchbruche gelangt man nur, wenn man sich entschliesst, von der Systematisirung der Arten der Arbeit in ihrer äusseren Erscheinung auf die des Werths der Arbeitskräfte überzugehen, wie wir es in der vorliegenden Abhandlung versucht haben.

Ueber die Stellung der Rittergutsbesitzer in Mecklenburg, mit besonderer Rücksicht auf ihre ständischen Rechte und die Landtage.

Mecklenburg ist ein Patrimonialstaat. Der ganze Grund und Boden des Landes hat sich im Laufe der staatlichen Entwicklung unter den Fürsten, den Städten und den Rittergutsbesitzern in der Art vertheilt, dass heute noch jeder einzelne Gutsbesitz eine in sich abgeschlossene wirkliche Herrschaft (patrimonium) bildet, an welcher neben diesem Herrschaftsmehrere andere wichtige Vorrechte haften. Wie in den übrigen deutschen Staaten war von jeher auch in Mecklenburg das wesentlichste Merkmal eines prädiei nobilis die Befreiung von allen unfreien Diensten und Leistungen, zu welchen jede nicht freiwillig übernommene Belastung des Besitzes gehörte, und statt deren allein nur freie Leistungen (Degen- oder Mannendienste) gebräuchlich waren. Erst spät, im Laufe des 17ten Jahrhunderts, wandelte sich in anderen deutschen Staaten der freie Mannendienst in eine Geldleistung um, welche als solche bis heute bei Bestande blieb. In Mecklenburg ist dies nicht der Fall geworden; das ursprünglich freie Gut ist bis auf den heutigen Tag mit jeder Geldleistung verschont, immun, geblieben, während nur die früher unfreien, in bäuerlichem Besitze gewesen und später eingezogenen Theile der jetzigen Güter (die sog. „steuerbare Hälfte“) Abgaben tragen, an denen sich aber immer noch der Begriff freier oder durch gegenseitigen Vertrag bewilligter Leistungen auf's Engste

erhalten hat. Die Immunität von jeglicher Art unfreier Dienste und Leistungen ist dem germanischen Begriffe eines freien Eigenthums unmittelbar eigen, bedingte denselben und musste bestehen, so lange jenes in den Händen freier Männer war. Für diese konnte man eben nur freie Besitzungen, wesshalb denn die Immunität vom ursprünglich freien Gute auch auf die Lehngüter übertragen wurde, als mit welchen die Lehnsherren freie Männer belehnten unter der Bedingung, dass sie die üblichen Mannendienste und Lehnstreue leisteten. Wie das Lehnswesen so recht das dem Mittelalter Eigenthümliche war und vom deutschen Kaiser herab, welcher seine weltlichen Länder und Rechte vom Papste zu Lehn trug, durch alle Volksklassen hindurch bis zum Grundholden ging, der, wenn auch in unfreier Nachbildung als des Gutsherrn Lehnsmann erscheint, so war es natürlich, dass mit der sächsischen Einwanderung des 12. und 13. Jahrhunderts auch das Lehnswesen nach Mecklenburg kam. Hier sollen aber bis zum 17. Jahrhundert hin alle Landgüter als Lehen zu betrachten sein¹⁾, wenigstens haben die Landesherrn beim Aussterben der Familien immer die Lehnsqualität der Landgüter, also ihren Heimfall in Anspruch genommen und durchgesetzt. Erst seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts begann sich allmählig das Verhältniss der freien Allode zu bilden. Soweit historische Nachrichten reichen, waren die Landgüter in Mecklenburg erblich, wie sie überall in

1) Lisch, Jahrb. f. meckl. Gesch. XI. S. 183. Wenn diese Ansicht richtig, ist die Thatsache jedenfalls bemerkenswerth. Nach der Eroberung und Colonisation Mecklenburgs durch die Sachsen seit dem Ende des 12. Jahrh. treten gleich eine Menge germanischer Edlen urkundlich auf, während das Fürstengeschlecht von slavischer Abstammung durch Heinrich den Löwen im Besitze der Herrschaft gelassen wurde. Jene germanischen Edlen mussten also sofort zu den slavischen Herrschern ins Lehnverhältniss getreten sein, ein Umstand, welcher sich daraus erklärt, dass diese slavischen Fürsten ihr Land von dem Sachsenherzog selbst zu Lehn empfangen. Dennoch liegt in diesem Verhältnisse ein Beweis dafür, wie Ureigenthümliches selbst die Schranken der Völkerfeindschaft zu beseitigen vermag. Man hat nicht nöthig, hiebei zu der Erklärung zu greifen, dass jenes Lehnverhältniss erst später während der zahlreichen Kriege entstanden sei, wo die Edlen, wie auch in andern Ländern geschah, das Bedürfniss fühlten, sich durch Oblation ihrer Besitzungen in den Lehnschutz des Mächtigsten, des Landesfürsten, zu begeben.

Deutschland waren oder wurden. Hiefür muss der Grund in den damaligen allgemeinen Zeitverhältnissen und Anschauungen gelegen haben, und wenigstens für Mecklenburg lässt sich die Zweckmässigkeit der Erbllichkeit wohl begründen dadurch, dass die Besitzer in unzähligen Kriegen und Streitigkeiten ihren Besitz immer wieder von Neuem erkämpfen, zerstörte Wohnsitze wieder erbauen, verwüstete Felder wieder in Ordnung bringen mussten u. s. w. Dies aber konnten sie nur dann thun, wenn ihnen ein Anrecht für die Zukunft oder die Erbllichkeit zustand, es zwang sie sonst kein Interesse, und diejenigen, welche die Erbllichkeit der Lehen tadeln, bedenken nicht, dass ohne sie die deutschen Staaten zehnmal würden zu Grunde gegangen sein.

Heute bestehen in Mecklenburg 383 $\frac{1}{2}$ Allodien und 689 $\frac{1}{2}$ Lehngüter¹⁾, welche letztere (mit Ausnahme von 4 Frauenzimmer- oder Kunkel-Lehen) sämmtlich Mannlehen sind. Von den Allodien sind 28 und von den Lehngütern 50 Familien-Fideicommissen, unter welchen sich nur zwei bürgerliche befinden. Wie schon unter den einzelnen Gütern Besitzungen von mehr als einer Mill. meckl. □Ruthen²⁾, also fast $\frac{1}{2}$ □Meile Areal, so finden sich unter den Fideicommissen Besitzungen von fast fürstlichem Umfange. Beispielsweise nennen wir das gräfllich Plessen-Ivenack'sche, welches $1\frac{1}{4}$ □Meile mit 1950 Einw., das gräfllich Bothmer-Bothmer'sche, welches $1\frac{1}{5}$ □M. mit 2600 Einw., das gräfllich von der Schulenburg-Krankow'sche, welches 900,000 □R. mit 700 Einw., das gräfllich Bernstorff-Dreilützow'sche, welches fast 1 □M. mit 1250 Einw., das gräfllich Schlieffen-Schlieffenberg'sche, welches $\frac{1}{2}$ □M. mit 700 Einw. enthält. Die übrigen Fideicommissen schwanken in der Grösse von $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{2}$ □M.; die grössten Besitzungen des Landes, die gräfllich Hahn-Basedow'schen, welche 4 □M. mit 6000 Einwohner umfassen, bilden kein Fideicommiss; eben so auch nicht die gräfllich Bernstorff-Wedendorf'schen Güter von über $\frac{4}{5}$ □M. mit 1500 Einw. Alle Fideicommissen sind erst im Laufe des 18. und 19. Jahrh. entstanden.

Die Rittergüter Mecklenburgs befanden sich bis zum Ende

1) Im Jahre 1843 nur 155 Allode und 596 Lehngüter. Hempel, statist. Handbuch. S. 241.

2) 15,283 preuss. □Ruthen = 10,000 meckl.

des 17. Jahrhunderts fast ausschliesslich in den Händen des Adels, woraus sich dann später die irrthümliche Ansicht bildete und festsetzte, dass die Begriffe Adel und Ritterschaft von vornherein gleichbedeutend gewesen seien. Aus dieser Ansicht entwickelten sich seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts als derjenigen Zeit, wo bürgerliche Hände mehr und mehr in den Besitz von Rittergütern gelangten, Streitigkeiten mancherlei Art, auf welche wir später theilweise wieder zurückkommen. Hier deuten wir nur auf Eine hin, welche mit der Entwicklung des Lehnswesens in innigerem Zusammenhange steht. 1789 nämlich machte der Adel den Versuch, die Unveräusserlichkeit der Lehen zu behaupten, um hieraus ein agnatisches Recht auf die schon veräusserten, in bürgerliche Hände übergegangenen Lehen geltend machen zu können¹⁾. Natürlich ging diese dem wirklichen Sachverhalte, wie dem geltenden Rechte Hohn sprechende Forderung nicht durch, hatte vielmehr die für den Adel sehr unangenehme Folge, dass die bürgerlichen Rittergutsbesitzer das rechtliche Verhältniss genauer zu erforschen begannen, dadurch zur Erkenntniss ihrer Rechte gelangten und sich zur Wahrung derselben allmählig sammelten. Jene Forderung war unrecht; denn in Mecklenburg ist, wie in den mehrsten deutschen Ländern, der Adel nicht nur niemals die Bedingung zum Erwerbe eines Rittergutes, sondern vielmehr öfter die Folge vom Besitze eines solchen gewesen. Auch waren die Rittergüter stets veräusserlich, Nicht-Adelige²⁾ konnten sie von jeher sowohl erkaufen, wie aus anderem Grunde erwerben, obwohl es Gebrauch war, dass sie die Lehadienste alsdann ablösen liessen. Gleiches geschah bei solchen Gütern, welche durch Geistliche, Communen oder Stiftungen erworben wurden. Das Corps der Rittergutsbesitzer bildete zufällig deshalb eine adelige Corporation, weil schon 1523, als es noch keine bürgerlichen Gutsbesitzer gab, die Umstände sie genöthigt hatten, die sog. Union zu schliessen, welche den Landestheilungen der Fürsten gegenüber den Zweck hatte, die Einheit des Staates hinsichtlich seiner ständischen Verfassung und seiner Grenzen zu erhalten. Hier trat nun das Corps

1) E. Boll, Geschichte Mecklenburgs II. S. 329.

2) Lisch, Jahrb. XI., 183 und an vielen andern Orten.

mit besonderer Rücksicht auf ihre ständischen Rechte und die Landtage. 315

der Rittergutsbesitzer allerdings als „Ritterschaft“ zusammen, während unter der Bezeichnung der mecklenburgischen Ritterschaft ursprünglich die Gemeinschaft aller Derjenigen zu verstehen ist, welche landständische Rechte besaßen. So weit die ältesten Nachrichten zurückgehen, treten als mit diesen Rechten bekleidet die Städte, die höhere Geistlichkeit und die Rittergutsbesitzer auf¹⁾. Man hat demnach exemptionelle Bestrebungen der heutigen Ritterschaft als solcher mit Unrecht geradezu als Bestrebungen des Adels bezeichnet und sich hiedurch zu einer sehr unbegründeten Opposition gegen den Adel als solchen verleiten lassen.

Die mecklenburgischen Lehngüter²⁾ vererben, mit Ausschluss der Töchter, auf die Söhne und wenn solche nicht vorhanden sind, auf die Agnaten oder diejenigen männlichen Seitenverwandten, welche — gleichwie der letzte Besitzer des Gutes — durch eine ununterbrochene Reihe männlicher Descendenten vom ersten Erwerber des Lehns abstammen. Sind solche Erben überall nicht vorhanden, so fällt das Lehn an den Landesherrn heim, doch haben in diesem Falle, sowie auch, wenn das Lehn an Agnaten fällt, die Töchter des letzten Besitzers (für welche der Lehnserbe eventuell als Lehnsträger eintritt) das sog. Erbjungfernrecht, den lebenslänglichen Niessbrauch des Gutes. Heimgefallene Lehen sollen nach allgemeiner Auffassung vom Landesherrn nicht gänzlich eingezogen, sondern an „getreue Landespatrioten“ wieder verliehen werden³⁾. Seit einigen Jahren ist es zweifelhaft geworden, ob, wenn der Vater den Verkauf des Lehns für seine Söhne testamentarisch anordnet, diese dadurch verpflichtet sind oder nicht, wengleich feststeht, dass die Lehnsnachfolger durch die Handlungen und Bestimmungen ihrer Ascendenten im Allgemeinen verpflichtet sind. Ebenso ist es streitig geworden, ob die Töchter aus dem Lehen nur Alimente und Aussteuer oder ob sie fordern dürfen, dass Lehn und Allodium

1) Gesch. der meckl. Landst.

2) Rothe, Prof. Dr. Das mecklenburgische Lehnrecht.

3) § 443 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs v. J. 1755. Aus der Fassung dieses §. scheint solche Verpflichtung für den Landesherrn nur bedingungsweise, wenn es in seinem Belieben steht, hervorzugehen.

(alles nicht lehnhafte Eigenthum) zusammengeworfen und ihnen die halbe Portion der Söhne gegeben werde¹⁾. — Die mecklenburgischen Lehen sind, wie schon gezeigt, veräusserlich, auch verschuldbar und fallen durch Concurs aus der Familie. Doch dürfen auf den letzten Augen stehende Lehen ohne landesherrlichen Consens weder veräussert noch weiter verschuldet werden, auch haben die Agnaten beim Verkaufe eines alten Lehns noch ein Jahr lang das Vorkaufs- und Retracts-Recht, gegen dessen Ausübung den etwaigen Käufer nur Lehnsproclame schützen. Für den beim Verkaufe erforderlichen landesherrlichen Consens sind $\frac{1}{2}$ Proc. und für die Kanzleigebühren ebenfalls $\frac{1}{2}$ Proc. des Kaufgeldes zu erlegen, ausserdem noch 2 Proc. Laudemialgelder. Hinterlässt ein Vater seinem Sohne das Gut, so ist, mit Ausnahme einiger, bei welchen der Consens in allen Veränderungsfällen nachgesucht werden muss, kein Consens erforderlich, fällt es an einen Bruder, so wird jener frei ertheilt, geht es an einen Agnaten über, so zahlt dieser für ihn nur $\frac{1}{4}$ Proc. Der Käufer kann seine Agnaten aber bis zum fünften Grade ausschliesslich als Lehnsfolger mit in das Lehn aufnehmen lassen (die sog. reversalmässigen Agnaten). Es kann auch ein Lehngut für ein Erlegniss von 3 Proc., doch nicht ohne Einwilligung der Agnaten, allodificirt werden und dies geschah seit dem 17. Jahrh. ziemlich häufig, soll aber in neuester Zeit erschwert worden sein. Die Kriegsleistungen, welche früher am Lehn hafteten, die *servitia militaria*, sind 1809 ohne Entschädigung aufgehoben worden, die ausserordentlichen Ehrendienste an den fürstlichen Höfen dagegen, die *servitia aulica*, sind vorbehalten.

Auch Bauerschaften haben in früheren Zeiten Lehngüter erworben und würden dies noch heute dürfen. Es gibt sechs solcher Bauerschaften im Lande, welche die Gesamtheit ihrer Hufen als Lehn besitzen und aus deren Mitte Einer als Lehns-träger fungirt. Mitglieder auswärtiger regierender Häuser dürfen

1) In einem Prozesse, welchen eine Lehnjungfer von Bülow wegen ihrer Aussteuer führte, entschied Herzog Johann Albrecht (d. d. 15. Oktb. 1569) dahin, „es sei Landesgebrauch, dass die Aussteuer einer Lehntochter soviel betrage, wie eine jährliche Nutzung aus dem väterlichen Gute.“ Lisch, Jahrb. X. S. 249.

seit 1842 (der regierende Fürst von Schaumburg-Lippe hatte in schneller Folge 12 Hauptgüter mit einem Areal von fast 2 □M., mit 24 Ortschaften und über 2700 Einw. in Mecklenburg erkauft, von welchen jetzt ein Theil wieder veräußert ist) keine Rittergüter erwerben, ebenfalls nicht Stiftungen und Communen; die von der mecklenburgischen Landesherrschaft aber erworbenen und noch zu erwerbenden sollen nach ihren Real-Rechten und Pflichten immer als zur Ritterschaft gehörig betrachtet werden.

Früher gab es in Mecklenburg auch Lehn- und Freischulzen, welche ihre oft bedeutenden Ländereien als freies Lehn besaßen und einen landes- oder schutzherrlichen Lehnbrief erhielten. Im Schwerin'schen gibt es jetzt keine Lehnschulzen, im Strelitz'schen aber noch 18. In einem Auszuge¹⁾ aus dem Amtsbuche der Johanniter-Comthurei Nemerow v. J. 1572 heisst es, bei einem Verzeichnisse der aus den Gütern und Dörfern zu beziehenden Hebungen, wörtlich: „Das Dorff Gnewitz: ... Das Schulzengericht erbet vff menliche Leibeslehnserven, (beim Dorfe Rouenn und mehreren anderen: „Dass schulzen ampt erbet auff sohn vnd tochter“ etc. etc.) muss die lehn von der herschaft zu Nemerow empfangen vnd mit 10 fl. lössen, hatt zum schulzen Ampt zwei hufen landes, so nach Strelitz verlandtbedet werden und was er mehr vermuge des lehnbriefes bei dem Schultzengerichte hat, gibt 20 gr. vor (statt) ein Lehnperdt, 1 wispel ablager hafer, 1½ Pfd. wachs zum Gottess Hauss Lütken (Klein) Nemerow. Dem schultzen in diesem Dorffe werden jehlichen von der Nachbarschaft (welches in dem Dorffe vmbgehet) vier Hüner gegeben vnd welcher das Jahr dem Schultzen gibt, derselbe gibt kein Hünergelt nach Nemerow“ etc. etc. Daneben wird eine Urkunde vom Jahr 1365 mitgetheilt, wie der Comthur Georg von Ribbeck zu Nemerow dem Hans Röggelin das Schulzengericht zu Gudendorf verleiht. Dieser soll es besitzen „in crafft dieses briefes in aller mathen vnd form, so lehens recht is. Hievor schall er betalen vehr mark Finkenogen gangkhafftiger müntze vor (statt) ein lehnperdt“ u. s. w. Diese Schulzen verwalteten das hohe und niedere Gericht. Im Jahre 1646 behaupteten die

1) Lisch, Jahrb. IX., S. 190. 284

Schulzen der Comthurei Nemerow, „dass wenn sie in Criminalsachen das Gericht hegten, dem ältesten jedesmal ein halber Thaler und ihnen zusammen vor und nach gehaltenem Gerichte „eine Mahlzeit Essen nebens einer tonne bier gegeben werde.“ — Hieraus wird die frühere interessante Stellung dieser Schulzen klar werden; die Mehrzahl von ihnen hat sich in der Nähe der ehemaligen Johanniter-Comthurei Mirow (welche ebenso wie ihre Filiale Nemerow und Gardow zum Heermeisterthum Sonnenburg in der Neumark gehörte) erhalten, zwar als Lehnsbesitzer, jedoch ohne Gerichtsbarkeit.

Die Allodien sind natürlich freie Besitzungen; nur bei 40 bedarf es für den Fall des Verkaufes oder der Vererbung eines landesherrlichen Consenses, weil bei diesen das landesherrliche Vorkaufsrecht stattfindet. Immer aber muss $\frac{1}{2}$ Proc. des Kaufgeldes als Gebühr erlegt werden. Einige Allodien sind verpflichtet zur Erneuerung der Allodial-Briefe in allen Veränderungsfällen, 4 Allodien zum Nachsuchen des landesherrlichen Consenses in Voraussetzungs-fällen, 94 zahlen die sog. Königsbede an das competirende Amt und 97 Allodial-Güter haben eine jährliche Allodial-Recognition zu entrichten, welche immer den dreissigsten Theil der Allodifications-Ergebnisse bildet und als feststehende Gutsabgabe in das Hypothekenbuch eingetragen werden muss.

Alle Güter zerfallen in Haupt- und Nebengüter und nur auf ersteren ruht die Landstandschaft. Von sämmtlichen 1003 Hauptgütern des Landes sind 435 im Besitze von 296 adeligen und 368 im Besitze von 316 bürgerlichen Familien; die übrigen Güter vertheilen sich unter Stiftungen, Communen u. s. w. Der Zahl nach sind demnach die bürgerlichen Rittergutsbesitzer in der Mehrheit, den weitaus grössten Arealbesitz haben die adeligen, von denen Manche grosse Güter-Complexe besitzen. Es sind die mecklenburgischen Güter aber geschlossene Güter, welche nicht beliebig getheilt werden dürfen. Nur in dem Falle darf ein Nebengut vom Hauptgute abgelöst und selbst zu einem solchen gemacht werden und nur in dem Falle wird ihm dies nicht (vom Corps der Gutsbesitzer) verweigert, wenn jedes, sowohl das neue, als auch das alte Hauptgut, mindestens 2 catastrirte Hufen

mit besonderer Rücksicht auf ihre ständischen Rechte und die Landtage. 319

(jede von 600 bonitirten Scheffeln¹⁾) an Hoffeld behält. Das etwa an Bauern ausgegebene Feld rechnet hiebei nicht mit. Auf Gütern bis oder unter 2 Hufen Areal dürfen überhaupt keine neue Bauerstellen errichtet werden, von grösseren darf zu diesem Zwecke nur soviel abgenommen werden, dass sie mindestens 2 Hufen behalten. Von den über 4 Hufen grossen aber dürfen dazu höchstens 2 Hufen verwandt werden. Es ergibt sich hieraus, dass die adeligen Gutsbesitzer noch reiche Gelegenheit haben, durch Erhebung der Nebengüter ihrer Gutscomplexe zu Hauptgütern, neue Güter zu bilden und durch Verleihung derselben an ihre Söhne in wichtigen Fällen ihre Anzahl derjenigen der bürgerlichen Gutsbesitzer gegenüber zu vermehren.

Auf dem Grunde dieser Besitzverhältnisse nun erbaute sich der Staat. Zunächst der Feudalstaat des Mittelalters. Wie in diesem jeder Grundherr, auch der Fürst als solcher, für seine und seiner Unterthanen Bedürfnisse selbst und grundsätzlich allein zu sorgen hatte, wie sich hieraus langwierige Zwistigkeiten entspannen und finanzielle Verlegenheiten entwickelten, ist schon an anderem Orte²⁾ gezeigt worden. Der Feudalstaat war eigentlich gar kein Staat, sondern nur ein Verband lehnspflichtiger Agglomerate und die Lehnspflicht tragen die Grundbesitzer bekanntlich nicht dem Staate gegenüber, sondern sie ist ein Verhältniss zwischen Fürsten und Vasallen. So zeigt auch die Geschichte Mecklenburgs äusserst klar, dass es damals keine Staats-, sondern nur fürstliche Diener gab. Es ist eine höchst interessante Wahrnehmung im Verlaufe dieser Geschichte, wie die feudale Idee allmählig in die patrimoniale (wir gebrauchen dieses Wort in Hinsicht auf den jetzigen Patrimonialstaat) übergeht. Eigentlich begann das Streben gegen den reinen Feudalismus oder vielmehr gegen dessen Folge, die persönliche fürstliche Beschränkung, schon mit dem ebenso scharfsinnigen wie kräftigen Herzog Johann Albrecht II. (1329—1379) und zog sich nun in wechselseitigem Nachgeben bis in die Neuzeit fort. Die Fürsten sind hier die

1) Bonitirte Scheffel differiren nach der Güte des Bodens zwischen 75 □R. vom besten und 500 □R. vom schlechtesten Boden und der Boden selbst zerfällt nach der Bonitirung in 7 Klassen.

2) Deutsche Vierteljahrsschrift 1858. Heft 2.

Zeitschr. für Staatsw. 1860. 2a Heft.

Träger der erweiterten Auffassung, sie überblicken mehr und mehr den ganzen Staat, der Begriff eines öffentlichen Wesens und Wohles tritt ihnen nahe, aus den fürstlichen Dienern werden Staatsdiener und endlich, je mehr sie von der Obergewalt des Kaisers sich unabhängig machen, desto mehr findet die souveräne Idee der neuzeitlichen Staatsgestaltung Eingang. Wenn auch nur sehr behutsam und ungerne, sahen sich die Feudalen doch allmählig in diese Auffassung hineingezogen; wenn sie auch dem Grundsatz der freiwilligen Leistung nicht entsagten, anerkannten sie durch den thatsächlichen Abschluss bindender Verträge doch einigermaßen eine Pflicht für's Ganze, was sich später durch Gründung und Mitbetheiligung bei gemeinnützigen Anstalten weiter zeigte — und so entstand der heulige Patrimonialstaat, der mit dem reinen Feudalstaate nicht identificirt werden darf. —

Anfänglich und bis zur Reformationszeit hin müssen die mecklenburgischen Rittergüter sehr klein gewesen sein¹⁾. Dazu war ein einziges Gut, wie aus den Urkunden vielfach erhellt, oft in den Händen mehrerer Besitzer und es zeigt sich nicht selten, dass in einem Dorfe mehrere Edelhöfe bestanden, wie es noch heute in einigen Mittel- und süddeutschen Staaten der Fall ist. Viele dieser Rittergüter wurden bald tief verschuldet, zur Hälfte und mehr verpfändet, durch Schenkungen an die Geistlichkeit und durch fromme Stiftungen (zu der Seelen Salicheit) in ihren Einkünften verringert und waren im Ganzen von sehr geringem Werthe für die Besitzer. Letztere konnten schon aus diesen Gründen keine Ackerbauer sein, sie oblagen den Kriegs- und sonstigen ritterlichen Geschäften und der Besitz selbst hatte seinen grössten Werth wegen seiner zufälligen Einkünfte, z. B. wegen der mit ihm verbundenen oder ihm verliehenen Gerichtsbarkeit (richte hogest vnde sidest), welche eine Quelle von Sporteln und Strafgefallen war. Es lässt sich wohl annehmen, dass die Besitzer ihre Aecker an die eigentlichen Bauern gegen Dienste und Leistungen verliehen, da es noch durchaus keine sog. Tagelöhner gab. Aber seit wann und nach welchen Grundsätzen dies geschah, wie die ursprüngliche Stellung dieser

1) F. Boll, Meckl. Strelitz'sches Wochenblatt. 1849. Nr. 18. 19.

mit besonderer Rücksicht auf ihre ständischen Rechte und die Landtage. } 321

Bauern war, ist wenig erforscht und überhaupt wohl nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln. Möglich, dass ein grosser Theil von ihnen, wie in dem benachbarten Pommern, von vornherein leibeigen („eigene Leute“) war und dass sich nicht erst durch den Eintritt freier Bauern in das Lehnverhältniss zum Adel, nicht aus einer willkürlichen Verengerung und Beschränkung des letzteren, der Frohdienst gebildet. Möglich, und bei der Unsicherheit der damaligen rechtlichen Verhältnisse erklärlich, ist aber auch Letzteres; wahrscheinlich, dass die Zahl der ursprünglich leibeigenen Bauern sich durch den Eintritt in ein solches Lehnverhältniss vermehrte. Denn wenn ein Theil von ihnen auch anfänglich frei war, so verlor sich leicht das Bewusstsein hievon und nur die Thatsache der Abhängigkeit blieb. Das ist aber ein dem ganzen Mittelalter eigenthümlicher Zug, aus der Thatsache ein Recht zu bilden, ein Verhältniss, welches längere Zeit hindurch unverändert bestanden hatte, als ein rechtliches zu betrachten, ebenso aus dem ausschliesslichen längeren Genusse ein ausschliessliches Recht herzuleiten. Auf diesem „Usus“ beruht eine Menge selbst solcher historischer Berechtigungen, welche heute als wirkliche Rechte anzuerkennen man nicht wohl umhin kann. Uebrigens bezieht sich die historische Unsicherheit über die früheste Stellung der Bauern nur auf jene, welche wir später in einem Leibeigenschafts-Verhältnisse finden. Dass es ausser diesen seit aller Zeit freie Bauern gab, ist geschichtlich beglaubigt und dadurch, dass sie sich in einigen Gegenden des Landes, z. B. im Fürstenthum Ratzeburg ¹⁾, noch bis heute erhalten haben, unzweifelhaft geworden.

Erst nach der Reformationszeit, als die Waffen mehr und mehr ruhen mussten, als das Einziehen der höchst umfangreichen geistlichen Besitzungen, welche ein Viertel und mehr des ganzen cultivirten Bodens umfasst haben mögen, vor sich ging, wurde der Adel auf den Grundwerth seiner Güter aufmerksamer. Er wandte sich von jetzt ab deren Verbesserung zu, die er aus den meistens gut bestellten geistlichen Grundstücken schätzen lernte. Leider wurde es nun sein Bestreben, die Kräfte auch der ihm

1) Lisch, Jahrb. II. S. 141.

ursprünglich nicht leibeigenen Bauern gründlich auszubeuten. Im Jahre 1607 wurde auf dem Landtage zu Güstrow ¹⁾ entschieden, dass die Bauern (überall!) blosse Colonisten seien, dass sie dem Grundherrschaft auf Verlangen ihre Aecker abtreten müssten, „selbst wenn sie auch seit undenklichen Zeiten im Besitze gewesen wären!“ Auf dieser ungerechten und harten Entscheidung ²⁾, welche beweist, dass auch die Grundherren das ihnen sonst so heilige „alte Herkommen“ nicht berücksichtigten, wann es ihrem persönlichen Vortheile nicht entsprach, begründete sich das unter dem Kunstausdrucke des „Legens“ bekannte Verdrängen der Bauern von ihren Hufen, welches den Rittergutsbesitzern 1621 für eine an den Landesherrn zu zahlende Unterstützung von 1 Mill. fl. vertragsmässig zugestanden wurde.

Als später während des dreissigjährigen Krieges ein grosser Theil des Landes, seine östliche Hälfte insbesondere, verwüstet worden, als viele Bauerndörfer öde lagen und die Aecker wegen Mangel an Menschen unangebaut blieben, erweiterte sich das System der Leibeigenschaft. Ueberall wurden die — wie gesagt — meist verlassenen Bauerhufen zu den Rittergütern geschlagen, und wie dann die Bevölkerung sich wieder mehrte, wurden sie theilweise gegen Frohndienst wieder an Bauern ausgegeben. Diese mussten jetzt den Hofacker bestellen, pflügen, mähen, dreschen u. s. w. und hatten dafür den Niessbrauch ihrer Hufen. Die Dienste richteten sich nach der Grösse der letzteren; ein Vollbauer diente wöchentlich 6 Haken- (Pflug-) Tage und lieferte einen, in der Ernte zwei Handdienste, der Halbbauer leistete die Hälfte dieser Dienste und so im Verhältnisse die übrigen. Die Frauen mussten im Winter eine bestimmte Quantität Flachs spinnen. Es scheint, dass diese Dienste das Minimum der Leistungen bezeichneten; denn da man annahm, dass die Bauerdienste ungemessene („indeterminati“) seien, so lag das Mehr natürlich im Belieben des Grundherrn, welcher statt der Dienste auch eine jährliche Geldabgabe verlangen konnte.

Mit dem Anfange des 18. Jahrhunderts bürgerte sich die Holsteinische Koppelwirthschaft in Mecklenburg ein. Vorher hatte

1) E. Boll a. a. O. I. S. 353 ff. II. S. 463 ff.

2) Lisch. Jahrb. X. S. 407.

man das System der Dreifelderwirthschaft befolgt, bei welchem man den Acker in drei Flächen theilte. Mit der Koppelwirthschaft entstanden die Holländereien (Meiereien), jetzt gebrauchte man die doppelte und dreifache Zahl von Schlägen und diese wollte man nicht zu klein haben, theils weil man an grosse Flächen gewöhnt war, theils weil man nicht gern einen Ausfall an Korn haben wollte, theils zu Weiden für die grossen Viehheerden. Dies Bedürfniss gab den Bauern den Gnadenstoss, jetzt begann die Legung in Massen. Diese wurden nun nach Verlust ihrer Hufen einfache Tagelöhner (die „Legung“) oder — und das waren die Glücklicheren — sie wurden an die äusserste Grenze des Gutes versetzt, wo sie den schlechtesten Acker erhielten, aber sich doch als Bauern wieder einrichten durften (die „Verlegung“).

Aus dieser Zeit ergibt sich klar, welch ganz andere Gesichtspunkte die Landesherrn hinsichtlich ihrer Unterthanen schon gewonnen hatten. Früher war das Verhältniss im Domanium ziemlich dasselbe, wie in der Ritterschaft; wenn dort auch die Güter verpachtet, so waren doch die Bauern ebenfalls zum Hofdienste auf ihnen verpflichtet. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber, wo das Legen der Bauern auf den Rittergütern in der höchsten Blüthe stand, begann sich die Stellung der Bauern im Domanium zu befestigen, so dass diese allmählig in ein Pachtverhältniss zum Landesherrn übergeleitet wurden, welches auf sehr humanen Grundsätzen beruhte, nach welchen es mehrstentheils noch heute besteht. Ein Theil der Pachtbauern ist neuerdings in das noch selbstständigere Erbpachtverhältniss übergetreten, alle Bauerhufen sind erblich und die gesammte Klasse überhaupt erfreut sich in mancher Beziehung einer sehr bevorzugten Stellung.

Die traurige Berechtigung des Bauerlegens, deren Entstehung wir hier geschichtlich entwickelt haben, haftet noch heute an den Rittergütern und wird leider noch hie und da geübt, wenn auch nur in der milderen Form der Verlegung. Zu begründen ist diese Berechtigung freilich so gut, wie manche andere historische und wir wollen auch zugestehen, dass sie eine vertragsmässig gewonnene ist. Aber wo eine Berechtigung so sehr denjenigen Begriffen von Gerechtigkeit widerstrebt, welche die Menschheit auf der gegenwärtigen Stufe ihrer Fortbildung ge-

wonnen hat, da musste sie doch ohne Zweifel aufhören. Dafür haben sich seit vielen Jahren schon Männer der verschiedensten Lebensstellungen ausgesprochen, ohne dass bisher mehr erreicht worden, als dass jenes Recht nicht mehr in grösserem Maasse geübt wird. Selbst ein ruhendes Recht aber und ein solches ist das in Frage stehende doch erst, wenn wir nicht irren, seit 6 bis 8 Jahren — kann unter Umständen wieder gefährlich werden. Dazu kommt aber, dass schon durch den Erbvergleich vom Jahre 1755, welcher die Magna charta Mecklenburgs ist, aller Wahrscheinlichkeit nach das Recht der Legung, wenn nicht aufgehoben, doch beschränkt werden sollte. Die §§. 334 und 336 desselben handeln von dieser Sache, haben aber in dem Bemühen, beiderseitige Rechte oder was man damals für solche hielt, zu bewahren, nirgends zu verletzen und den langjährigen Streit zwischen Fürsten und Ständen, welchen der Erbvergleich eben beschliessen sollte, nicht wieder aufzurühren, leider eine so unbestimmte und unklare Fassung erhalten, dass eine Berufung auf sie nicht thunlich ist. Dennoch wird schon hiedurch das Recht jedenfalls ein zweifelhaftes und die moralische Verpflichtung, sich desselben zu begeben, wird vor Gott und Menschen um so dringender. Nichts desto weniger haben die Landstände dies Recht, welches ihnen durch Beschluss der Abgeordnetenkammer 1849 entzogen war, 1850 einfach wieder hergestellt.

Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts änderte sich in den Verhältnissen zwischen Rittergutsbesitzern und ihren Untergebenen Manches. Der menschenfreundliche Grossh. Friedrich Franz I., einer der kräftigsten deutschen Fürsten seiner Zeit, ging schon im Jahre 1808 die Stände auf dem Convokationstage zu Rostock um ihre Zustimmung zu gänzlicher Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg an. Die Stände scheinen über diesen Antrag völlig verblüfft gewesen zu sein, sie beobachteten ihm gegenüber ein hartnäckiges Schweigen. Glücklicher Weise war der Fürst energisch und thätig und erreichte durch unausgesetztes Bemühen, dass 1815 die Städte beistimmten. Erst 1820 trat auch das Corps der Rittergutsbesitzer ¹⁾ mit nur einer dissen-

1) Natürlich gab es Ausnahmen. Der Erblandmarschall F. von Maltzan

tirenden Stimme bei. Aber wie es in Mecklenburg leider zu oft geschieht, als die Sache weiter gelangte, wussten letztere doch Manches zu retten, was nicht viel Anderes ist, als eine milde Leibeigenschaft. Der Gutsherr besitzt über seine Untergebenen, besonders über seine Tagelöhner noch immer eine zu grosse Gewalt und letztere sind factisch noch immer von ihm abhängig. Schon das Kind muss, sobald es seine Kräfte und gesetzlich auch seine Schulzeit (wobei aber zu bemerken, dass Kinder über 12 Jahre gewöhnlich nur die Winterschule besuchen, um während des Sommers „dienen“ zu können) erlauben, an der Arbeit Theil nehmen, Erwachsene dürfen nur mit Erlaubniss des Herrn auswärts¹⁾ Dienste suchen, dürfen nur mit seiner Gestattung in der Wohnung, welche er ihnen gibt, sich niederlassen und nur wenn er ihnen Wohnung gibt, sich verheirathen. Dafür sind sie verpflichtet, die sechs Wochentage gegen Lohn für den Herrn zu arbeiten, beide Mann und Frau, für welche letztere im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, sog. „Hofgänger“, gestellt werden muss. Vom Lohne, und zwar gewöhnlich von demjenigen der Frau, wird für die Miethe des Hauses, die Pacht des Gartens (60—80 □Ruthen, welche die Leute selbst ausser der Arbeitszeit — meist an Sonntagen — bestellen müssen) und sonstige Emolumente abgerechnet. Die Arbeitszeit dauert bei 2 Stunden Unterbrechung von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends im Sommer, im Winter so lange man sehen kann, der Lohn beträgt für die Männer 10 und 8, für die Frauen 8 und 6 Schillinge²⁾. Die Wohnung gehört natürlich dem Herrn, welcher also nach Belieben kündigen kann. Zwar soll dies auch der Arbeiter können, aber er kann es nicht, weil er anderswo nicht wieder aufgenommen wird. Seit 1823 ist der Herr als Ortsobrigkeit verpflichtet, dem gekündigten Arbeiter, welcher auswärts kein Unterkommen gefunden, ein Obdach zu geben, d. h. eine Stube mit Ofen, wofür Miethe bezahlt wird. Auch soll ihm Arbeit

auf Penzlin hob am 18. Octb. 1816 freiwillig auf allen seinen Gütern die Leibeigenschaft auf, wie E. Boll a. a. O erwähnt.

1) Im lieben Deutschland ist ein Staat das Ausland des anderen, so in strikter Consequenz hier ein Gut das Ausland anderer.

2) 48 Schillinge = 1 Thaler preuss.

gegen Lohn gegeben werden — ungenügende Bestimmungen, wie leicht ersichtlich, da der Herr Ortsobrigkeit und Arbeitgeber zugleich ist. In solcher Lage stehen in Mecklenburg wenigstens 50,000 Menschen, welche für die angestrengteste Arbeit kaum das tägliche Brod haben, dagegen oft strenge und launische Behandlung. Letztere geht, um die Wahrheit zu sagen, weniger von dem Herrn selbst, als von den bei der Grösse der Güter nothwendigen Mittelspersonen, den Inspektoren, Wirthschaftern (oft unreifen Knaben) aus. Dies ist eine allbekannte Sache, welche aber den besten Beweis für die Unhaltbarkeit des Systems selbst gibt, da der Tagelöhner nicht leicht einmal gegen jene sein Recht bekommen kann. Es ist allgemeine Sitte, den letzteren möglichst auszubeuten; desshalb wird auch die Niederlassungs-Erlaubniss nur im Nothfalle ertheilt, zumal wenn in den Domanial-Dörfern während der eiligen (Saat- und Ernte-) Zeit Arbeiter zu bekommen sind¹⁾. — Das System hat manches Gute, indem es dem fleissigen Arbeiter, hat er nur erst eine Wohnung, Brod bis an seinen Tod gibt und unter einem humanen Herrn ist die Lage eines solchen nicht übel. Der Nachtheil liegt in der zu grossen Abhängigkeit, in dem zu geringen Schutze gegen die Willkür eines inhumanen Herrn und liesse sich vielleicht dadurch bedeutend heben, wenn dem Arbeiter beim Antritte seiner Wohnung ein schriftlicher Contract eingehändigt würde, der auch diesem gegenüber seine menschlichen Ansprüche berücksichtigte. So lange ihm seine Abhängigkeit nicht als solche fühlbar war, ging es; seit einigen Jahren verschlechtert sich das Verhältniss und wir wundern uns nicht, dass man sich ihm zu entziehen sucht. Auf der anderen Seite herrscht auch nicht die rechte Erkenntniss und Humanität, wie die Anträge auf Wiedereinführung der Prügelstrafe und ähnliche, welche jährlich an den Landtag gelangen, beweisen. Was man dadurch wohl bessern würde? Höchstens gewänne man den Ruhm, seine Mitmenschen nicht sowohl, wie jetzt oft der Vorwurf gemacht wird, nach Amerika gemaassregelt, als aus dem Vaterlande geprügelt zu haben.

1) Seit einigen Jahren kamen viele Arbeiter aus Süddeutschland nach Mecklenburg, welche durchschnittlich täglich wohl 20 Sgr. bis 1 Rthl. verdienten.

Der Gutsherr hatte, soweit unsere Kenntniss reicht, über seine Untergebenen die Gerichtsbarkeit, und zwar haftete am Gute eo ipso, wie es scheint, im Allgemeinen nur die niedere, welcher alsdann als besonderes Privilegium auch die höhere hinzugefügt wurde. Das Gerichtswesen war seit dem 13. Jahrh. das gleiche, wie es bei allen germanischen Völkern stattfand¹⁾. Zum niederen Gerichte gehörten alle solche Vergehungen, für welche die Strafe („Broke“) 60 lübische Schillinge nicht überstieg²⁾; zum höheren Gerichte gehörten: fures, furo octo solidorum valorem excedente; latrones; incendiarii; homicide manu mortua presente; violentie illatores; oppressores mulierum, raptores virginum, ita dumtaxat, si in ipso instanti mulier aut virgo violentiam clamore valido, sicut moris et per vicinos et adjuvantes fuerit attestata³⁾. Für alle Vergehen fand ausser der Sühne für den Verletzten auch eine gerichtliche Strafe statt, welche also eine Geldquelle für die Obrigkeit wurde. In den schwerinschen Städten wurde das Gericht anfänglich durch fürstliche Vögte oder Amtsvögte verwaltet, in den stargardschen durch unabhängige Stadtschulzen. Unter jenen standen bis zum 16. Jahrhundert auch die Gutsherrn⁴⁾ (der in den Städten wohnende Adel stand als Städtebewohner unter städtischer Gerichtsbarkeit und musste deshalb stets das Bürgerrecht erwerben). Auf dem Lande hatten die Gutsherrn eigene Vögte oder liessen das Gericht gegen einen Theil der Brüche von den fürstlichen Vögten mit verwalten. Im 16. Jahrh. mit Einführung des römischen Rechts traten jene in einen exemten Gerichtsstand, ganz natürlich, weil zu den Patrimonial-Gerichten die städtischen Richter gezogen wurden und sie nicht unter ihrem eigenen Gerichte stehen konnten.

Die heutige Patrimonialgerichtsbarkeit umfasst das niedere Gericht, zu dessen Ausübung jedes Gut oder jeder Gutscomplex einen eigenen Richter (Justitiar) bestellt und das Criminalgericht

1) Lisch, Jahrb. XV., S. 74. 234.

2) E. Boll a. a. O. I., S. 263 führt zur Vergleichung an, dass im Jahr 1320 der Scheffel Roggen einen Schill. lüb. (solidus) kostete

3) Schroeder, Papistisches Mecklenburg I. S. 729. (Urkunde v. J. 1271.)

4) Lisch, Jahrb. XIV. S. 119.

zu dessen Ausübung sich mehrere Güter gemeinsam einigen. Uns sind keine Fälle bekannt, in welchen durch jene Gerichte das Recht absichtlich gebeugt wäre; wir schweigen deshalb von den Vorwürfen, welche man ihnen häufig macht. Doch ist es nicht zu verkennen, dass eine kräftige Criminal- und Polizeipflege, dass die Gründung gemeinnütziger Rechtsanstalten und die Vereinfachung der Justizverfassung durch Aufhebung der exemten Gerichtsstände in dieser Einrichtung ein ebenso entschiedenes Hemmniss finden, wie im Besonderen die so höchst nöthige und wichtige Umgestaltung der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, deren Möglichkeit bei den jetzt bestehenden Einrichtungen völlig und wahrscheinlich leider noch auf lange Dauer problematisch bleibt. Andererseits muss es zugestanden werden dass die geringe Ausdehnung der Polizeibezirke die Verwaltung jener und besonders die Armenpflege erleichtert, ferner dass der Gutsherr als Obrigkeit zu seinen Untergebenen in einer Stellung sich befindet, die ihn, wenn er dafür Sinn und guten Willen hat, mit deren Verhältnissen genau bekannt macht und ihn befähigt, ihre Interessen zu wahren. Indessen da er letztere sehr oft nur gegen sich selbst zu wahren hat und da die erstgedachten Vortheile jedenfalls nicht im Principe der Patrimonial-Gerichtbarkeit liegen, so wird der Unbefangene sich für ihre Beseitigung oder Umgestaltung entscheiden müssen. Auch ist es nicht minder wahr, dass sie für den Untergebenen die Erlangung des Rechtes insofern erschweren kann, als dieser — will er klagen — nicht mehr gegen eine Privatperson, sondern gegen seine Obrigkeit klagt, welche im Allgemeinen die Voraussetzung des Rechtes für sich haben wird. Wie der Gutsbesitzer in einen exemten Gerichtsstand trat, weil er nicht unter seinem eigenen Richter stehen konnte, so dürfte er consequenter Weise seinen Untergebenen gegenüber auch nicht neben seinem eigenen Richter stehen. Es ist völlig gleich, ob Einwirkungen stattgefunden haben und stattfinden oder nicht; die Voraussetzung der Möglichkeit lässt sich nicht wegläugnen. Dies Bewusstsein ist besonders seit letzter Zeit in den Untergebenen sehr lebendig und darin liegt vornemlich die Gefahr der Einrichtung. Sie erfüllt ihn mit Zweifel, er fühlt sich bedrückt und da geschieht es dann

wohl, dass er die rohe Gewalt der Selbsthülfe vorzieht, um so leichter, wenn sich zu solcher die Gelegenheit vermeintlicher Straflosigkeit bietet. (Man denke an die schauerhafte Ermordung des Gutsbesizers Haberland und die ihr voraufgegangenen schmähhlichen Kränkungen und Bedrückungen der Gutsleute, ferner an die Verwüstung auf den Torgelowschen Gütern, wo wenigstens von Seiten des Gutsherrn keine Bedrückungen stattgefunden hatten.) Allerdings sind dies nur Ausnahmen, aber wir führen sie auch nur zu dem Beweise an, dass die Möglichkeit, der Untergebene fühle sich rechtsverlassen, vorliegt.

Ueber die Abgaben- und Steuerfreiheit der Rittergutsbesitzer, deren historische Erwerbung und ihren Nachtheil für die Entwicklung des Staates ist schon an einem anderen Orte ausführlich gehandelt, weshalb wir darauf verweisen¹⁾).

Die Jagdgerechtigkeit hängt natürlich an dem Rittergute. Doch gibt es einzelne Ausnahmen; bei 83 Gütern ist die hohe Jagd für den Landesherrn reservirt worden. Es liegt in den hiesigen Verhältnissen, dass die Ausübung der Jagd nicht den Nachtheil bringt, wie in anderen Staaten, wo die durchschnittliche Grösse der Güter weit geringer ist. Die Nachbarn würden sich einen Uebergriff nicht gefallen lassen und die Untergebenen würden nur zum eigenen Schaden verletzt werden. Dazu kommt, dass viele Güter früher grosse Waldungen besaßen, welche hinreichenden Raum boten und wo diese ausgerodet sind, ist das Wild mit ihnen verschwunden, also die Jagd nutzlos. Endlich geben die grossen Güter seit einigen Dezennien den Herren, welche sich jetzt lebhafter mit der eigentlichen Wirthschaft befassen, eine überreiche Menge von Geschäften, so dass man ihnen die Erholung einer Winterjagd schon gönnen kann, unter welcher des Bauern Feld nicht leidet.

An vielen Rittergütern haftet das Patronatrecht; es gibt nämlich 5 Pfarren gemischten, grossherzoglichen und ritterschaftlichen Patronats, 80 Pfarren ritterschaftlichen, darunter eine, welche durch Solitär-Präsentation besetzt wird, 11 Pfarren, deren Patronat mehreren ritterschaftlichen Gütern gemeinsam zusteht,

1) Vgl. Deutsche Vierteljahrsschrift 1858. Heft 2.

und 9 Pfarren klösterlichen Patronats, darunter eine Solitair-Pfarre. Das Besetzungsrecht der Küstereien, Schulen u. s. w. hängt natürlich damit zusammen. Man mag über die Zweckmässigkeit dieses Rechtes denken, wie man will, seine Berechtigung, welche auf den Verdiensten der früheren Gutsbesitzer um die Kirchen und Schulen, auf Schenkungen und Stiftungen beruht, ist gewiss unbestreitbar. Jedoch liegt erfahrungsmässig der Missbrauch nahe, dass die Gutsbesitzer mit Uebergang der älteren gerne die jungen Candidaten präsentiren, um der Wittwenversorgung möglichst enthoben zu sein. Dass auch die Gemeinden darunter leiden können, wenn sie einen ungereiften Seelsorger bekommen, ist klar. Freilich machen es die Städte mit den ihnen zur Besetzung gebührenden Pfarren auch nicht anders. Es ist eben eine allgemeine Regelung in dieser Angelegenheit, wie auch schon öfter versucht worden, wünschenswerth, wenn wir auch keineswegs damit das starre Anciennetäts-Princip haben empfehlen wollen.

Einige andere mit den Rittergütern verbundene Privilegien, z. B. die Brau- und Brennerei-, die Krug- (Schenk-) und Mühlen-Gerechtigkeit waren zur Zeit ihres Entstehens theilweise nothwendig, theilweise gingen sie aus dem Wunsche hervor, die Landwirthschaft zu heben und den Gutsbewohnern zum Leben nothwendige Gegenstände in der Nähe zu liefern. Dies war z. B. mit der Mühlengerechtigkeit der Fall; wo keine Mühle auf dem Gute ist, müssen die Leute oft sehr weit mit ihrem Korn laufen oder das Mehl zu ihrem Nachtheile von den Müllern kaufen, welche letztere der Gutsherr schon eher zu controliren vermag. Da auch weder Branntwein noch Mehl in die Städte geführt werden darf, so ist es nicht wohl abzusehen, wie man diese Privilegien hat angreifen können; wir möchten vielmehr wünschen, dass sich allmählig auch andere Gewerbe auf dem Lande einbürgerten, und hinsichtlich der Mehlfabrikation, dass diese in grösserem Maassstabe betrieben würde, damit statt des reinen Kernes mehr fabricirtes Mehl in Zukunft ausgeführt würde.

Jedes Lehn- und Allodium Mecklenburgs bildet, mit Einschluss der gedachten Freiheiten und Rechte, das, was man mit dem Namen eines Rittergutes zu bezeichnen pflegt. Es gab eine

lange Zeit, wo der gutsbesitzende Adel seine Privilegien als persönliche ansah und sie als solche vertheidigte, doch ist es genugsam von vielen Seiten hervorgehoben und wird jetzt wohl kaum noch bezweifelt, dass in Mecklenburg, wie in den übrigen Ländern Deutschlands, die Privilegien realer Qualität sind und an dem Gute haftend, mit diesem zugleich verliehen wurden, und aus einer Hand in die andere übergehen. Wir müssen gestehen, dass ein grosser Theil von ihnen auf antiquirten Ansichten beruhet und manche aus einseitig und willkürlich benutzten Verhältnissen hervorgegangen sind, doch ohne dass wir daraus das Recht selbst anfechten möchten. Denn wenn auch ein nach den jetzigen reineren Begriffen von Recht und Sittlichkeit unrecht erworbenes Privilegium zwar nach einer Seite hin auf schwachen Füßen ruht, so ging es doch nichtsdestoweniger aus den gültigen Anschauungen und Verhältnissen der Zeit seines Entstehens hervor und wurde später durch mancherlei Verträge zum wirklichen Rechte erhoben oder befestigt. Deshalb ist es ein Irrthum und ohne Nutzen, wenn man vom heutigen Standpunkte der Bildung aus allein die sog. historischen Rechte beurtheilt. An diesem Fehler leidet die sonst treffliche „Geschichte Mecklenburgs“ von E. Boll, welcher die Anschauungsweise früherer Zeiten viel zu wenig berücksichtigt, aus welcher doch allein die passende Richtschnur für das damalige Handeln vom Historiker gewonnen werden soll und kann.

Ein anderes aber ist es um eine Darstellung in einer socialpolitischen Zeitschrift, wie wir sie geben, wo neben dem historischen Rechte vor allen Dingen die Zweckmässigkeit eines Gegebenen (eines Verhältnisses) gegenüber allem anderen Gegebenen in Betracht kommen muss. Wir können deshalb dem historischen Rechte um so mehr seinen gebührenden Raum lassen, wenn wir es anzuerkennen nicht umhin können; damit ist aber noch die Zweckmässigkeit nicht anerkannt, im Gegentheil, es bleibt ausdrücklich vorbehalten, aus dem Grunde eine Aenderung oder Aufhebung des Bestehenden zu befürworten, wenn dies mit den Verhältnissen und Ansichten der Gegenwart, die alle Staatsangehörige auf gleiche Weise umfassen, in Conflict geräth. Nach dieser Einleitung schreiten wir zur Betrachtung der Kloster-

frage, in welcher wir — was die historische Seite anbelangt — mit der Mehrzahl unserer Landsleute freilich nicht übereinstimmen werden.

Was wir zunächst auf jedem Blatte unserer Geschichte treffen, dem begegnen wir auch hier, dem Streben von Seiten der Besitzenden, aus realen Rechten persönliche zu machen. Es ist urkundlich unbestreitbar festgestellt, dass im Jahre 1572 die Ritterschaft als solche für eine Zahlung von 400,000 fl. an den Landesherrn die Landesklöster erwarb. Zu jener Zeit bestand die Ritterschaft, nach dem in Folge der Reformation eben erfolgten Austritte der Prälaten, aber aus den Vertretern der Städte und den Gutsbesitzern, als Besitzer ihrer Güter. Demnach wurden die Klöster erworben von den Städten und den Gütern in ihrer Gesamtheit (welche auch die betreffende Summe für sie zahlte), durch die Organe ihrer Vertreter. Nun ist in früheren Zeiten niemals unter dem Namen der Ritterschaft ein einzelner Stand, niemals allein der Stand der Rittergutsbesitzer, weniger noch dieser als Männer vom Adel verstanden, sondern immer nur die Gesamtheit der Stände¹⁾. Wahr ist es freilich, dass das Corps der Rittergutsbesitzer zu jener Zeit nur aus Adeligen bestand, aber deshalb konnte eine an den Städten und Gütern haftende Erwerbung noch nicht auf die Personen übergehen. Ferner schlich sich später der Gebrauch ein, dass sich speziell die Besitzer der Rittergüter den Namen der Ritterschaft erwarben, während die Vertreter der Städte als Landschaft bezeichnet wurden. Dadurch konnte aber ein rückwirkender Anspruch auf die Landesklöster für jene allein nicht begründet werden und geschah es, so war es, wenn es angegriffen wurde, eben kein wirkliches Recht. Dazu kommt dann noch, dass bei den neuesten Confirmationen der ständischen Privilegien die Klosterfrage eine offene und der Ausmachung auf prozessualischem Wege anheimgestellt blieb, welcher Weg freilich nicht eingeschlagen wurde. — Dennoch ist der Adel stets allein im Besitze der Klöster gewesen, obwohl im Allgemeinen zugestanden werden muss,

1) Geschichte der meckl. Landstände, deren ganzer Inhalt vornemlich auf die Feststellung dieses Verhältnisses gerichtet ist.

dass sie ihm nie allein gehört haben. Jener Umstand erklärt sich dadurch, dass zur Zeit der Besitznahme die Vertreter der Städte, welche in mancher Hinsicht, zumal wegen der Patrimonial-Gerichtbarkeit von den Rittergutsbesitzern abhängig waren, keine Opposition wagten, sie begaben sich der Mitbenutzung von Seiten der Städte stillschweigend. Der Adel nahm die Klöster also ungestört in Besitz und aus diesem Besitze wurde um so leichter der Begriff eines ausschliesslichen Rechtes, als gerade jene Zeit sich durch mancherlei Verwirrungen auszeichnete und die Einziehung der geistlichen Güter überhaupt eine gewaltmässige Besitznahme war. Ohne Zweifel handelten die adeligen Rittergutsbesitzer, sicher deren Nachkommen in dem guten Glauben ihres Rechtes. Die Klöster waren nun seit mehr als 200 Jahren in den Händen des Adels ausschliesslich, als auch die bürgerlichen Gutsbesitzer, deren Zahl sich indessen bedeutend vermehrt hatte, Anspruch auf sie erhoben. Jene ganze Zeit hindurch hat der Adel sie ohne Einsprache weder von Seiten des Landesherrn, (sie wurden vielmehr vertragsmässig 1621 — ein wichtiger Umstand! — dem grundbesitzenden Adel allein übergeben), noch von Seiten der Städte besessen. Freilich haben die bürgerlichen Rittergutsbesitzer mit dem Gute auch die an ihm haftenden Realrechte erkaufte; sie konnten aber diese nach unserer Ansicht doch immer nur insoweit erkaufen, als der vorige Besitzer sie verkaufte. Dies geschah mit dem Rechte an die Klöster gewiss nicht, weil man dasselbe als ein persönliches unverkaufbares betrachtete; bezahlt haben die Bürgerlichen dies Recht nie. So steht nun die Sache und es fragt sich, wem die Klöster gehören, eine Frage, welche in ihrer schwierigen Entscheidung noch einen langwierigen Prozess hervorrufen kann, wenn sie nicht, wie es dringend zu wünschen ist, durch friedlichen Vergleich beigelegt wird. Zu diesem Vergleiche aber sollten sich die adeligen Rittergutsbesitzer doch verpflichtet fühlen im Hinblick auf die Art der Erwerbung. Für den Augenblick wird das Recht der Theilnahme an den Revenüen der Klöster als ein persönliches geübt nicht nur von den adeligen Rittergutsbesitzern, sondern von dem ganzen Adel, mit Ausschluss der Nicht-Recipirten (s. u.) Die Einkünfte werden in Hebungen an Geld und Naturalien getheilt.

welche die in's Klosterbuch eingeschriebenen Töchter des Adels beziehen. Für die Töchter von Bürgerlichen, besonders aus den Städten, sind nur 10 Stellen offen gelassen, und darf diese Zahl nicht ohne Weiteres vermehrt werden.

So unerquicklich der Streit um die Klöster, so nachtheilig ist er auch, weil er den Adel nur im starren Festhalten an seiner exclusiven Stellung und an seinen sogen. Standesprivilegien bestärkt hat. Denn noch ist dem Adel die Gewohnheit geblieben, die bürgerlichen Rittergutsbesitzer als Eindringlinge oder als ein nothwendiges Uebel zu betrachten, dessen er sich so schnell wie möglich entledigen möchte. Desshalb widersetzt er sich der Anerkennung mancher Realrechte als solcher und beharrt dabei, sie als persönliche Rechte in Anspruch zu nehmen, wie er sie allerdings als Erbe väterlicher Anschauungen empfangen hat. Auf den Landtagen hat er, da auch manche Bürgerliche mit ihm stimmen, da er durch genaue Kenntniss der Landesangelegenheiten vor diesen ein bedeutendes Uebergewicht besitzt, immer noch die Majorität und wird sie noch lange behalten. Die Bürgerlichen aber sollten bedenken, dass es immer ein grosses Opfer ist, wenn man Befugnisse, die man lange geübt, ohne Weiteres abgeben soll und deshalb solche nicht zum Hauptzwecke ihres Strebens machen, sondern vielmehr dieses auf die wahren und für das ganze Land erspriesslichen Fortschritte lenken. Da diess nicht genug geschehen, ist es zu einer Art Gegnerschaft auf den Landtagen gekommen, welche dem Lande bei weitem nicht so erspriesslich ist, als einmüthiges Handeln sein würde.

Ein merkwürdiges, seiner Art nach in Deutschland — wie wir glauben — einziges Recht der mecklenburgischen adligen Gutsbesitzer ist das sogen. Indigenatrecht, welches unter dem Einflusse des hannöverschen Ministers von Bernstorff und des dänischen Ministers von Plessen (beide in Mecklenburg begütert) aus dem Indigenatrechte des dänischen Adels entstanden ist. Im Jahre 1706 ¹⁾ stellte nemlich der hiesige Adel die Forderung auf,

1) Im Jahre 1703 befanden sich neben 680 adligen 30 bürgerliche Rittergutsbesitzer im Lande.

dass niemand zu den Landtagen zugelassen werden solle, welcher nicht entweder zum eingeborenen Adel gehöre oder in das Korps desselben recipirt sei. Hier tritt zuerst die Theilung des Adels in alten und recipirten auf, welche sich von jetzt an mehr und mehr Geltung gewann. 1714 beschloss man, dass nur der alte Adel einen Anspruch an die Klöster habe, weil er „dieselben acquiriret, gestiftet und beneficiret“ habe. Die Forderung der ausschliesslichen Landstandsfähigkeit von Seiten des Adels, wie man sie prätendiret, ist nicht durchgesetzt worden, wohl aber das ausschliessliche Anrecht an die Klöster und diess bestärkt uns in unserer oben ausgesprochenen Meinung, dass man zu jener Zeit diess Anrecht für ein wohlbegründetes hielt ¹⁾. Zu dieser Ansicht neigten auch die Adligen, welche später erst Güter im Lande gewannen, ohne Ausnahme, da sie sich, wo es thunlich war, recipiren liessen. Auch die Städte und Landesherrn erhoben damals gegen das Recht selbst keinen Widerspruch, obgleich die Fürsten es unmöglich gern anerkennen konnten. Desshalb mag auch wohl eine vertragsmässige Anerkennung fehlen, die man auch vielleicht von Seiten des Adels nicht verlangte, zumal die That- sache, dass ein alter Landesadel gegenüber einem jüngeren bestand, nicht wegzuläugnen war. So setzte sich denn diese Unterscheidung fest, dass es im § 167 des Erbvergleichs von 1755 schon heissen konnte, dass „die Landräthe (nur) aus dem

1) Es liegt gar kein Grund zu der Annahme vor, dass der Adel sich mit der werthvollen ausschliesslichen Acquisition der Klöster begnügte, weil er die ausschliessliche Landtagsfähigkeit nicht durchsetzen konnte. So stellt E. Boll (a. a. O. II. S. 321 ff.) den Sachverhalt dar. Im Besitze der Klöster war er ja längst, sie waren nach voller Ueberzeugung sein; die Prätension der ausschliesslichen Landtagsfähigkeit war eine neue, welche ihm wohl selbst nicht gegründet schien, sonst hätte er sie sicher durchgesetzt. Aus jenem Grunde stand er von ihr ab und diess — spricht für ihn. Wenn wir freilich auch unsere Ansicht aus Mangel an historischen Daten nicht begründen können und sie nur als Frage geben müssen, so ist doch ein sicherer Grund für die andere Ansicht auch nicht vorhanden. Wir aber verstehen uns nicht dazu, einem ganzen Stande bewusstes unrechtmässiges Streben vorzuwerfen, so lange noch eine andere Auslegung möglich ist.

eingeborenen oder recipirten Adel erwählt werden sollen“¹⁾. Die Receptions-Angelegenheit kam wieder auf dem Landtage von 1771 zur Sprache, wo ebenfalls ohne irgend welchen Widerspruch beschlossen wurde, dass derjenige, welcher sechszehn Ahnen nachzuweisen vermöge (was, beiläufig gesagt, dem grössten Theile des sogen. alten Adels ebenfalls unmöglich gewesen wäre), wenigstens 4000 Rthlr., wer das nicht vermöge, wenigstens 8000 Rthlr. Receptions-geld zum Besten der Klöster zu erlegen habe. Endlich wurde auf dem Landtage des Jahres 1774 festgesetzt, dass diejenigen adligen Familien, welche im Jahre 1572, in welchem von den Ständen die Klöster acquirirt wurden, im Lande begütert waren, zum alten Adel gehören sollten und dieser Beschluss wurde wieder ohne ständische Widerrede gefasst. Erst nach dem Jahre 1778 begannen längere Streitigkeiten über diess Recht, deren Urheber der Rittergutsbesitzer Baron von Langermann auf Spitzkuhn war. Dieser stritt aber keineswegs gegen das Recht selbst²⁾, sondern gegen die Folgen der Beschränkung, „indem dadurch der nicht recipirte Adel von Aemtern ausgeschlossen und ihm die Verwaltung von Kassen entzogen werde, welche ihn interessiren müssten.“ Er glaubte nemlich dem alten Adel anzugehören und hatte deshalb ein Gesuch eingereicht, welches abgelehnt wurde. Schliesslich liess er sich die Reception gefallen. 1793 erklärte der Herzog Friedrich Franz I. das Indigenat für ein Unding, welches in seinen Landen nicht bestehe; aber trotzdem bestand es und blieb bei Bestande, obwohl man nun die Reception zu erleichtern begann. Hiezu trieb jedoch auch der Umstand, dass die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, deren Zahl sich 1795 schon auf 77 belief, eine compacte Opposition begannen, wesshalb auch der Adel für alle Fälle seine Zahl zu vermehren suchte. Heute kann jeder adlige Rittergutsbesitzer, wenn er und seine Vorfahren nachweisbar

1) Aus welchem Grunde soll diese Bestimmung nur „durchgeschlüpft“ sein? (E. Boll a. a. O II. S. 323) Wo ist denn der Beweis, dass sie nicht auf Vereinbarung beruhte, wie sie bei der Wichtigkeit des Erbvergleichs mit Recht vorausgesetzt werden muss?

2) Versuch über die Besserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg. S. 278 (d. a. 1786.).

wenigstens 100 Jahre lang ununterbrochen mit Gutsbesitz im Lande angesessen gewesen, die Aufnahme in den eingeborenen Adel verlangen und diese darf nicht abgeschlagen werden (agnoscirter Adel). Ueber die Gültigkeit des Nachweises entscheiden der alte und der schon agnoscirte Adel allein. Diejenigen adligen Rittergutsbesitzer aber, welche sich noch nicht agnosiren lassen dürfen, können um Reception nachsuchen. Hierüber entscheidet der ganze Adel mit Einschluss der bereits Recipirten. Das Gesuch kann aber unter Umständen abgeschlagen werden; die Erlebnisse betragen für den Fall der Aufnahme nur noch 1000 Rthlr. (Recipirter Adel.)

Zu den Rechten des alten Adels gehört, dass einige Landesämter nur aus ihm besetzt werden dürfen. Diese sind: 1) das Amt der Landmarschälle, welche die Anführer und Redner der Rittergutsbesitzer auf den Landtagen sind. Diess Amt ist jedoch erblich; es giebt 3 Landmarschälle aus der Familie von Lützwow auf Eikhof für das Herzogthum Mecklenburg ¹⁾, der Freiherren von Maltzan auf Penzlin für das Fürstenthum Wenden, und der Grafen v. Hahn auf Pletz für die Herrschaft Stargard. Bei dauernden Verhinderungen ernennt der Grossherzog einen Vice-Landmarschall, welcher die Vertretung einstweilen übernimmt. 2) Das Amt der Landrätthe, deren es acht (vier für den mecklenburgischen und vier für den wendischen Kreis, darunter einen für Stargard) giebt. Zu diesem Amte werden je drei Personen vom alten Adel präsentirt, aus welchen der Landesherr den

1) Zum besseren Verständnisse heben wir hervor, dass die beiden mecklenburgischen Staaten in landständischer Hinsicht ein Einziges bilden, ein feudum solidum et indivisum. Sie zerfallen aber in folgende politische Theile:

1. Den mecklenb. Kreis oder das Herzogthum Schwerin,
2. Den wendischen Kreis, welcher sich theilt in:
 - a) das Fürstenthum Wenden oder das Herzogthum Güstrow,
 - b) die Herrsch. Stargard oder den stargard'schen Kreis (Strelitz).
3. Die Stadt und den District Rostock,
4. Die Landesklöster mit ihren Besitzungen,
5. Das Fürstenthum Schwerin,
6. Die Herrschaft Wismar,
7. Das Fürstenthum Ratzeburg.

Landrath wählt. 3) Die Wählbarkeit in den Engeren Ausschuss wurde den bürgerlichen Rittergutsbesitzern im Jahre 1843 zugestanden. — Von diesen Aemtern sind aber nach einem Ver gleiche von 1789 ausgeschlossen alle in fürstlichen Diensten stehende Gutsbesitzer (die *aulici*), eine Bestimmung, welche offenbar nur den Zweck hat, die landständischen von den Ver waltungs-Interessen zu trennen und dem Fürsten ihm allein er gebene Diener zu wahren.

Hiemit haben wir die gegenwärtige Stellung der mecklen burgischen Rittergutsbesitzer nach ihren wichtigeren Momenten, diejenige der adligen im Besonderen, geschildert und wo es nothwendig erschien, historisch erläutert. Bei der Beurtheilung derselben konnten uns die seit einigen Jahren zur Geltung ge kommenen bekannten Ansichten, welche mehr oder minder direct nur gegen den Adel als Stand gerichtet sind, nicht leiten. Wir können vielmehr nicht umhin, jene Ansichten, welche dem Lande durch die aus ihnen hervorgerufenen Zwistigkeiten vielfach ge schadet haben, offen zu tadeln; durch sie findet selbst das starre Festhalten des Adels an seinen Standesinteressen, welches ihm so oft vorgeworfen wird, Entschuldigung. — Es bleibt uns noch übrig, die ständische Landesvertretung zu berücksichtigen, welche „aus der thatsächlichen Stellung der Ritter gutsbesitzer und ihrer Berechtigung als selbst ständig Freier, die nicht gegen ihre Zustimmung besteuert, noch mit anderen Lasten belegt werden durften, von selbst hervorging.“ Auf dieser Stellung als selbstständig Freier beruhte das ursprüngliche ständische Recht gegenüber dem Landesherrn; erst später hat sich die cor porative Gliederung gebildet, welche durch Jahrhunderte ihnen eine so überwältigende Machtstellung in unserem Staate gab. Durch jene allein gelang es dem Stande der Rittergutsbesitzer, sich ihrem Fürsten gegenüber zu einer Zeit zu erhalten, in wel cher andere deutsche Fürsten mit Erfolg die feudale Macht der Stände brachen. Hinsichtlich der heute sogen. ritterschaftlichen Privilegien darf es nicht unerwähnt bleiben, dass sie, mit Ein schluss der adligen Vorrechte, im Jahre 1843, ohne Einspruch der Städte und bürgerlichen Gutsbesitzer, im Allgemeinen bestä-

tigt wurden. Hievon ausgeschlossen wurde zwar das ausschliessliche Anrecht des Adels an die Landesklöster, aber doch nur insoweit, als den bürgerlichen Gutsbesitzern der Rechtsweg offen gelassen werden sollte, den man ihnen nicht füglich verlegen konnte. Es schien damals, dass sie ihn betreten würden, was aber doch, wie wir glauben, nicht geschehen ist.

Jeder Besitzer eines Hauptgutes oder eines zum Hauptgute erhobenen früheren Nebengutes im mecklenburgischen, wendischen oder stargardschen Kreise ist Landstand, und zwar ist der bürgerliche Rittergutsbesitzer ein solcher in schwarzem, der adlige in rothem Rocke, da letzterer das Vorrecht (!) hat, die sogen. Landesuniform von Scharlach mit Aufschlägen von schwarzem Sammet und goldenen Epaulets nebst weissem Unterzeuge zu tragen. Unter den Besitzern von Rittergütern sind vom Landtage ausgeschlossen: die regierenden Fürsten und die Bauerschaften und Communen, auch Juden erwerben mit dem Gute landständische Rechte nicht ¹⁾). Die Gesamtheit der landtagsfähigen Gutsbesitzer heisst heute die Ritterschaft; neben ihr steht das Corps der Landschaft, die Bürgermeister von 45 Städten. Von Städten sind nicht vertreten: Wismar, welches seine landständischen Rechte während der schwedischen Herrschaft verloren hat, Neustrelitz, welches, am 20. Mai 1733 feudirt, ganz auf domanialem Gebiete erbaut wurde, und Schönberg, eine sogen. amtssässige Stadt, in welcher das Justizamt der Landvogtei die Jurisdiction ausübt. Das Fürstenthum Schwerin umfasst nur 6 Domanialämter (Bützow, Marnitz, Ruhn, Stiftsamt Schwerin, Tempzin und Warin); das Fürstenthum Ratzeburg ist bis auf drei Rittergüter ebenfalls ganz domanial und bewahrt noch die alte Eintheilung in fünf Vogteien aus der Zeit der Bischöfe; beide besitzen keine landständische Vertretung.

Der Landtag tritt jährlich im Herbst, seltener im Frühjahr, abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin zusammen ²⁾).

1) Seit 1812 giebt es einen Gutsbesitzer mosaischen Glaubens in Mecklenburg. Die damals ertheilte landesherrliche Erlaubniss wurde aber sehr bald wieder suspendirt und Juden dürfen jetzt keine Rittergüter mehr erwerben.

2) In den ältesten Zeiten wurde der Landtag auf die Dauer eines Tages

Nachdem die Landesherrn sich über ihre Vorlagen vereinigt, schreibt Jeder in seinem Staate vier Wochen vor dessen Eröffnung den Landtag aus und fügt diesem Ausschreiben sofort die Vorlagen bei. Der Grossherzog von Schwerin sendet zwei, der Grossherzog von Strelitz einen Landtags - Commissarius; sehr selten erscheinen die Fürsten in Person. Ist die Zusammenkunft in Sternberg, so geschieht die feierliche Eröffnung noch heute, an das frühere Tagen ausserhalb der städtischen Ringmauer erinnernd, auf dem sogen. Judenberge vor der Stadt, in Malchin aber auf dem Rathhause; die Sitzungen selbst finden in beiden Orten auf dem Rathhause statt. Der erste schwerinsche Commissarius beginnt mit Vorlesung der Vorlagen und übergibt diese alsdann in Sternberg dem Landmarschall des mecklenburgischen, in Güstrow dem des wendischen Kreises, welche mit einer dankenden Rede erwiedern. Gleiches geschieht von Seiten des strelitzschen Commissarius und dem Landmarschall des stargardschen Kreises. Darauf werden auch von Seiten des ständischen Directoriums und des Engeren Ausschusses Vorlagen gemacht, von ersterem verschiedene Vorschläge zum allgemeinen Besten, von letzterem die Resultate derjenigen Berathungen, zu welchen von den Landesherrn ausser der Zeit des Landtages eine Aufforderung ergangen ist, oder privativ-ständische Angelegenheiten oder Anträge dritter Personen, welche sich die Landstände zur Vertretung angeeignet hatten.

Die Verhandlungen werden durch das Directorium geleitet, welches die Vorlagen macht und jedesmal bestimmt, worüber verhandelt werden soll, bei den Debatten selbst aber eigentlich nicht zugegen sein darf. Die Protokollführer werden erwählt. Die Vorlagen gehen gewöhnlich zur Berichterstattung an Ausschüsse, welche nach Herzogthümern oder Kreisen in gleicher Zahl aus der Ritter- und Landschaft gewählt werden. Angelegenheiten jedoch, welche nur den einzelnen Stand betreffen, z. B. auch die klösterlichen, behandelt derselbe ausschliesslich. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, deren

unter freiem Himmel abgehalten, weil die Betheiligten innerhalb der Städte dem Einflusse der Fürsten zu unterliegen fürchteten.

jedes Mitglied eine besitzt, handelt aber Stand gegen Stand, ohne dass Einigung zu erreichen ist, so hat jeder das Recht der *itio in partes*, so dass ein Stand nicht vom anderen überstimmt werden kann. Ist dann der betreffende Gegenstand ein zur landesherrlichen Sanction gehörender, so entscheidet der Fürst, anderenfalls die Sache für spätere Zeit zurückgelegt wird. Bei Bewilligung von Geschenken wird Einstimmigkeit erfordert und wirkliche Rechte dürfen nie durch Stimmenmehrheit beschränkt oder aufgehoben werden. Bedürfen die vereinbarten Landtagsbeschlüsse fürstlicher Genehmigung, so werden sie erst durch diese, welcher die Publication im Regierungsblatte folgt, zum Gesetze, auch kann jene versagt werden. Gewöhnlich dauern die Landtage 4 bis 6 Wochen und werden durch die landesherrlichen Commissarien geschlossen.

Während natürlich die vollziehende Macht dem Fürsten allein bleibt, besitzen die Stände das Recht der Berathung hinsichtlich der Gesetzgebung und Besteuerung. Betrifft die Sache allein die Domänen, so ist ständische Berathung nicht erforderlich; betrifft sie die Gerechtsame und Freiheiten der gesammten Stände oder eines einzelnen Standes, so ist ständische Zustimmung unbedingt erforderlich; betrifft sie nicht-ständische Gerechtsame, sondern ausser diesen liegende Gegenstände, z. B. das Polizei- und Kirchenwesen, die Justiz u. s. w., so dürfen die Landstände ein „rathsames Bedenken“ abgeben, welchem die Landesherrn „alle billige Beachtung“ zugesagt haben, ohne dass sie dadurch gerade in der Ausführung gebunden sein wollen. Steuern für das ganze Land dürfen ohne ständische Bewilligung nicht ausgeschrieben, einmal vereinbarte Steuern aber nicht verweigert werden. Wollten die Landesherrn ein Recht auf nicht durch Verträge festgestellte Erhebungen ohne Weiteres geltend machen, so würde diess — mit Ausschluss des Domaniums — von Seiten der Stände nicht anerkannt werden.

Bei wichtigen oder eiligen Gelegenheiten können die Stände zu ausserordentlichen Zusammenkünften (Convocationstagen) gerufen werden. Diese Berufung hängt ganz vom Belieben des Landesherrn ab und betrifft entweder die Gesammtheit der Stände oder einzelne Vertrauensmänner, kann zu jeder Zeit und an jedem

Orte, für beide Staaten gemeinsam oder nur für einen Staat geschehen, findet aber sehr selten statt.

Es giebt aber noch jährliche regelmässige Zusammenkünfte der einzelnen Corporationen, welche den Zweck haben, dass Jeder mit den laufenden Angelegenheiten vertraut bleibe, durch gegenseitige Besprechung ein gemeinschaftliches Interesse erweckt und ein muthiges Handeln erzielt werde. Solche Zusammenkünfte sind:

1) Die beiden Landes-Convente zu Rostock, deren erster im Mai oder Juni stattfindet und nur dann ausfällt, wenn ein Frühjahrslandtag abgehalten wurde, und der Antecomitial-Convent, welcher jedem Landtage vorausgehen muss. Zu ihnen beruft der Engere Ausschuss, welcher seinen Sitz in Rostock hat; zur Theilnahme sind befähigt jener selbst, das Landtags-Directorium, ein Deputirter jedes ritterschaftlichen Amtes, ein Deputirter des stargardschen Kreises, je ein Kreisdeputirter für die Landschaft, aus den Vorderstädten Parchim, Güstrow und Neubrandenburg gesandt, und zwei Deputirte der Landschaft nach Kreisen, mit Ausschluss des stargardschen Kreises. Auf dem Frühlings-Convente soll der Engere Ausschuss über die ihm vom vorigen Landtage ertheilten Aufträge berichten. Auf dem Antecomitial-Convente werden die Vorlagen zum nächsten Landtage besprochen, vornemlich die Geldbewilligungen.

2) Die Kreisconvente zu Neubrandenburg, auf welchen unter dem Vorsitze des stargardschen Landmarschalls und Landraths von der Ritter- und Landschaft dieses Kreises die *specialissima Stargardensia* berathen werden.

3) Ritterschaftliche Amtsconvente, zu welchen sich unter dem Vorsitze eines Amts-Deputirten die Ritterschaft jeden Amtes allein versammelt, um ihre näheren Angelegenheiten zu berathen. Die stargard'sche Ritterschaft hält diese Convente gemeinsam.

4) Landschaftliche Convente, zu welchen sich die gesammte Landschaft aller drei Kreise jährlich zweimal versammelt, besonders zur Besprechung über Assecuranz-Angelegenheiten.

Zu den Unterhaltungskosten des ständischen Etats (ordentliche *Necessarien*) tragen die Domainen, die Ritter- und die

Landschaft je $\frac{7}{16}$, Rostock $\frac{1}{16}$ bei. Davon zahlen die strelitz'schen Domainen und Städte je $\frac{2}{16}$, die Klöster und der Rostocker District — diese beiden zur ritterschaftlichen Quote — ebenfalls $\frac{1}{16}$.

Es ist augenscheinlich, dass diese zu Rechte bestehenden Landstände, deren Thätigkeit nur in den Jahren 1849 und 1850 unterbrochen wurde, nicht Vertreter der gesammten Bevölkerung Mecklenburgs sind. Das leidet schon ihre corporative Bildung nicht, welche nur die Rechte eines jeden Standes vertritt, darüber hinaus aber nur noch berathet oder beurtheilt. In früherer Zeit war es allerdings zunächst die Aufgabe der Stände, ihre eigenen Interessen zu wahren, und man muss zugestehen, dass die mecklenburgischen Rittergutsbesitzer diese Aufgabe schon sehr früh klar erkannten. Deshalb verbanden sie sich 1523 zu einer Union, deren Zweck es war, das gemeinsame Band zu festigen; sie wollten für immer „zu einander gehören und in puncto der Standesinteressen Alle für Einen stehen.“ Blicken wir nun auf die Thätigkeit dieser Unirten, so erkennen wir, dass diess feste Bündniss den Staat in manchen Gefahren erhalten, die Handlungen der Fürsten nach Aussen gekräftigt und bei wichtigen Angelegenheiten ein starkes Auftreten gefördert hat. Der Union hat es Mecklenburg zu danken, dass die Theilung des Landes nicht tiefer eingriff, ein Umstand, dessen Wichtigkeit für die Selbstständigkeit des Staates sehr gross sein dürfte. Darin war die Union also sehr nützlich, und wenn die Rittergutsbesitzer ihre Standesinteressen nach heutigen Begriffen auch zu eifrig verfolgten und nicht immer Recht vom Unrechte schieden, so muss man hierin den Geist früherer Zeit erblicken und wenigstens für diese nicht unbedingt tadeln. Mit der Landschaft und ihrer Vertretung ist es ebenso, auch hier bildeten sich bald feste Corporationen und was Boll „Bevormundshaftung der Bürger durch die Rathscollegien“ nennt, war eben nur ein aus dem Wesen der Corporation natürlich Hervorgegangenes. Ein Körper setzt immer Haupt und Arme voraus. Auch zeigt das Benehmen der Städte während der früheren Jahrhunderte, dass sie ihren eigenen Vortheil nicht minder erstrebten, als alle übrigen Gemeinschaften. Wenn diess

Streben in Mecklenburg nur mit geringem Erfolge gekrönt war, so lag die Ursache wahrlich nicht in ihnen, sondern in den Umständen. Die kleinen Städte waren von vornherein zu schwach, Wismar und Rostock nach ihrem Austritte aus der nordischen Hansa zu sehr vereinzelt, als dass sie im Streite der Handelsinteressen sich auf die Dauer schützen konnten. Dennoch hat Rostock in langjährigem Streite Vieles gerettet und was es verlor — nun, der Vortheil des Einen ist des Anderen Schaden.

Jenes Streben nach Befestigung der Sonderinteressen ist bis in den Anfang unseres Jahrhunderts im ganzen deutschen Lande eine allgemeine Erscheinung; dass es dabei nicht ohne Verletzung der Interessen Anderer abgeht; ist — obwohl nicht billig — doch natürlich. Als man nach dem Pariser Frieden zuerst an die Einführung ständischer Verfassungen in allen deutschen Staaten dachte, wussten sehr Wenige noch, wie eine gleichmässige Volksvertretung zu erzielen sei, und im allgemeinen war es gar nicht nach dem Sinne der damaligen Zeit, die aus der feudalständischen hervorgegangene ständische Verfassung nach dem reinen Repräsentativ-Systeme zu ändern. Diess zeigt sich klar aus den Verhandlungen, welche zu keinem anderen Beschlusse gelangten, als zu dem, welcher am 8. Juni 1815 mit den Worten gefasst wurde: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Noch mehr: als Preussen einen bestimmteren Verfassungsentwurf vorlegte, in welchem es davon sprach, dass sich die Vertretung auf alle Klassen der Staatsbürger erstrecken solle, trat, obwohl Preussen immer noch an einer Klassen-Vertretung hielt, diesem Entwurfe doch keiner der anderen Staaten bei. Wohl aber erklärten sich beide Mecklenburg, Kurhessen und Sachsen-Weimar (wiederholt noch bei den Schlussverhandlungen) „für Erhaltung oder Einführung von auf die ursprüngliche Einrichtung begründeten Verfassungen,“ im Allgemeinen also für solche, wie sie in Mecklenburg damals bestand. Und wie man hier an der thatsächlichen, historischen Gliederung des Volkes immer festhielt, so zeichnete sich auch die Zeit von 1816 bis 1848 in denjenigen Staaten, welche eine erweiterte ständische Verfassung erhalten hatten, durch das Streben aus, die

nicht historisch berechtigten Theilnehmer an derselben, zumal die Vertreter der Bauern, wo sich solche fanden, zu beseitigen und das alte ständische Princip möglichst wieder zu purificiren. In Mecklenburg war diess natürlich nicht der Fall, weil die bestehende Verfassung von Neuem, auch bundesrechtlich anerkannt war. Die nächste Zeit nach 1816 war vielmehr eine glückliche für das Land, da der energische Grossherzog Friedrich Franz I. eine Menge wohlthätiger Einrichtungen beschloss und durchzusetzen wusste. Im Jahre 1843 wurde schliesslich die bestehende Verfassung wiederholt anerkannt und vertragsmässig befestigt. So blieben die Sachen bis 1848, wo an die Stelle des aufgelösten Landtages die nach Kopfwahl gewählte Abgeordneten-Kammer trat und uns die Herrlichkeit des Kopfwahl-Systems für einen Staat, wie der unsrige ist, überzeugend ad oculos demonstirte. Bei dem numerischen Ueberwiegen der sogen. „kleinen Leute“ in Mecklenburg war es kein Wunder, dass sie bei den Kopfwahlen zum Uebergewichte gelangten und in die Kammer Abgeordnete traten, welche ihr nach einem schmählichen Debut nur ein jämmerliches Ende erringen konnten. Das Opfer, welches die Landstände gebracht, indem sie dem Lande zurückgaben, was sie so lange besessen, vergass man schnell; die grosse, mächtige und mit den Landesverhältnissen allein innig vertraute Ritterschaft war fast gar nicht vertreten; der Adel wurde als solcher angefeindet und musste aus dem Munde der demokratischen Wortführer nicht selten pöbelhaften Hohn und Spott erdulden; seine Interessen wurden möglichst geschmälert und selbst an seinem Eigenthum vergriff man sich durch die Aufhebung der Fideicommissse, durch das Gesetz über die Zerstückelung der Güter u. s. w. — Wir glauben, dass der Schade, welcher einem Fortbau unserer Verfassungs-Verhältnisse durch diess parlamentarische Intermezzo entstanden, noch auf Jahre hin ein sehr bedeutender ist. Denn jenem Geiste gegenüber, der noch keineswegs erloschen ist, hat sich die Ritterschaft allmählig um so fester wieder gefunden und vereinigt und ist auch in Sachen des wahren Fortschrittes bedenklich und vorsichtig geworden. Die Stellung aber, welche sie früher vertragsmässig innegehabt, hat sie wieder errungen, und Mecklenburg nennt

sich von ihrer Seite in Hinsicht auf das historische Recht, welches 1850 wieder in ihm zur Geltung gekommen ist, wohl noch vorzugsweise den Rechtsstaat.

Wenn wir nun aber die bestehenden rechtlichen Verfassungs-Verhältnisse als solche gern anerkannt haben, so müssen wir ebenso offen gestehen, dass die jetzige landständische Verfassung mit den Grundsätzen einer wahren Volksvertretung nicht harmonirt. Wir verstehen unter dieser Bezeichnung, dass das Volk nach dem Ziele hin vertreten werde, nach welchem es aus Vernunft- und Sittlichkeits-Gründen streben soll und dass in die zur Erreichung dieses Zieles tauglichsten Hände die politischen Rechte gelegt werden. Hierzu aber ist der Stand der Rittergutsbesitzer weder allein noch vorzugsweise befähigt; sondern es giebt neben ihm noch eine grosse Menge von Staatsbürgern, welche jene Interessen mindestens in gleichem Maasse würden zu wahren vermögen.

Jedoch ein unbefangener Blick auf die allgemeinen Verhältnisse Mecklenburgs wird immer die Erkenntniss zur Folge haben, dass der Stand der Rittergutsbesitzer nach allen Richtungen hin ein überwiegendes Moment im Staate ist. Und wenn wir keinen dringenderen Wunsch haben, als dass die Vertretung auf vernünftigen Grundlagen umgestaltet werde, so müssen wir doch immer befürworten, dass jener Stand die Basis einer solchen erneuerten Vertretung bilde. Nur dann kann diese eine solide sein, schon aus dem Grunde, weil in Mecklenburg der Ackerbau offenbar noch auf lange Zeit hin alle anderen Lebensverhältnisse unter seinem Einflusse hält. — Wir wünschen eine Vertretung nach dem Zwei-Kammer-Systeme. Zur ersten Kammer würden etwa gehören die Prinzen der fürstlichen Häuser, die Standesherrn, von den Grossherzogen erwählte grosse Grundbesitzer und Geistliche, je ein Vertreter der Städte Rostock und Wismar, einige Vertreter der übrigen Städte, im Ganzen etwa 24 Personen. Die zweite Kammer würde bestehen aus frei, aber mit Zugrundelegung eines bestimmten Census gewählten Abgeordneten, Vertretern der Ritterschaft, des Pächter- und Bauernstandes der Domainen, der Städte, der Geistlichkeit und der übrigen Eximirten, im Ganzen etwa 60 Per-

mit besonderer Rücksicht auf die ständischen Rechte und die Landtage. 347

sonen. Dadurch, glauben wir, würde dem Lande eine Repräsentativ-Verfassung geschaffen, in ihrer soliden und conservativen Zusammensetzung wohl geeignet, das Opfer, welches die jetzigen Stände dem Allgemeinen bringen würden, auszugleichen, ohne dass ein fortgesetztes Streben nach Erhaltung und Vermehrung von Standesinteressen einerseits, ein Verläugnen des wahren Fortschrittes für die Zukunft andererseits zu befürchten stände. Eine solche Verfassung würde aber nicht nur segensreich, sondern in ihrer Anschliessung an die thatsächlichen Verhältnisse des Landes auch dauerhaft sein. „Allein dadurch,“ sagt der Minister von Stein (Denkschrift über deutsche Verfassungen, S. 24.), „dass man das Gegenwärtige aus dem Vergangenen entwickelt, kann man ihm eine Dauer für die Zukunft geben.“ Und — „das ist dem germanischen Wesen seit allen Zeiten eigen, nicht sowohl mit der Vergangenheit zu brechen, sondern an sie zu knüpfen, Altes durch neuen Geist zu beleben, Neues durch alte Form zu befestigen und so die Entwicklung allmählig fortzuführen.“
